

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Duisburg 459, Deichschauvertrag zwischen Preußen und Holland 459/460, Postwesen 460, 466, Sperrung der Ruhrschleuse zu Herbede 460, Herabsetzung des Ladegewichts auf Kiesstraßen 461, Konsuln 461, 462, Berichtigung der Polizeiverordnung über Bierdruckvorrichtungen 461, Hauskollekten 461, 462, Zwangssinnung 462, Prüfungskommission für die Fußbeschlaglehrenschmiede in Wesel 462, Öffentliche Belobigung 462, Namensänderungen 462, Bergwerksverleihungsurkunden 462—465, Berggewerbegerichts-Vorsitzender 465, Enteignung 465, Kostenerhebung für Straßenpflasterung in Essen 465, Ausreichung von Zinscheinen 465/466, Personalien 466.

1201. 1343. Auf Ihren Bericht vom 10. September d. Js. will ich der Stadt Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer an die Staatseisenbahnstation Hochfeld-Süd anschließenden Privatanschlußbahn nach Wanheim-Angerhausen mit Abzweigungen erhalten hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Privatanschlußbahn und die in der Karte II eingezeichneten Anschlußgleise in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichten Karten erfolgen zurück.

Breslau, den 15. September 1906.

gez. Wilhelm K.

Für den Minister des Innern und den Minister der öffentlichen Arbeiten: gegengez. Weseler.

An den Minister des Innern und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1202. 1363. Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei das Königreich Preußen auf seinen Antrag vertritt, und

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

von der Absicht geleitet, einen Vertrag abzuschließen über die Deichschauen Düffelt und Querdamm bei Wyler, den Kapitelbeich, den Querdamm bei Calcar und die große Wasserleitung oder das Meer mit Zubehör,

haben zu diesem Zwecke zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, den Herrn von Schloezer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande, den Herrn Jonkheer D. A. W. van Tets van Goudriaan, Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und den Herrn J. Kraus, Allerhöchstihren Minister des Waterstaats, des Handels und der Industrie,

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1906.

gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Deichschau Düffelt soll nach der Landesgrenze getrennt und es soll demnach eine preussische Deichschau Düffelt neu gebildet werden, welche die Unterhaltung und Verwaltung der auf preussischem Gebiete befindlichen Deiche der Schau Düffelt übernimmt, während die Unterhaltung und Verwaltung der auf niederländischem Gebiete befindlichen Deiche der Schau Düffelt, des jetzt von der Schau Byfflich-Wyler zu unterhaltenden Kapitelbeichs von der unteren Grenze der Schau Düffelt bis zum Querdamm und des auf niederländischem Gebiete liegenden Teiles des Querdamms niederländischerseits übernommen und geregelt wird.

Hierfür zahlen die preussischen Schauen an die Verwaltung des niederländischen Teiles der Deichschau Düffelt 36 000 Mark.

Artikel 2.

Bezüglich des Aktivvermögens der Deichschau Düffelt wird Nachstehendes festgesetzt:

a. Der Anteil, welchen der niederländische Teil der Schau Düffelt an dem Weideparzell bei Düffelward hat, geht gegen eine Entschädigung von 100 Mark auf die preussische Schau über;

b. Der Anteil, welchen die preussischen Schauen Düffelt, Cranenburg und Byfflich-Wyler an den Persing'schen Unlanden haben, geht gegen eine Entschädigung von 7900 Mark auf den niederländischen Teil der Schau Düffelt über;

c. Die Nutzung der Fischereien bleibt beiden Teilen unter Trennung nach der Landesgrenze überlassen.

Artikel 3.

Für die aus den früheren Jahrhunderten herrührenden Schulden der Deichschau Düffelt bleiben der preussische und der niederländische Teil nach dem bisherigen Verhältnisse haftbar.

Artikel 4.

Der Anteil, welchen der niederländische Teil der Schau Düffelt und die Schau Millingen mit der Herrlichkeit Seeland an der Unterhaltung des auf preussischem Ge-

biere gelegenen Teiles des Querdammes bei Wyler und des Querdammes bei Calcar haben, wird für 6200 Mark preussischerseits übernommen.

Niederländischerseits wird alsdann auf eine weitere Mitwirkung an der Verwaltung der vorgenannten Deichschau Querdamm bei Calcar und Querdamm bei Wyler verzichtet.

Die Verpflichtungen, welche den preussischen Schauen Düffelt, Zhysslich-Wyler und Cranenburg an der Unterhaltung der Meerschleuse bei Rymwegen, der großen Wasserleitung vom Schüttlaken bis zur Meerschleuse und der Mostert- und Kadedeiche nach der Convention vom 24. August 1784 obliegen, werden für 5100 Mark niederländischerseits übernommen.

Artikel 5.

Die sämtlichen Binnendeiche und Wasserleitungen werden, soweit sie für beide Teile von Interesse sind und soweit sie in den getrennten Gebieten liegen, vorbehaltlich der vorhandenen privaten Unterhaltungskosten, von jedem Teile besonders unterhalten.

Die Unterhaltung der Hauptwasserleitung vom Einlaufe der Bosse-Wässerung bis zum Schüttlaken wird gegen eine Entschädigung von 900 Mark von der preussischen Schau Düffelt übernommen.

Artikel 6.

Die ordnungsmäßige Unterhaltung der auf preussischem Gebiet einerseits und auf niederländischem Gebiet andererseits belegenen Deiche wird nach Maßgabe der in beiden Ländern geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Für die Unterhaltung der Wasserleitungen ist Artikel 31 des Grenztraktats vom 7. Oktober 1816 maßgebend.

Der gegenwärtige Zustand der Hauptwasserleitung vom Einlaufe der Bosse-Wässerung bis zur Meerschleuse mit den zu erhaltenden Pegeln ist durch eine von beiden Staaten zu ernennende Kommission festzustellen.

Artikel 7.

Die im Archive der Deichschau Düffelt gegenwärtig vorhandenen Urkunden, Briefe, Handschriften und sonstigen Stücke sollen, insofern sie sich lediglich auf den niederländischen Teil der Deichschau beziehen, innerhalb 6 Monaten nach Vollziehung dieses Vertrags an die Verwaltung des niederländischen Teiles der Deichschau übergeben werden. Ebenso sollen beglaubigte Abschriften des Stats über das letzte Rechnungsjahr (Kalenderjahr) und der letzten Jahresrechnung, sowie von Auszügen des Lagerbuchs, welche sich auf die niederländischerseits zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben u. s. w. beziehen, endlich von Auszügen des auf den niederländischen Teil der Deichschau bezüglichen Katasters und der Deichrolle übergeben werden.

Die Verwaltung des niederländischen Teiles der Deichschau soll auch dauernd berechtigt bleiben, beglaubigte Abschriften von allen jetzt im Deichschau-Archive vorhandenen Urkunden u. s. w., welche nach ihrer Meinung für sie von Interesse sind, zu verlangen.

Artikel 8.

Dieser Vertrag soll in Kraft treten mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er von den beiderseitigen

Regierungen genehmigt ist. Ein etwaiger Uberschuß oder ein etwaiges Defizit der letzten Jahresrechnung soll nach dem Flächenverhältnis unter beide Teile der jetzigen Deichschau verteilt werden.

Artikel 9.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden alle früheren über den Gegenstand des Vertrags vereinbarten Bestimmungen aufgehoben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen. Geschehen im Haag in doppelter Ausfertigung den 8. November 1905.

(L. S.) v. Schloezer.

(L. S.) van Tets van Goudriaan.

(L. S.) J. Kraus.

1203. 1345. Zulassung von Feldpostpaketen mit Flüssigkeiten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.

Die Versendung von Flüssigkeiten, die seither im Feldpostpaketverkehr mit den Truppen in Deutsch-Südwestafrika ausgeschlossen war, wird von jetzt ab unter folgenden Bedingungen versuchsweise zugelassen. Die Flüssigkeiten müssen in gut verblöteten Blechbehältern (Blechbüchsen) enthalten sein. Der Raum zwischen diesen und dem äußeren Behältnisse (Kistchen oder fester Karton) ist mit Sägespänen, Kleie oder einem anderen auffaugenden Stoffe auszufüllen. Im übrigen unterliegen die Sendungen mit Flüssigkeiten den für die Feldpostpakete nach Deutsch-Südwestafrika allgemein geltenden Versendungsbedingungen.

Berlin W 66, den 2. Oktober 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1204. 1365. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die sofort auszuführenden notwendigen Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten an der Ruhr-Schleuse zu Herbede eine umgehende Regelung des Schiffsverkehrs durch diese Schleuse erfordern, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Für die Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich den 15. Dezember 1906 ist die Ruhrschleuse zu Herbede für die Schifffahrt gesperrt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das hiesige Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1906. I. H. 3190.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

1205. 1358.

Beschluß.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1887, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf Kunststraßen u. s. w. wird das nach den §§ 2 bis 4 des genannten Gesetzes höchste zulässige Ladegewicht auf denjenigen Kiesstraßen im Regierungsbezirk Düsseldorf welche in dem diesem Beschlusse anliegenden Verzeichnis aufgeführt sind, um ein Drittel herabgesetzt und zwar für die Monate Oktober bis einschließlich April der Jahre 1906/7, 1907/8 und 1908/9.

Die Beschränkung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1906. B. A. H. C. 816/3/06.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abt. Hilbert.

Sp. Nr.	Bezeichnung der Straße.	km	
		von	bis
A. Landesbauamt Crefeld.			
1	Glabach—Straelen	20,9	24,5
		25,9	28,8
2	Biersen—Kaldenkirchen	19,2	20,401
3	Crefath—Breyell	3,0	4,796
4	Mühlhausen—Vossenhof	0,0	1,400
		2,894	6,294
5	Aldekerk—Vossen	0,326	7,6
		10,466	15,177
6	Kempen—Benlo	8,131	9,7
		12,3	17,233
7	Kaldenkirchen—Straelen	6,0	9,2
		9,8	13,8
8	Geldern—Crefeld	11,846	16,4
9	Sevelen—Tönisberg	6,0	11,989
10	Bluhm—Binnebrück	3,422	4,442
11	Dülken—Wegberg	1,8	3,4
12	Dülken—Süchteln	2,740	3,506
B. Landesbauamt Cleve.			
13	Wesel—Benlo	5,700	26,000
		28,612	43,432
14	Wesel—Borken	10,600	17,451
15	Halderm—Lieutenant	2,100	5,664
16	Düsseldorf—Emmerich	49,500	53,500
	" "	65,150	76,45
	" "	81,600	86,230
	" "	89,425	92,700
	" "	98,900	109,174
17	Rees—Falthor	0,000	0,391
18	Wesel—Münster	3,100	8,500
		12,750	15,800
19	Düsseldorf—Cleve	40,600	46,100
	" "	48,295	55,200
	" "	56,600	70,301
	" "	70,700	79,700
	" "	86,200	91,000
	" "	93,750	96,869
20	Geldern—Emmerich	0,000	8,300

Sp. Nr.	Bezeichnung der Straße.	km	
		von	bis
	Geldern—Emmerich	10,100	11,900
		25,400	32,931
21	Goch—Cranenburg	1,300	17,184
22	Geldern—Kanten	1,000	11,370
	" "	12,600	19,000
	" "	20,900	22,000
23	Sonsbeck—Revelaer	0,000	6,400
24	Calcar—Winnelondorf	0,000	14,900
25	Uedem—Weeze—Well	0,948	6,400
	" "	9,300	13,882
26	"Wesel—Hünge "	0,000	7,739
27	Gahlen—Kirchellen	0,000	3,523
28	Dinslaken—Dorsten	2,000	22,700
29	Nienkerk—Wachtendonk—Arcen	0,200	13,313
30	Zweigstrecke von Jaegerhaus nach Wachtendonk	0,000	2,800
31	Geldern—Crefeld	1,300	5,100
32	Nienkerk—Sevelen	2,300	3,555
33	Geldern—Arcen	0,000	9,100
34	Geldern—Rheinberg	1,800	13,900
35	Camp—Aldekerk	6,600	10,800
36	Sevelen—Tönisberg	0,300	1,400

Gehört zum Beschlusse vom heutigen Tage.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1906. B. A. H. C. 816/3/06.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abt. Hilbert.

1206. 1337. Der zum Vizekonsul von Norwegen für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit dem Amtssitze in Düsseldorf ernannte Zivilingenieur und Unternehmer Per Kalton ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1906.

I. F. 5325.

Der Regierungs-Präsident.

1207. 1349. In der von mir erlassenen Polizeiverordnung über Bierdruckvorrichtungen vom 12. April 1906 — veröffentlicht im Amtsblatt Stück 16 Nr. 470 — ist im § 4 g Schlusssatz insolge unrichtiger Wortstellung eine Sinnentstellung eingetreten.

Der Schlusssatz lautet in richtiger Fassung: „Bei Verwendung flüssiger Kohlenäure als Druckmittel ist der Bierfang nicht erforderlich“

Düsseldorf, den 6. Oktober 1906.

I. J. 5408.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheuner.

1208. 1341. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß außer den in meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. März d. Js. I. C. a. 1057 (Amtsblatt Stück 12 Nr. 317) genannten Kollektanten noch folgende Personen mit der Abhaltung der Kollekte zum Besten des Neubaus einer Pfarrkirche in Simbach betraut worden sind: P. Baerens, Anna Baerens, Gertrud Baerens zu Köln. Bertha Clasen, Magdalena Clasen zu Köln-Sülz. Louise Raßenberg, Frau W. Thelen, W. Thelen, Hubert Recht, Bruno Sennheim zu Köln. Elise Kehler, Victor Lohse zu Sülz. Peter Debel zu

Rippes, W. Debel zu Schwarzmaar. Albert Klinkhammer, B. Schubert zu Köln. Gobberz zu Bonn. Heinrich Mühlmann zu Neuf. Engelbert Tirley zu Niederembt. Josef Leblanc zu Aachen. Joh. Müller zu Köln. Heinrich Fellbach zu Köln. Schlipmann zu Heisingen. Julius Schwarz zu Werden (Ruhr). Bertram Dahmen, Günther zu Köln. Wilh. Schaefer zu Hilden.
Düsseldorf, den 4. Oktober 1906. I. C. a. 5243.

Der Regierungs-Präsident.

1209. 1350. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinning für das Graveurgewerbe im Bezirke der Stadt Solingen, der Gemeinden Gräfrath, Ohligs, Höhscheid und Wald des Landkreises Solingen mit dem Sitze in Solingen zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Solingen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1906. I. F. 5320.

Der Regierungs-Präsident.

1210. 1352. Mit Beziehung auf § 14 des im Amtsblatte für 1906 auf Seiten 54/56 abgedruckten Statutes der Hufbeschlagleherschmiede in Wesel vom 21. März 1905/25. Oktober 1905 erneue ich als Sachverständigen für die Prüfungskommission der Hufbeschlagleherschmiede in Wesel den Gutsbesitzer Wilhelm Overdick aus Bislich und zu dessen Stellvertreter den Gutsbesitzer Ferdinand Baumann aus Bergswid.

Die Prüfungskommission für die Hufbeschlagleherschmiede Wesel besteht jetzt aus:

1. dem Departementstierarzte, Veterinär-Rat Schmitt aus Düsseldorf oder dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden,

2. dem Kreisstierarzt Meyer aus Wesel, oder dessen Stellvertreter, dem Tierarzt Winter aus Wesel als theoretischen Leiter,

3. dem praktischen Lehrschmiedemeister Gerhard Ramps aus Wesel und

4. dem Gutsbesitzer Wilhelm Overdick aus Bislich oder dessen Stellvertreter, dem Gutsbesitzer Ferdinand Baumann aus Bergswid als Sachverständigen.

Dieser Prüfungskommission wird auf Widerruf die Befugnis zur Vornahme von Prüfungen und zur Ausstellung der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1884 (G. S. S. 305) vorgeschriebenen Prüfungszeugnisse für die Hufbeschlagleherschmiede in Wesel erteilt.

Die in Wesel eingesetzte staatliche Prüfungskommission zur Abhaltung der Hufbeschlagprüfung (siehe Amtsblattbekanntmachung vom 10. Mai 1905, I E 495 Seite 63) wird aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1906. E. 5356.

Der Regierungs-Präsident.

1211. 1353. Gemäß Ermächtigung des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten ist Herr C. Menshausen in Düsseldorf zur Ausübung der ressortmäßigen Geschäfte als ottomanischer Generalkonsul in Köln und als Vortrater eines in Düsseldorf neu errichteten ottomanischen

Konsulats mit dem Amtssitze in Düsseldorf einstweilen zugelassen worden.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1906. C. B. I. 5046.

Der Regierungs-Präsident.

1212. 1359. Der Verklader Anton Halm in Schlebusch hat durch sein unerwünschtes und entschlossenes Eintreten einen Mann vor schwerer Verletzung durch Überfahrenwerden bewahrt, was ich lobend zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1906. I. C. 9261.

Der Regierungs-Präsident.

1213. 1361. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Verginvaliden Anton Bauer, genannt Schlieper, in Kellinghausen, geboren am 3. Februar 1852 in Bergerhausen und seiner Ehefrau Anna Timothea Bauer, genannt Schlieper, geb. Stopperich, geboren am 1. November 1859 zu Lorscheid, Kreis Neuwied, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Bauer“ fortan den Namen „Schlieper“ zu führen.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1906. I. Ca. 5351.

Der Regierungs-Präsident.

1214. 1362. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß außer dem in meiner Bekanntmachung vom 26. März d. Js. I. Ca. 1259 (Amtsblatt Stück 14, Nr. 391) benannten Kollektanten Philipp Vogt aus Düsseldorf noch W. Pfandhöfer aus Mülheim a. d. Ruhr mit der Einsammlung der Hauskollekte für den Verein „Caritas“ in Haan beauftragt worden ist.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1906. I. Ca. 5579.

Der Regierungs-Präsident.

1215. 1364. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß, dem Kinde Marianne Junfermann, geboren am 12. Juli 1906 in Düsseldorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Marianne, fortan die Vornamen „Marianne Lotte“ zu führen.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1906. I. Ca. 5389.

Der Regierungs-Präsident.

1216. 1334. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Niederrhein 1—5, 7, 10—14, 18—22 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 26. September 1906.

Nr. 9943. Düren Nr. 46 IX 342.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Been und Bönnighardt, im Kreise Moers Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am

heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 2 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Hamb, im Kreise Moers und in der Gemeinde Kapellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 3 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbeck, Sonsbeck und Been, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 4 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kvelaer, Betten, Winnelendonk, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden

Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 5 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten und Winnelendonk, im Kreise Geldern und in der Gemeinde Labbeck, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188 999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 7 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Weeze, Kalbeck und Kerveendonk, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 10 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Uedemerfeld und Uedemerbruch, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 11 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Bernum und Sevelen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 12 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Keppeln, Neu-Louisendorf, Alt-Galcar und Louisendorf, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 13 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Weeze, Wissen, Kervendonk und Winnelendonk, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 14 das Bergwerkseigentum in dem

in den Gemeinden Wardt und Labbed, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 18 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbed und Sonsbed, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 19 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Uedem und Uedemersfeld, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 20 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Uedem und Uedemersfeld, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen

auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Zu Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 21 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Labbeck, im Kreise Mörs, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Zu Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 22 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Uedem, Uedemersfeld und Uedemerbruch, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. September 1906. Nr. 9943.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

1217. 1354. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 3. Oktober d. Js., I. 8717, den Berginspektor Best zu Oberhausen unter Vorbehalt des Widerrufs für die Dauer seines Hauptamtes zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts Dortmund ernannt und ihn in dieser Eigenschaft zugleich mit dem Vorsitz der Spruchkammer Oberhausen dieses Gerichts an Stelle des an das Steinkohlenbergwerk Waltrop versetzten Bergmeisters Hoppsstädter betraut.

Dortmund, den 8. Oktober 1906. I. 14709.
Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1218. 1357. Auf Antrag der Gemeinde Bohwinkel hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Karlstraße erforderliche und innerhalb der Gemeinde Bohwinkel belegene Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	1	86	6	3134/11	Hofraum	Luyken, Hermann, Kaufmann	Bohwinkel

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 17. Oktober 1906**, nachmittags 3²/₄ Uhr, im Rathaus zu Bohwinkel.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1906. A. Nr. 386.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungs-Assessor.

1219. 1344. Beschluß.

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu Essen vom 11. Mai 1906, betreffend Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Neupflasterung der Bahnhofstraße auf Grund des Ortsstatuts vom 15. Juni 1903, wird unter Zurückweisung der Einwendungen gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Düsseldorf, den 25. September 1906. II. C. 892/2/06.
(L. S.)

Der Bezirksausschuß, II. Abteilung: Hilbert.

Vorstehenden Beschluß bringe ich hierdurch gemäß den Vorschriften des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur öffentlichen Kenntnis.

Essen, den 2. Oktober 1906.

Der Oberbürgermeister.

J. W.: Der Beigeordnete Brandt.

1220. 1153. Ausreichung der Zinscheine Reihe VIII zu den 4% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Vom 1. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinschein-Reihe VIII Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu den 4% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und

der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämtlichen Kreiskassen der beiden Provinzen unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

a) in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

Zu beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von den Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Zinscheine sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Talons mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinscheine, und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinscheine an einen Andern auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1906 ausgelassenen Rentenbriefen sind neue Zinscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 18. August 1906. J.-Nr. 6341/06. 1 f.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

1221. 1348. Bei der Postagentur in Schmidtthorst Kr. Ruhrort ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden.

Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion: Großkopf.

Personal-Nachrichten.

1222. 1342. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Zustandekommens der Betriebsgemeinschaft der Häfen zu Duisburg-Ruhrort dem Oberbürgermeister, Geheimen Regierungsrat Karl Lehr zu Duisburg den Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, den Kommerzienräten Julius Weber und Josef Kiefer, sowie dem Baugewerkmeister, Beigeordneten Heinrich Guillaume ebendasselbst und dem Großkaufmann Wilhelm Hötter in Wesel, Kreis Rees, den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem Mittelschullehrer Adam Jenger zu Cresfeld aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, dem pensionierten katholischen Hauptlehrer Peter Stapper in M.-Glabbad und dem pensionierten katholischen Lehrer Robert Jordans in M.-Glabbad aus Anlaß ihres am 1. Juli d. Js. erfolgten Übertritts in den Ruhestand, sowie dem Lehrer Johann Karl Blettner an der evangelischen Volksschule am Rahmen zu Mülheim a. d. Ruhr, dem Lehrer Friedrich Leich an der evangelischen Heidterschule zu Barmen und dem Lehrer August Schreyer an einer evangelischen Volksschule in Essen, aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und dem Polizei-Wachmeister Brandes in Elberfeld das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

1223. 1304. Der Herr Ober-Präsident hat für eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt: den Gutsbesitzer Wilhelm Beckmann in Kray und den Gutsbesitzer August Schulte-Fring in Leythe für die Landbürgermeisterei Kray-Leythe im Kreise Essen, die Gutsbesitzer Ernst Rienhausen und Theodor Stensmann in Rotthausen für die Landbürgermeisterei Rotthausen im Kreise Essen und den Gutsbesitzer Peter Koderscheidt in Etamp für die Landbürgermeisterei Etamp im Landkreise Düsseldorf.

1224. 1308. Dem Regierungsekretär Jesse von der Königlichen Regierung in Düsseldorf ist die Vertretung des mit der einstweiligen Verwaltung der Landbürgermeisterei Rotthausen beauftragten Kreissekretärs Hohoff beim Landratsamt in Essen übertragen worden.

1225. 1306. Die Wiederwahl des Rechtsanwalts und Notars Justizrat Anz zum Vorsitzenden, des Rechtsanwalts und Notars Justizrat Dr. Strunk zum ersten und des Rechtsanwalts Abel zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichts zu Essen ist bestätigt worden.

1226. 1339. Bürgermeister Büß ist zum Vorsitzenden, Bureaudirektor Kirsch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts Duisburg-Weiderich wiedergewählt worden.

Hierzu eine Sonderbeilage betreffend Ausführungsanweisung zum Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz.
Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 236, 237, 238, 239, 240 und 241.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906

zur

Ausführung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906

(Gesetz-Samml. Seite 260 ff.).

Inhalt.

	Seite		Seite
Erster Teil.			
A. Einkommensteuer.			
Erster Abschnitt. Steuerpflicht der physischen Personen.			
Artikel 1. Unbeschränkte Steuerpflicht	3	4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung usw.	17
2. Beschränkte Steuerpflicht	4	Artikel 21. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung	17
Zweiter Abschnitt. Das Einkommen der physischen Personen.			
A. Allgemeine Grundsätze.			
Artikel 3. Das steuerpflichtige Einkommen	4	22. Dienstaufwand	18
4. Abzüge	5	23. Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen usw.	19
5. Berechnungsart	7	5. Abzüge vom Gesamteinkommen.	
6. Einkommen der Haushaltsangehörigen	9	Artikel 24. Schuldzinsen und Lasten	19
B. Besondere Bestimmungen.			
Artikel 7. Die Arten des Einkommens	9	25. Rassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien	20
1. Einkommen aus Kapitalvermögen.			
Artikel 8. Einkommen aus Kapitalvermögen	9	Dritter Abschnitt. Steuerpflicht der nichtphysischen Personen.	
9. Gewinn aus Spekulationsgeschäften insbesondere	10	Artikel 26. Steuerpflichtige Unternehmungen	21
2. Einkommen aus Grundvermögen.			
Artikel 10. Allgemeines	11	27. Allgemeine Bestimmungen für das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen	22
11. Einkommen aus nicht verpachteten landwirtschaftlich benutzten Besitztümern	11	28. Das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen mit Ausschluß der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	23
12. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe	12	29. Das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	24
13. Holzungen (Waldungen)	13	Vierter Abschnitt. Steuerfähe.	
14. Parks, Zimmerplätze usw.	13	Artikel 30. Die Steuerfähe und ihre Ermäßigung nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes	25
15. Einkommen des Pächters und Verpächters	13	31. Die Steuerfähe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Mitglieder	27
16. Einkommen aus Gebäuden	14	Fünfter Abschnitt. Steuererklärung.	
3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus.			
Artikel 17. Gegenstand desselben	15	Artikel 32. Verpflichtung zur Abgabe derselben	28
18. Berechnung desselben	15	33. Form und Inhalt	29
19. Insbesondere Gewinnerrechnung bei kaufmännischer Buchführung	16	34. Die zur Echähung erforderlichen Nachweisungen (§ 28 d. Ges.)	30
20. Einkommen aus Bergbau	17	35. Folgen der Fristverjähmung	31
		36. Strafbestimmungen und Nachbesteuerung	32
		37. Geheimhaltung der Steuererklärungen	33
		Formulare zu Steuererklärungen.	
		Raster I für physische Personen	35
		Raster II für nichtphysische Personen mit Ausnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	39
		Raster III für Gesellschaften mit beschränkter Haftung	40
		Beilagen.	
		1. Steuertarif nach § 17 des Gesetzes	41
		2. Steuertarif nach § 18 des Gesetzes	42

B. Ergänzungssteuer.

Erster Abschnitt. Steuerpflicht.

Artikel 1.	Unbeschränkte Steuerpflicht	43
2.	Beschränkte Steuerpflicht	43
3.	Steuerbefreiungen	43

Zweiter Abschnitt. Maßstab der Besteuerung.

I. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 4.	Steuerbares Vermögen	44
5.	Wertbestimmung	44
6.	Anrechnung fremden Vermögens	45

II. Besondere Bestimmungen.

7.	1. Grundvermögen	46
	2. Selbständige Rechte und Berechtigungen	46
8.	Begrenzung der steuerbaren Rechte	47
9.	Schätzung des Wertes derselben	47
	3. Das Anlage- und Betriebskapital	
10.	Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals	48
11.	Schätzung des land- und forstwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals	49
12.	Schätzung des dem Bergbau, Handel und Gewerbe dienenden Anlage- und Betriebskapitals	49
	4. Das sonstige Kapitalvermögen	
13.	14. Begrenzung des Kapitalvermögens	50, 51
15.	Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens	51
16.	Inbesondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung	53
17.	5. Schuldenabzug	53
18.	6. Berechnung des Kapitalwerts periodischer Zugungen und Leistungen	54

Dritter Abschnitt. Steuertarif.

Artikel 19.	1. Besteuerungsgrenze	55
20.	2. Steuerhöhe	56
21.	3. Zulässige Ermäßigung der Steuerhöhe	57

Vierter Abschnitt. Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Artikel 22.	Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes	57
23.	Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen	58
24.	Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Werte	58
25.	Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen	59
26.	Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Werte	60
27.	Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen	61
28.	Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Kapitalvermögens und der selbständigen Rechte	61

Fünfter Abschnitt. Der Schätzungsausschuss.

Artikel 29.	Bildung des Schätzungsausschusses	62
30.	Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses	64
31.	Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses	65
32.	Zusammensetzung und Verfahren des Schätzungsausschusses	66

Sechster Abschnitt. Die Vermögensanzeige.

Artikel 33.	Die Frist zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben	67
-------------	-----------------------------------------------------------------------	----

Beilage.

Steuertarif	69
-------------	----

Formulare.

Muster 1.	Nachweisung der im Umherziehen oder gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfrei betriebenen Gewerbe	71
2.	Verzeichnis der Pächter und Nießbraucher	75
6.	Vermögensanzeige	79

Seite

Zweiter Teil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 38.	Steuerbefreiungen	83
39.	Ort der Veranlagung	83

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 40.	Personenstandsaufnahme	85
41.	Personenverzeichnisse	86
42.	Aufstellung der Staatssteuerliste	87
43.	Verzeichnis der nichtpächterlichen Personen	90

Dritter Abschnitt. Die Voreinschätzung.

Artikel 44.	Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und ihr Vorsitzender	90
45.	Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im allgemeinen	93
46.	Inbesondere die Schätzung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens	93
47.	Die Feststellung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge	94
48.	Abzug vom Einkommen gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes	95
49.	Vorschlag des Steuerjahres, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer	95

Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 75.	Geschäftsleitung	97
76.	Die Bildung von Unterkommissionen	98
77.	Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung	98
78.	Zustellungen	100

Formulare.

Muster A.	Staatssteuerliste	103
	Anhang zur Staatssteuerliste	107
B.	Kartenblatt-Formular	111
IV.	Staatssteuer-Kontrollliste A	115
VI.	Personenverzeichnis	119
VII.	Verzeichnis der Forensten	123
VIII.	Staatssteuerrolle	127
IX.	Verzeichnis der Aktiengesellschaften usw.	129

Dritter Teil.

Zu- und Abgänge. Hebewesen. Strafverfahren. Kosten.

Erster Abschnitt. Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres (Zu- und Abgänge).

Artikel 79.	Veranlagungsperiode. Änderung veranlagter Steuerjahre im Laufe der Veranlagungsperiode	133
83.	Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen	135
84.	Weitere Zugangsfälle	137
85.	Behandlung der Zugangsfälle, in denen eine Festsetzung oder anderweitige Bestimmung des Steuerjahres erforderlich ist	139
86.	Weitere Abgangsfälle	140
87.	Verfahren bei der Abgangsfeststellung in den Fällen des Artikels 86 Nr. 1 bis 11, 13, 14	143
88.	Die Zu- und Abgangslisten	144

Zweiter Abschnitt. Das Hebewesen.

Artikel 89.	Die Hebestellen	146
90.	Die Steuererhebung	146
91.	Ausfälle	148

Vierter Abschnitt. Kosten.

Artikel 96.	Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten	149
-------------	------------------------------------------------------------	-----

Formulare.

Muster XXV a.	Überweisungs schreiben beim Wohnsitzwechsel	151
XXV b.	Abgangsbetrag beim Wohnsitzwechsel	153
XXVI.	Zugangsliste	155
XXVII.	Abgangsliste	163
XXX.	Ausfallsliste	171

Seite

Erster Teil.

A. Einkommensteuer.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht der physischen Personen.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§ 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Mit ihrem gesamten Einkommen (Artikel 3) unterliegen der Einkommensteuer:

1. die preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
 - a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 119 —, Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags mit Oesterreich vom 21. Juni 1899) oder einen dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes) zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in Oesterreich wohnen oder sich aufhalten;
 - b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
 - c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten, sofern ihre Freilassung nicht nach der Bestimmung zu a begründet ist.

Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthalts im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1 a oder b ausschließen. Eine nur vorübergehende z. B. besuchsweise Rückkehr nach dem Inlande unterbricht weder den Lauf der zweijährigen Frist noch begründet sie den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht.

Auf Reichs- und Staatsbeamte einschließlich der Offiziere, welche im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.

Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem beteiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen.

2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
 - a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
 - b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben.
3. Diejenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche, ohne in Oesterreich einen Wohnsitz zu haben,
 - a) in Preußen wohnen oder
 - b) sich daselbst des Erwerbes wegen oder ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten.

4. Andere Ausländer,

- a) welche in Preußen einen Wohnsitz haben;
- b) welche sich daselbst des Erwerbes wegen aufhalten;
- c) welche sich daselbst, sofern die Voraussetzungen zu a und b nicht zutreffen, ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten, sei es an demselben Orte, sei es hintereinander an verschiedenen Orten.

Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers (Nr. 3 und 4) nicht aufgehoben.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§ 2 Absatz 1 des Gesetzes.)

Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen

- a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
- b) aus preußischem Grundbesitz;
- c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Kontore, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Die persönliche Steuerpflicht der vorbenannten Personen richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

Zweiter Abschnitt.

Das Einkommen der physischen Personen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen.

(§§ 5 bis 7 des Gesetzes.)

I. Als steuerpflichtiges Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen gelten dessen gesamte Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswert aus:

- 1. Kapitalvermögen,
- 2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause,
- 3. Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus,
- 4. gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind, abzüglich der im Artikel 4, I und II bezeichneten Ausgaben und Lasten.

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen und daher bei der Einkommensberechnung stets außer Ansatz zu lassen:

1. Das Einkommen

- a) aus den in anderen deutschen Bundesstaaten, in einem deutschen Schutzgebiet oder in Oesterreich belegenen Grundstücken,
- b) aus den daselbst betriebenen Gewerben (vgl. Artikel 17),
- c) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Klasse eines anderen Bundesstaats beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119),

- d) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche aus einer österreichischen Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) oder welche an in japanischen Staatsdienst übergetretene preussische Staatsangehörige aus der japanischen Staatskasse (vgl. hierüber Verf. vom 24. Juni 1901 — Mitt. S. 43, S. 4) gezahlt werden;
2. das Einkommen der nach Artikel 1 Nr. 3 und 4 steuerpflichtigen Ausländer aus dem — nicht bereits nach den Vorschriften zu 1a und b außer Ansatz zu lassenden — ausländischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnen oder sich aufhalten; auf Inländer erstreckt sich diese Befreiung nicht;
 3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes einschließlich des Dienst Einkommens der Wachtmeister und Mannschaften der Landgendarmarie und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Dienst Einkommen beziehen, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
 4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, ohne Unterschied, ob das Einkommen etatsmäßig oder diätarisch ist. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei (vgl. Artikel 1 Nr. 1. c);
 5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, die durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gebühren, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde;
 6. die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen;
 7. die Zinsen der bei landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist. Ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, richtet sich nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen der einzelnen Kreditinstitute.

III. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbmäßig oder zu Spekulationszwecken (vgl. Artikel 9) unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Artikel 4.

Abzüge.

(§ 8 des Gesetzes.)

I. Von dem Rohertrage der im Artikel 3 I bezeichneten Einkommensquellen sind die Werbungskosten, d. h. die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags in Abzug zu bringen. Welche Aufwendungen hierher gehören, ist unten bei den einzelnen Einkommensarten angegeben. Nach gesetzlicher Bestimmung gelten auch als Werbungskosten und sind daher abzugsfähig:

1. die von den Grundbesitzern zu entrichtenden Deich- und Siellasten und die Beiträge zu öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden (§§ 45 ff. des Gesetzes vom 1. April 1879 — Gef.-S. S. 297), sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind (Gesetz vom 12. August 1905 — Gef.-S. S. 335);
2. solche indirekten Abgaben jeder Art, welche zu den Geschäftsumkosten zu rechnen sind;
3. die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnungen der Besitzer des Gutes zu denjenigen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks gesetzlich obliegen. Diese, dem Gutsbesitzer obliegenden Gutslasten werden in der Weise als Werbungskosten berücksichtigt,

daß in jedem Falle ein Abzug von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer stattfindet. Einer Feststellung, auf welchen Betrag im einzelnen Falle die Gutslasten sich belaufen, bedarf es mithin nicht. Neben diesen Gutslasten sind in Gutsbezirken abzugsfähige Werbungskosten auch die von dem Gutsbesitzer zu entrichtenden realen Kommunalsteuern (Kreissteuern), indessen, da der gesamte Abzug auch in Gutsbezirken den Betrag der staatlich veranlagten Realsteuern nicht übersteigen darf, höchstens in Höhe von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Zu beachten ist, daß mehr als der volle Betrag der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in keinem Falle abgezogen werden darf, auch wenn die Realsteuern nicht in Prozenten der staatlich veranlagten Steuer erhoben werden, sondern besondere Steuern vom Grundbesitz oder Gewerbe eingeführt sind;

4. die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für Abnutzung der Gebäude, Maschinen, sowie des sonstigen toten Inventars, sofern die Kosten der Beschaffung nicht unter den Betriebsausgaben verrechnet sind (vgl. Artikel 11 II Nr. 12, Artikel 16 I Nr. 2c und II Nr. 2, Artikel 18 III, Artikel 28 Nr. 3).

Diese Abschreibungen sollen der Wertverminderung entsprechen, welche die Gebäude, Maschinen oder das Inventar durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch im regelmäßigen Verlaufe der Dinge innerhalb der für die Veranlagung maßgebenden Zeitperiode erlitten haben. Ihre zulässige Höhe ergibt sich mithin, indem man den Wert des in Frage kommenden Gegenstandes einmal am Beginn und sodann am Ende der für die Veranlagung maßgebenden Zeitperiode ermittelt und diese Werte einander gegenüberstellt, hierbei aber diejenige Differenz der Werthöhe ausschließt, welche nicht durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gegenstandes, sondern durch andere Momente, z. B. durch Preisschwankungen u. dgl. m. herbeigeführt ist. Da einer strikten Durchführung dieses Verfahrens indessen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist den Veranlagungskommissionen nachgelassen, für die Abnutzung der einzelnen Gattungen der in Betracht kommenden Gegenstände, insbesondere der Gebäude, angemessene und den maßgebenden Verhältnissen entsprechend abgestufte Durchschnittssätze festzustellen, bis zu welchen die von dem Steuerpflichtigen beanspruchte Abschreibung ohne weitere Erörterung zugelassen werden soll. Die Zulassung eines höheren Betrags als des angenommenen Durchschnitts-(Normal-)satzes ist hierdurch jedoch im Einzelfalle nicht ausgeschlossen. Dem Steuerpflichtigen bleibt es vielmehr unbenommen, besondere, eine größere Wertverminderung bedingende Verhältnisse geltend zu machen und seine Anträge durch geeignete Beweismittel zu rechtfertigen;

5. die Beiträge zu den Berufskammern, d. h. Beiträge, welche der Steuerpflichtige als Mitglied an eine Berufskammer, z. B. an eine Landwirtschafts-, Handels-, Handwerks-, Anwalts-, Ärzte- oder Apothekerkammer, zu entrichten hat.

II. Von dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen sind ferner in Abzug zu bringen:

1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen (vgl. Artikel 24);
2. Renten und dauernde Lasten, die auf Privatrechtstiteln (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwilliger Verfügung) oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen (vgl. Artikel 24 und auch Artikel 23 Nr. 2, 3);
3. die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit diese Beiträge zusammen die Höhe von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 25 Nr. 1);
4. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit die Prämien den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 25 Nr. 2);
5. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 24).

III. Nicht abzugsfähig sind dagegen:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, soweit nicht unter I und II Ausnahmen zugelassen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Angehörigen gemachten Ausgaben, insbesondere alle Aufwendungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, wie die für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bedienung, Pflege, Erziehung, einschließlich des Geldwerts der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegen Angehörige sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie diesen durch Privatrechtstitel zugesichert sind;
3. Vermögens- und Kapitalverluste;
4. die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtung, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen (vgl. Artikel 23 Nr. 2, 3);
5. die Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer, ferner die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und alle anderen Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit nicht unter I und II Ausnahmen gemacht sind.

Artikel 5.

Berechnungsart.

(§ 9 des Gesetzes.)

I. Maßgebend für die Veranlagung ist der Bestand der einzelnen Einkommensquellen des Steuerpflichtigen (Artikel 3 I) bei Beginn des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt.

Bei der Berechnung, Angabe oder Schätzung steuerpflichtigen Einkommens bedarf es mithin in erster Linie der Feststellung, welche Einkommensquellen (Artikel 3 I) dem Steuerpflichtigen zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) zur Verfügung stehen, z. B. also

bei Einkommen aus Kapitalvermögen: welches Kapitalvermögen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist;

bei Einkommen aus Grundvermögen: welche Grundstücke der Steuerpflichtige durch Verpachtung, eigene Bewirtschaftung, Vermietung oder als Wohnung für sich und seine Familie nützt;

bei Einkommen aus Handel und Gewerbe: welches Handelsgeschäft oder Gewerbe der Steuerpflichtige betreibt;

bei gewinnbringender Beschäftigung: welche Tätigkeit der Steuerpflichtige ausübt.

Steht zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) bereits fest, daß in dem Bestande der Quellen bis zum Beginne des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt, eine Änderung eintreten wird, so ist dies zu berücksichtigen. Hat z. B. ein Landwirt schon vor der Veranlagung (vor Abgabe der Steuererklärung) seine Besitzung mit Wirkung vom 1. April oder von einem früheren Zeitpunkt ab an seinen Sohn veräußert, so erfolgt seine Veranlagung nicht nach dem Ertrage des Grundbesitzes, sondern nach dem Ergebnisse der ihm vom 1. April ab zustehenden Einkommensquellen, beispielsweise also nach seinem Einkommen aus dem als Kaufpreis gezahlten Kapital oder aus dem vorbehaltenen Miteilsrechte.

Anderungen, welche in dem bei der Veranlagung vorausgesetzten Bestande der Einkommensquellen bis zum Beginne des Steuerjahrs eintreten, bei der Veranlagung aber nicht berücksichtigt sind, können im Rechtsmittelwege geltend gemacht werden.

Findet eine Veranlagung nicht vom Beginne des Steuerjahrs, sondern von einem späteren Zeitpunkt ab statt, so ist der Bestand der Quellen in diesem Zeitpunkte für die Veranlagung maßgebend.

II Soweit unter III und IV nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt als steuerpflichtiges Einkommen das Ergebnis, welches die nach I dem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Einkommensquellen in dem dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre geliefert haben, bei der Veranlagung für 1907 also das Ergebnis des Kalenderjahrs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1906. Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht so lange Zeit, liegt ein

Ergebnis des Vorjahrs mithin nicht vor, so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrags ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre voraussichtlich ergeben wird.

Die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

III. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ist jeder Kaufmann verpflichtet, Handelsbücher zu führen, in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, auch alljährlich eine Bilanz und alle Jahre oder unter Umständen alle zwei Jahre ein Inventar aufzustellen. Liegen derartige, den Vorschriften der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs entsprechende Handelsbücher bei einem Steuerpflichtigen, mag derselbe nun Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs sein oder nicht, vor, so erfolgt die Veranlagung des Geschäftsgewinns aus Handel, Gewerbe und Bergbau nicht nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahrs, sondern nach dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschafts- (Betriebs-) Jahre, oder wenn der Betrieb noch nicht so lange oder nicht ohne wesentliche Änderung so lange besteht oder die Bücher nicht so lange geführt werden, nach dem Durchschnitt der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, und wenn ein Jahresabschluß überhaupt noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage.

Als wesentliche, die Berücksichtigung früherer Jahre ausschließende Änderungen gelten solche Änderungen in den bestehenden Verhältnissen des einzelnen Betriebs, welche geeignet sind, die Höhe des Ertrags oder den Anteil des Steuerpflichtigen am Ertrag erheblich zu beeinflussen, gleichviel, ob es sich um eine Änderung in den Betriebseinrichtungen (z. B. Erweiterung oder Einschränkung der Fabrikationsanlagen, Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen) oder um eine Änderung in dem persönlichen Beteiligungsverhältnisse (Ein- oder Austritt von Geschäftsteilhabern) handelt. Nicht in Betracht kommen Veränderungen der allgemeinen Konjunktur, der Verkehrs- oder Preisverhältnisse oder andere, nicht in den Vorgängen des Einzelbetriebs begründete Erscheinungen des Wirtschaftslebens.

Der für die Berechnung des Durchschnitts maßgebende Zeitabschnitt richtet sich bei jedem Steuerpflichtigen nach dem von diesem angenommenen Betriebs- oder Geschäftsjahre, auch wenn dasselbe weder mit dem Kalenderjahre, noch mit dem Steuerjahre zusammenfällt. Als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen gilt das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können. Dabei ist jedoch tunlichst darauf hinzuwirken, daß bei dem Steuerpflichtigen die Reihenfolge der der Berechnung zugrunde gelegten Betriebsjahre nicht unterbrochen wird.

Die bei der Ziehung des Durchschnitts in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne der anderen Jahre in Abzug gebracht wird (vgl. auch Artikel 33 Nr. 1 b).

IV. Die Vorschriften zu III finden sinngemäße Anwendung auf die Veranschlagung des Ertrags aus Land- und Forstwirtschaft auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitze, wenn über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden. Irgend eine bestimmte Form der Buchführung ist hierbei nicht vorausgesetzt, es genügen vielmehr Aufzeichnungen jeder Art, sofern sie nur geordnet geführt sind und den Reinertrag ziffermäßig ergeben. Auch hier erfolgt also die Veranlagung nicht nach dem Ergebnisse des letzten Kalenderjahrs, sondern nach dem Durchschnitt der drei, dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre.

V. Aber die Frage, ob im Einzelfall ausreichende Buchführung im Sinne der Ziffern III und IV vorliegt, wird im Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren entschieden. Die von der Berufungskommission in dieser Beziehung getroffene Entscheidung ist indessen endgültig.

VI. Bezieht ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen aus Handel und Gewerbe oder aus Grundbesitz gemäß den Ziffern III und IV nach dreijährigem Durchschnitt zu veranlagen ist, neben diesem Einkommen noch Einnahmen aus irgend einer anderen Einkommensquelle, z. B. aus Kapitalvermögen oder aus gewinnbringender Beschäftigung, so wird dieses sonstige Einkommen nicht nach den Bestimmungen zu III und IV, sondern nach denjenigen zu II, also nach dem Betrage für das letzte Kalenderjahr veranschlagt.

Artikel 6.

Einkommen der Haushaltsangehörigen.

(§ 10 des Gesetzes.)

I. Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das in Preußen steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet, und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt oder ihre Steuerpflicht nur nach § 2 des Gesetzes begründet ist, ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagern.

II. Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutznießung zusteht, sind die Erträge derartigen Vermögens sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

(§§ 1650 bis 1652 BGB.)

Insoweit an Vermögen eines Angehörigen die Nutznießung des Haushaltsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

III. Das Einkommen von Personen, welche vom Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie das Einkommen von Kostgängern, Untermietern und Schlafstellenmietern des Steuerpflichtigen wird dem Einkommen desselben in keinem Falle zugerechnet.

B. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7.

Die Arten des Einkommens.

(§ 6 des Gesetzes.)

Die Berechnung, Angabe und Schätzung des Einkommens erfolgt getrennt nach den Hauptquellen desselben. Wie oben (Artikel 3) hervorgehoben, sind zu unterscheiden die Einnahmen aus:

1. Kapitalvermögen (Artikel 8, 9),
2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause (Artikel 10 bis 16),
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus (Artikel 17 bis 20),
4. Gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (Artikel 21 bis 23).

1. Einkommen aus Kapitalvermögen.

(§ 11 des Gesetzes.)

Artikel 8.

I. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschaft, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Teile des Geschäftsertrags in Rechnung zu bringen sind.

Das letztere trifft namentlich auf die zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäfts oder eines landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebs gehörigen Wertpapiere sowie auf die Forderungen zu, welche im Geschäftsverkehre der Gewerbetreibenden bestehen.

Es macht keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Einnahmen fließen, in Preußen, in einem anderen deutschen Bundesstaat oder im Ausland angelegt ist.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten insbesondere:

1. Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen (öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen, Hypotheken, Pfandbriefen, Renten-, Leibrenten- oder ähnlichen Verträgen usw., ohne Unterschied, ob sie schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind), sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen.
2. Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und stillen Gesellschaften (§ 335 ff. Handelsgesetzbuch) und die Gewinnanteile der Kommanditisten bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Die Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen gelten als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 17).

3. Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind.

II. Gemeinjam für die Einnahmen zu I Nr. 1 bis 3 gilt folgendes:

1. Die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage nach deren Stande zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) und nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs, sofern ein Jahresergebnis aber noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr (Artikel 5);
2. Naturalgefälle sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen;
3. ist der Zinsfuß, zu welchem ein Kapital genutzt wird, nicht genügend bekannt, so wird bei der Veranlagung, falls nicht ein anderer Zinsfuß notorisch üblich ist, von der Annahme der Nutzung zu dem Zinsfuße von 4 Prozent ausgegangen, wobei jedoch dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme überlassen bleibt; derselbe Zinsfuß findet mit der gleichen Maßgabe auf die unter I Nr. 3 erwähnten Fälle Anwendung;
4. außer Betracht bleibt, soweit es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt, die Erhöhung oder Verminderung des Kurswerts nicht veräußerter Wertpapiere (vgl. Artikel 9 Absatz 3 am Schluß, Artikel 17 II Nr. 4);
5. die unmittelbar durch die Verwaltung des Kapitalvermögens wirklich entstehenden Kosten (Depotgebühren der Reichsbank u. dgl.) können von den Einkünften aus dem Kapitalvermögen in Abzug gebracht werden.

III. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind die Zinsen der bei landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist (Artikel 3 II Nr. 7).

Artikel 9.

Gewinn aus Spekulationsgeschäften insbesondere.

Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner: vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken, Wertpapieren, Forderungen, Renten usw., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Ob einer Veräußerung Spekulationszwecke zugrunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Die Beschaffenheit des veräußerten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirtschaftung während desselben, werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögensteils gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwerts zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationszwecks gelten. Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deshalb anzunehmen, weil jemand die von ihm selbst bis dahin bewirtschaftete oder eine ihm durch Erbschaft zugefallene Besitzung unter Benutzung einer günstigen Konjunktur vorteilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn jemand das in der Nähe einer großen Stadt in Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstweilen in land-

wirtschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwertbar geworden ist.

Eine fortgesetzte oder gewerbmäßige Tätigkeit ist zur Feststellung des Spekulationszwecks nicht erforderlich; liegt eine solche vor, so ist der daraus erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 17 II Nr. 4) anzusehen.

Der für das einzelne Geschäft zu berechnende Gewinn ergibt sich aus der Vergleichung des Anschaffungspreises unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwerts, die Erhaltung und Bewirtschaftung etwa verwendeten Kosten, mit dem erzielten Erlöse; von dem Gewinne sind die bei anderen derartigen Geschäften erlittenen Verluste abzuziehen. Hierbei kommen einerseits nur vereinnahmte Gewinne, andererseits nur wirkliche Verluste in Betracht, nicht aber die durch das Steigen und Fallen der Kurse oder Preise bedingten Wertveränderungen.

Im übrigen findet die Vorschrift Artikel 5 II Anwendung.

2. Einkommen aus Grundvermögen.

(§ 12 des Gesetzes.)

Artikel 10.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgendwelcher Art, z. B. aus der Nutznießung, ein Einkommen zufließt.

Ausgeschlossen von der Besteuerung ist jedoch das Einkommen aus dem im Artikel 3 zu II Nr. 1a und 2 bezeichneten Grundbesitz.

Artikel 11.

Einkommen aus nicht verpachteten landwirtschaftlich benutzten Besitzungen.

Die Ermittlung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen erfolgt nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs (Artikel 5 II), wenn aber über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitt (Artikel 5 III, IV). Das Einkommen stellt der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag dar, d. h. die gesamte Roheinnahme nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der maßgebenden Wirtschaftsperiode vorhandenen Bestandes an Vorräten.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirtschaftsmitteln;
2. der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beföstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden u. dgl.;
3. der Mietwert der von dem Eigentümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude (Artikel 16 I);
4. der Geldwert des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen und Vorräten (vgl. II Nr. 11);
5. der Geldwert der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen gegen andere Grundstücke und andere Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Werbungskosten in Abzug zu bringen die — sei es bereits geleisteten, sei es noch rückständigen — Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirtschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder

- denfelben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Bäume, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen; vgl. auch oben Artikel 4 I Nr. 1);
2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars;
 3. für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Vorräte und Wirtschaftserzeugnisse, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte — nicht aber des Haushaltsmobiliars —, gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;
 4. für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
 5. für Samen, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;
 6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstemolumente — soweit dieselben nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;
 7. die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigentümer für das zum Wirtschaftsbetrieb angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- usw. Kassen;
 8. die von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Artikel 12) zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer usw.);
 9. die direkten kommunalen Realsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Steuersätze (Artikel 4 I Nr. 3);
 10. die Beiträge zu der Landwirtschaftskammer (Artikel 4 I Nr. 5).
- Hierzu kommt:
11. der Geldwert der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräten der zu I Nr. 4 bezeichneten Art;
 12. ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwerts der zum Wirtschaftsbetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften usw., soweit die Anschaffungskosten nicht unter den Betriebsausgaben (II Nr. 2) verrechnet waren (Artikel 4 I Nr. 4).

III. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräte (I Nr. 4 und II Nr. 11) am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwert derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

IV. Bei der schätzungsweisen Ermittlung des Einkommens sind die Vorschriften des Artikel 46 dieser Anweisung zu beachten.

Artikel 12.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks betrieben, so kann der gesamte Betrieb bei der Ermittlung des Reinertrags (Artikel 11) als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen (Artikel 17 ff.) zu ermitteln.

Daselbe (Absatz 1, 2) gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

Bei solchen Betrieben (Absatz 3) ist ein der Verringerung der Substanz entsprechender Abzug vom Einkommen statthaft.

Artikel 13.

Holzungen (Waldungen).

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:

der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum (Artikel 5) aus dem regelmäßigen, wenn auch infolge früherer Aufsparrung verstärkten Abtriebe, den Zwischen- und Neben-
nutzungen erzielten Produkte,

2. in Ausgabe:

die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und
Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken,
Wege usw.).

3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse aller außergewöhnlichen, d. h. solcher Abtriebe,
welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitals anzusehen sind. Bei Waldstücken,
die nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, gelten als außergewöhnlich
und bleiben daher außer Ansatz die Ergebnisse von Abtrieben, wenn und soweit sie in einem
Jahre sich auf mehr als den zehnten Teil des Wertes des vorhandenen Holzes erstrecken.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die
Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstungen unbewaldeter Flächen behufs
Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

Artikel 14.

Bau-, Zimmerplätze usw.

Liegenschaften, welche einen landwirtschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Bau-, Zimmer-,
Holzplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Ablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Gemüse-,
Obst-, Blumenzucht u. dgl.) vom Eigentümer selbst benutzt werden, sind bei der Ermittlung des Ein-
kommens aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu
welchen sie gehören, in Anschlag gebracht (Artikel 16).

Verpachtete Liegenschaften.

Artikel 15.

I. Einkommen des Pächters.

Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betrieb
auf eigenen Grundstücken (Artikel 11 bis 13) unter Hinzurechnung des Mietwerts der mitverpachteten
Wohnung.

Sedoch ist zu beachten:

1. diejenigen gemäß Artikel 11 zu II Nr. 1 bis 10 an sich abzugsfähigen Ausgaben, welche
vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebensowenig wie die dafelbst er-
wähnte Abnutzungsquote (Nr. 12) von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;
2. den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche
Pachtzins, sowie der Geldwert der vom Pächter neben dem Pachtpreis übernommenen
Naturallieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in
Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgespanne
bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse usw. auch nicht unter den Ein-
nahmen verrechnet werden.

II. Einkommen des Verpächters.

Als Einkommen des Verpächters gilt:

1. der vom Pächter zu entrichtende jährliche Pachtzins,

2. der Geldwert der dem Pächter zum Vorteile des Verpächters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, nach dem Ergebnisse der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs (Artikel 5 II). In Abzug zu bringen sind hiervon die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben gemäß Artikel 11 II überhaupt abzugsfähig sind.

Artikel 16.

Einkommen aus Gebäuden.

I. Vom Eigentümer selbst benutzte Gebäude.

1. Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche vom Eigentümer ausschließlich zu seinem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb, oder zu anderen Erwerbszweigen, insbesondere als Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen für Zug- und Nutzvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- oder Maschinenräume, zur Gast- oder Schankwirtschaft, als Schul- oder Heilanstalten verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Ansatz zu bringen.

2. Als Einkommen aus den vom Eigentümer und seinen Haushaltsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen gilt deren Jahresmietwert, bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind.

An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermietung genutzt wird, ist der Mietwert durch Vergleichung mit dem wirklichen Mietertrage von Wohnungen gleicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichsgegenständen an demselben Orte, so ist gegebenenfalls auf die Mietpreise benachbarter Ortschaften zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, können die behufs Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerte einen Anhalt für die Bemessung des Mietwerts gewähren; bei Anwendung dieses Maßstabes ist indessen zu beachten, daß die Schätzung den gegenwärtigen Mietwert richtig treffen soll, während der Gebäudesteuermutzungswert nach anderen Gesichtspunkten, teils nach den durchschnittlichen Mietpreisen eines vergangenen Zeitraums, teils mit Rücksicht auf den Umfang des zur Zeit der Veranlagung mit dem Gebäude verbundenen Grundbesitzes festgestellt ist.

Von dem Mietwerte sind in Abzug zu bringen:

- a) die Ausgaben aus dem letzten Kalenderjahre für Verwaltung, Zustandhaltung und Reparatur, nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit für den Besitzer dienenden Hausgartens. Fehlt es an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffermäßige Berechnung der wirklich aufgewendeten Kosten, so müssen dieselben mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den baulichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen geschätzt werden;
 - b) die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes oder einzelner Teile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden;
 - c) ein angemessener Prozentsatz des Bauwerts für die Abnutzung des Gebäudes (Artikel 4 I Nr. 4);
 - d) die von dem Grundeigentume zu entrichtende direkte Kommunalsteuer bis zur Höhe des staatlich veranlagten Steuersatzes (Artikel 4 I Nr. 3);
3. Wegen des Abzugs der auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen usw.) beruhenden dauernden Lasten und der etwaigen Schuldzinsen wird auf Artikel 24 verwiesen.

II. Vermietete Gebäude.

1. Als Einkommen des Vermieters kommt in Ansatz der Jahresmietzins des letztvergangenen Kalenderjahrs, unter Hinzurechnung des Geldwerts der dem Mieter zum Vorteile des Vermieters obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermieter vorbehaltenen Nutzungen.

Nebenleistungen des Mieters, welche demselben im eigenen Interesse obliegen (z. B. für Benutzung von Gas-, Wasserleitungen u. dgl.), kommen nicht in Anrechnung.

2. In Abrechnung kommen die gemäß I Nr. 2a bis d abzugsfähigen Beträge, soweit dieselben dem Vermieter zur Last fallen.

3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus.

(§ 13 des Gesetzes.)

Artikel 17.

Gegenstand des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

I. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden.

Außer Betracht bleibt der Gewinn:

- a) aus dem in einem anderen deutschen Bundesstaat, einem deutschen Schutzgebiet oder in Oesterreich betriebenen Gewerbe (Artikel 3 II Nr. 1b);
- b) aus dem ausländischen Gewerbebetrieb eines in Preußen steuerpflichtigen aber nicht des Erwerbs wegen sich aufhaltenden Ausländers (Artikel 3 II Nr. 2).

Unter die Bestimmungen zu a und b fällt nicht jede von einem Steuerpflichtigen außerhalb Preußens geübte gewerbliche Tätigkeit, sondern nur eine solche, welche als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebs im Sinne des Artikel 2c dazu anzusehen ist.

Steht ein hiernach nicht steuerpflichtiger Gewerbebetrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im Zusammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesamten Betrieb berechnet und auf die einzelnen Betriebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten verteilt werden. Die hierbei zu beachtenden Merkmale (Wert und Menge der Produktion, Umsatz usw.) sind den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entnehmen. Kann auf diesem Wege ein zutreffender Maßstab für die Gewinnverteilung nicht gefunden werden, so ist der Gesamtgewinn nach verständigem Ermessen und tunlichst im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der sonst beteiligten Staaten auf die verschiedenen Gebiete zu verteilen. Führen die hierüber mit einer auswärtigen Behörde angeknüpften Verhandlungen nicht zum Ziele, so ist der Sachverhalt dem Finanzminister zu berichten.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 zu c auf den preußischen Gewerbebetrieb beschränkt, mit demselben aber auch ein Betrieb in anderen Staaten verbunden ist.

II. Im allgemeinen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel folgendes:

1. die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Gewerbetreibenden sind als Teile des Geschäftsgewinns zu betrachten;
2. der von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen nicht nach Artikel 26 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen;
3. als Einkommen aus Handel und Gewerbe gelten auch die Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen;
4. der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Beteiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Artikel 18.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt, wenn nicht Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs geführt werden, der im letztvergangenen Kalenderjahr (Artikel 5 II) erzielte, aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben sich ergebende Geschäftsgewinn.

I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit verkauften Waren und Erzeugnisse;
3. der Geldwert der zum Gebrauch oder Verbrauch des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Diensthoten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betrieb entnommenen Erzeugnisse und Waren, sofern die Anschaffungskosten dafür in Ausgabe (zu II Nr. 5) gestellt sind.

II. Von der Einnahme sind als Werbungskosten in Abzug zu bringen:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und toten Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu 1. gedachten Gegenstände, sowie der Warenvorräte gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Utensilien;
4. die Kosten für die im Betrieb erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waren, sowie für die sonst im Betrieb erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter einschließlich des Geldwerts der etwa zu gewährenden Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken- usw. Kassen;
8. die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle usw.);
9. die von dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe des staatlich veranlagten Gewerbesteuerjages (Artikel 4 I Nr. 3);
10. die Beiträge zu den Berufs- (Handels- oder Handwerks- oder Apotheker-) Kammern (Artikel 4 I Nr. 5).

III. Für die Abnutzung der im Gewerbebetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften usw. kann ein angemessener Prozentsatz des Substanzwerts in Abzug gebracht werden (Artikel 4 I Nr. 4).

IV. Wegen der unzulässigen Abzüge wird auf Artikel 4 III verwiesen.

Artikel 19.

Zusätzliche Gewinnerrechnung bei kaufmännischer Buchführung.

Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs, so sind der Gewinnerrechnung — nicht auch der Berechnung des Einkommens aus etwaigem Kapitalvermögen und anderen Quellen — die Bücherabschlüsse der drei letztabgeschlossenen (Artikel 5 III) Geschäftsjahre nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen zugrunde zu legen, soweit nicht entgegenstehende Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Gesetzes eine Berichtigung erforderlich machen. Sind also z. B. Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Gewerbetreibenden (vgl. Artikel 17 II Nr. 1), oder Ausgaben, deren Abzug gemäß Artikel 4 III überhaupt unzulässig ist, vom Gewinne abgerechnet worden, so müssen behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugefügt werden.

Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgegeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, sowie von den regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw. (Artikel 4 I Nr. 4).

Für die Bewertung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im § 40 des Handelsgesetzbuchs, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauch übliche oder durch die besonderen tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt, oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinns erkennen läßt.

Nach gleichen Grundsätzen ist in betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen sowie der Rücklagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben (Deltredere-Konto) zu verfahren.

Artikel 20.

Einkommen aus Bergbau.

1. Für die Berechnung des Einkommens aus Bergbauunternehmungen, welche nicht den Vorschriften der Artikel 26 bis 29 unterliegen, finden die Bestimmungen der Artikel 17 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den zulässigen Abzügen die der jährlichen Verringerung der Substanz des Bergwerks entsprechenden Abschreibungen hinzutreten.

2. Die Erträgnisse aus Kuzen sowohl des älteren als auch des neueren Rechts gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen (s. Artikel 8 I Nr. 2).

4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Gebungen und Vorteile irgend welcher Art.

(§ 14 des Gesetzes.)

Artikel 21.

Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung.

Hierher gehört insbesondere:

- a) die Besoldung der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Lehrer, sowie der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen;
- b) der Lohn- und sonstige Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehilfen, der Handarbeiter und Dienstboten;
- c) der Gewinn aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, Arzt, Rechtsanwalt, Notar, als Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Tätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirtschaft, des Handels oder Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Bei der Berechnung des Einkommens ist folgendes zu beachten:

1. Alle Bezüge werden nach dem Ergebnisse des letztvergangenen Kalenderjahrs (Artikel 5 II) in Ansatz gebracht.

2. Zur Anrechnung gelangt die gesamte dem Steuerpflichtigen für dessen Tätigkeit zugewiesene oder tatsächlich gewährte Gegenleistung (Gehalt, Besoldung, Lohn, Gebühren, Lantienen, Gratifikationen, Honorare). Steuerpflichtig sind auch Nebenemolumente, welche, wie die Weihnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Prinzipal in Anerkennung ihrer Leistungen herkömmlich gewährt zu werden pflegen. (Vergleiche dagegen Artikel 23 Nr. 2 Abs. 2.)

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Diäten, Wohnungsgeldzuschuß, Servis usw.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebensowenig kommt es darauf an, ob dieselbe etatsmäßig und bei der Pensionierung anrechnungsfähig ist oder nicht. In letzterer Beziehung findet nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der im Auslande stationierten Beamten eine Ausnahme statt (Artikel 3 II Nr. 4).

3. Außer den baren Einnahmen ist auch der Geldwert der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Mietwerts der freien Wohnung zu berücksichtigen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensowenig aber der als Miet- bzw. Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen.

Einem Besoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte und Offiziere den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, zu dessen Bezüge sie an sich berechtigt sind, nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen eine Dienstwohnung gewährt ist.

Findet ein solcher Abzug an der Besoldung nicht statt, so ist das Einkommen aus Dienstwohnungen nach dem ortsüblichen Mietwerte, jedoch nicht höher, als mit fünfzehn vom Hundert des baren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermietet sind, ist der Mietzins nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 16 II anzurechnen.

4. Von der Einnahme sind abzurechnen:

- a) die etwaigen Geschäftskosten, insbesondere die Beiträge zu den Berufs- (Ärzte- oder Anwalts-) Kammern, die laufenden Ausgaben der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher für die Unterhaltung — nicht auch die Kosten für die erste Einrichtung — des Büreaus, die laufenden Ausgaben der Ärzte für das zur Besorgung der Praxis gehaltene Fuhrwerk, der Künstler, Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehilfen, für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für Instandhaltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Gerätschaften,
 - b) diejenigen für den Dienstherrn oder Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die Entschädigung in der für die übernommene Tätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten ist.
5. Von der Besteuerung ausgeschlossen und deshalb außer Ansatz zu lassen sind die im Artikel 3 II zu 1c, 1d, 3 und 4 bezeichneten Besoldungen und Besoldungsteile.

Artikel 22.

Dienstaufwand.

Nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehört der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Dienst Einkommens der Beamten.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welchen ausdrücklich ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Teil der Besoldung als Dienstaufwand (Dienstkostenaversum u. dgl.) bewilligt oder in den Stats berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, ohne daß eine Untersuchung darüber stattfindet, ob der Beamte an diesem Betrag oder diesem bestimmten Teile des Dienst Einkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Teil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt.

2. Die in Privatdiensten angestellten Personen haben auf Erfordern den Nachweis zu liefern, daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandsentschädigung in der Tat in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

3. Abgesehen von dem Falle zu 2 findet eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dienstaufwandkosten nur dann statt, wenn das Dienst Einkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrags oder des Teiles zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand getroffener Vereinbarung gemäß mitenthält. Dies ist bei öffentlichen Beamten nach dem Inhalte der maßgebenden Stats und den Anordnungen der zuständigen Behörden zu beurteilen.

4. Dem Dienstaufwande werden gleich geachtet und daher bei der Besteuerung ebenfalls außer Ansatz gelassen:

- a) die an Militärpersonen, Reichsbeamte, unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte ausdrücklich als Repräsentationskosten gewährten Bezüge;
- b) Reisekostenvergütungen und solche Tagelöhner oder Remunerationen, welche an die zu a erwähnten Militärpersonen und Beamten für Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts gewährt werden;
- c) die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Tagelöhner und Reisekosten; hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Reichstags, des Hauses der Abgeordneten und anderer

Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude, Gewerbe- und Einkommensteuerkommissionen zustehenden Bezüge der gedachten Art.

Artikel 23.

Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art.

Dasselbe umfasst:

- a) die Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Witwen-, Waisengelder);
- b) sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich Unfall-, Alters-, Invalidenrenten, Altenteils- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Von der Besteuerung ausgeschlossen sind die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen (Artikel 3 II Nr. 6).

Hierbei ist zu beachten:

1. Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Hebung, auch wenn dieselbe von vornherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist; dagegen werden einmalige Zuwendungen dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzugerechnet. Aus dem letzteren Grunde sind insbesondere die den Hinterbliebenen von Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals beziehungsweise des Gnadenmonats bei der Veranlagung der Hinterbliebenen außer Ansatz zu lassen, da diese Bewilligung als eine einmalige Beihilfe anzusehen ist. Dasselbe gilt bezüglich der den Hinterbliebenen der mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen zustehenden Gnadenbezüge.

2. Nur solche fortlaufende Hebungen (zu b) gelten als steuerpflichtiges Einkommen, welche auf einem besonderen Rechtstitel (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung, rechtsgültige Verleihung von zuständiger Stelle) beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden können. Ob eine rechtsverbindliche Verpflichtung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt und welche auch nicht als Gegenleistung für eine Tätigkeit des Empfängers gelten können (vgl. Artikel 21 Nr. 2), sind, auch wenn sich dieselben tatsächlich wiederholen, zur Anrechnung nicht geeignet. Hierher gehören insbesondere die an Beamte ausdrücklich als „Unterstützung“ aus den dazu bestimmten Fonds bewilligten Beträge. Ebenjowenig sind bei den Empfängern steuerpflichtig solche Leistungen — z. B. der Eltern an ihre Kinder —, welche auf der gesetzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, auch wenn sie durch Privatrechtstitel zugesichert oder richterlich festgestellt sind.

3. Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb sind auch Zulagen, welche Offiziere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde übernommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Nach den nämlichen Grundsätzen (Nr. 2, 3) ist zu beurteilen, ob eine derartige Leistung vom Einkommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf (Artikel 4 II Nr. 2). Die Abrechnung findet unter den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist.

4. Wegen Berechnung des Einkommens aus den zu a und b erwähnten Bezügen finden die Vorschriften des Artikels 21 zu Nr. 1 bis 3 gleichmäßige Anwendung.

5. Als steuerfrei bleiben außer Ansatz die im Artikel 3 II Nr. 1 c, d und 5 bezeichneten Pensionen, Wartegelder, Verstümmelungszulagen und Ehrensolde.

5. Abzüge vom Gesamteinkommen.

Artikel 24.

Abzug der Schuldenzinsen und dauernden Lasten.

(§ 8 II Nr. 1, 2 des Gesetzes.)

Ist der Gesamtbetrag des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus den einzelnen Quellen nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 8 bis 23 berechnet, so sind die nachweislich von ihm zu

entrichtenden Schuldenzinsen, sowie diejenigen Renten und dauernden Lasten, welche, wie z. B. Altenteile, auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen, in Abzug zu bringen.

1. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Der Steuerpflichtige braucht in der Steuererklärung zwar nur den Gesamtbetrag der abzugsfähigen Schuldenzinsen anzugeben, muß aber zur Beseitigung der etwa bestehenden Bedenken auf Erfordern — sei es zum Zwecke der Veranlagung, sei es bei Erörterung eines Rechtsmittels — für jede Schuld den Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldturkunde und den Prozentsatz der Verzinsung angeben, auch die Zinsquittungen vorlegen.

2. Neben den Zinsen sind diejenigen Beiträge abzugsfähig, welche der Schuldner auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eines auf seinem — städtischen oder ländlichen — Grundbesitz haftenden Schuldkapitals entrichtet, insoweit die Tilgungsbeiträge 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Abgesehen hiervon sind Beträge, welche der Tilgung einer aufgenommenen Schuld dienen, nicht abzugsfähig. Dies gilt insbesondere stets dann, wenn die Tilgung nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtung, also freiwillig erfolgt oder wenn es sich nicht um ein auf einem Grundbesitz haftendes Schuldkapital handelt. Hieran ändert auch nichts, wenn die Beträge im Zwangswege (z. B. im Gehaltsabzugsverfahren) von dem Schuldner beigetrieben werden.

Inwieweit die von dem Schuldner zu entrichtenden Jahresbeträge als Zinsen oder als Tilgungsquoten anzusehen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalte der Schuldverschreibung, oder nach den maßgebenden Reglements oder Statuten des darleihenden Kreditinstituts zu beurteilen.

3. Zinsen von Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehre bestehen, dürfen von dem Gesamteinkommen nicht nochmals in Abzug gebracht werden, da dieselben bei Ermittlung des Gewinns aus dem betreffenden Geschäfte zu berücksichtigen sind.

4. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf Einkommen aus preussischen Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern, aus preussischem Grundbesitz oder preussischem Gewerbebetrieb (Artikel 2 zu a bis c), so sind nur die Zinsen solcher Schulden und solche Lasten abzugsfähig, welche zu den bezeichneten inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen.

Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen Einkommen aus einer der im Artikel 3 II Nr. 1 und 2 bezeichneten nichtpreussischen Quellen außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerpflichtigen Einkommen derjenige Betrag an Schuldzinsen, Renten und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher zu jenen nichtpreussischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung steht.

Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundstücks aufgenommen ist.

Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

5. Ruht in den Fällen der Nr. 4 eine Schuld oder Last ungeteilt zugleich auf steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Einkommensquellen, ohne daß eine besondere Beziehung zu der einen oder anderen Quelle nachgewiesen werden kann, so ist der Gesamtbetrag der Schuldzinsen nach Verhältnis des Einkommens einerseits aus der steuerpflichtigen, andererseits aus der nicht steuerpflichtigen Quelle zu teilen und der dem steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Teilbetrag der Schuldzinsen in Abzug zu bringen.

Artikel 25.

Weitere Abzüge vom Gesamteinkommen.

(§ 8 II Nr. 3, 4 des Gesetzes.)

Von dem Gesamteinkommen sind ferner abzurechnen:

1. Die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen und Pensionskassen, soweit dieselben zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 4 II Nr. 3).
Beiträge dieser Art, welche der Steuerpflichtige für das von ihm zum Betriebe der Landwirtschaft, eines Gewerbes oder einer anderen gewinnbringenden Tätigkeit gehaltene Personal entrichtet, kommen hier nicht in Betracht, sondern sind als Geschäftskosten bei der Ermittlung des Reinertrags aus diesem Betriebe zu berücksichtigen (vgl. Artikel 11 II Nr. 7, Artikel 18 II Nr. 7).

Dagegen dürfen Beiträge, welche für die zu Haushaltungszwecken angenommenen Personen, insbesondere für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Diensthofen zu leisten sind, ebensowenig wie deren Dienstlöhne in Abzug gebracht werden.

Zu übrigen macht es keinen Unterschied, ob der Zahlung eine gesetzliche, statutarische oder freiwillig übernommene vertragsmäßige Verpflichtung zugrunde liegt; insbesondere sind auch abzurechnen diejenigen Beiträge zur Allgemeinen Preussischen Witwenversorgungsanstalt und zu anderen Witwen- usw. Kassen, welche steuerpflichtige Beamte fortentrichten, obwohl ihnen der Austritt aus diesen Kassen freisteht.

2. Lebensversicherungsprämien (Artikel 4 II Nr. 4). Bei Abrechnung derselben ist folgendes zu beachten:

- a) Abzugsfähig sind nur die für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen — nicht aber anderer Personen — gezahlten Prämien, und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abgekürzte Lebensversicherung), nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen;
- b) ob die Versicherung bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft oder Anstalt abgeschlossen ist, macht keinen Unterschied;
- c) übersteigen die von einem Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 600 Mark jährlich, so ist die Abrechnung nur bis auf Höhe von 600 Mark gestattet;
- d) im übrigen geschieht dieselbe nach dem Betrage der Prämien für das letztvergangene Kalenderjahr (Artikel 5 II), jedoch unter Abzug der nach dem Maßstabe der gezahlten Prämien dem Versicherten als Dividende oder unter anderer Bezeichnung vergüteten Beträge;
- e) außer dem Betrage der Prämien ist in der Steuererklärung die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Police anzugeben, vom Steuerpflichtigen auch auf Erfordern die Police nebst der letzten Prämienquittung vorzulegen.

3. Abzüge von persönlichen Kassenbeiträgen (Nr. 1 Absatz 1), sowie von Lebensversicherungsprämien (Nr. 2) sind bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche der Einkommensteuer nur auf Grund der Bestimmung des Artikels 2 unterliegen, nicht statthaft.

Dritter Abschnitt.

Steuerpflicht der nicht physischen Personen.

Artikel 26.

Steuerpflichtige Unternehmungen.

(§ 1 Nr. 4, 5, 6, § 2 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Der Einkommensteuer unterliegen:

- a) Aktiengesellschaften,
- b) Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- c) Berggewerkschaften,
- d) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 3),
- e) Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 4),
- f) die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

welche einen Sitz in Preußen haben.

Der Steuerpflicht unterliegen jedoch nicht diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

- aa) deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind,
- bb) deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind.

Ob ein Sitz in Preußen begründet ist, ergibt sich nötigenfalls bei den Unternehmungen zu a, b, d, e und f aus dem Inhalte des Gesellschaftsvertrags oder Statuts (§ 182 Absatz 2 Nr. 1, § 320 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 3 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder der Bestätigungsurkunde, bei Berggewerkschaften aus der Belegenheit des Bergwerks.

2. Unternehmungen der unter Nr. 1 a bis f bezeichneten Art, welche keinen Sitz in Preußen haben, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebstätten (vgl. Artikel 2 zu c und Anmerkung dazu).

3. Eingetragene Genossenschaften, welche nicht zu den unter Nr. 1 c und 4 bezeichneten Vereinen gehören, sind steuerfrei, solange sie die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Ob diese Voraussetzung der Steuerfreiheit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft.

Bei Beurteilung der Steuerpflicht der Kreditgenossenschaften ist die Verfügung vom 19. Januar 1901 (Witt. S. 42 S. 6) zu beachten.

Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt.

4. Vereine zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- und hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen sind steuerpflichtig, ohne daß es darauf ankommt, ob ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder sich beschränkt oder darüber hinausgeht. Gleichgültig ist ferner, in welchen rechtlichen und geschäftlichen Formen der Verein betrieben wird, ob er z. B. eine eingetragene offene Laden unterhält oder nicht. Der Gegenstand des Unternehmens muß aber der Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und deren Abfaß im kleinen sein. Es gehören mithin nicht hierher die Rohstoffvereine oder die Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Magazinvereine, Absatz- z. B. Molkereigenossenschaften) oder die Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften). Nicht hierher gehören ferner die sogenannten Konsumanstalten, welche von den Inhabern größerer gewerblicher Unternehmungen zur Vermittelung des Warenbezugs für Beamte und Arbeiter der Unternehmung im Nebenbetrieb unterhalten werden.

5. Andere, als die unter Nr. 1 und 2 ausdrücklich benannten juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vermögensmassen oder Personenvereine, insbesondere offene Handelsgesellschaften, sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen.

Artikel 27.

Allgemeine Bestimmungen für das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen.

(§§ 9, 25 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagung aller nichtphysischen Personen erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der bei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre und, wenn das Unternehmen noch nicht solange besteht, nach dem Durchschnitte der kürzeren Zeit, für welche Geschäftsabschlüsse vorliegen.

2. Maßgebend ist für jede nichtphysische Person das von ihr angenommene Betriebsjahr. Als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen gilt das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können. Dabei ist jedoch tunlichst darauf hinzuwirken, daß bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die Reihenfolge der der Berechnung zugrunde gelegten Betriebsjahre nicht unterbrochen wird (vgl. Art. 56 Nr. 1). Die bei der Ziehung des

Durchschnitts in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne der anderen Jahre in Abzug gebracht wird (vgl. auch Artikel 28, Nr. 5).

3. Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen, Verwaltungsrechnungen), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General- (Gewerken-) Versammlungen. Eine Schätzung „nach dem mutmaßlichen Jahresertrage“ findet bei nichtphysischen Personen nicht statt. Ihre Veranlagung kann vielmehr erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Überschüssen ergebender Abschluß vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen dieser Abschluß gemacht ist.

4. Die Veranlagung auch solcher Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem gesamten in Preußen steuerpflichtigen Einkommen.

5. Die steuerpflichtigen nichtphysischen Personen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen (vgl. Artikel 52 III). Auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstreckt sich diese Verpflichtung indessen nur insofern, als solche Gesellschaften, deren Unternehmen im Betriebe von Bankgeschäften besteht, die Bilanzen einzureichen haben.

Artikel 28.

Das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen mit Ausschluß der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(§ 15 des Gesetzes.)

1. Als steuerpflichtiges Einkommen der nichtphysischen Personen mit Ausschluß der Gesellschaften mit beschränkter Haftung kommen in Anrechnung:

- a) die Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung an die Mitglieder (Aktionäre, Kommanditisten, Gewerken, Genossen) verteilt werden, nicht auch die an Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats, an Direktoren und andere Beamte verteilten Tantiemen; dagegen macht es keinen Unterschied, ob die Dividende bar ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben zugeschrieben ist (§ 19 des Genossenschaftsgesetzes). Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt derjenige Teil der Überschüsse, welcher an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Tantieme verteilt wird, nicht als Einkommen der Gesellschaft;
- b) die aus den Überschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds (vgl. jedoch Artikel 19 Absatz 4) verwendeten Beträge.

2. Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebs in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrags oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden.

3. Bei Beurteilung der Frage, ob ein „Reservefonds“ im Sinne der Vorschrift zu Nr. 1b gebildet ist, kommt es nicht auf die Benennung an. Als Reservefonds gilt jede aus den Überschüssen gebildete Ansammlung, die im Einzelfall eine Vermehrung des Vermögens darstellt. Einer solchen stehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Überschüssen zu außerordentlichen, über das Maß der regelmäßigen Abzügen (vgl. Artikel 19 Absatz 3) hinausgehenden Abschreibungen verwendet werden.

Andererseits bleiben außer Betracht solche Fonds, die lediglich zur Deckung bereits bestehender Verpflichtungen dienen, insbesondere die bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmten Fonds. Hierher gehören diejenigen — in der Regel „Prämien-“ und „Gewinn-“, oder „Dividenden-“Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

4. Diejenigen Verteilungen an Mitglieder, Kapitalrückzahlungen oder Abtragungen, welche nicht den Überschüssen, sondern den Reservefonds oder anderen Aktivbeständen entnommen sind, bleiben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens stets außer Berechnung.

5. Von der Summe der gemäß Nr. 1 bis 3 anzurechnenden Überschußbeträge sind in Abzug zu bringen $3\frac{1}{2}$ Prozent des in der Bilanz für das betreffende Geschäftsjahr aufgeführten Aktienkapitals. Ergibt sich hierbei in einem der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Jahre ein Fehlbetrag, so ist derselbe von dem etwaigen Überschuß der anderen Jahre abzurechnen (vgl. Artikel 27 Nr. 2 letzter Satz).

6. An Stelle des Aktienkapitals (Nr. 5) tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile (Geschäftsguthaben) der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreis und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital. Beträge, welche zur Deckung der laufenden Betriebskosten und zur Fortführung des Betriebs in dem bisherigen Umfang aufgewendet sind, dürfen hierbei nicht in Anrechnung kommen. Soweit die Kosten der Anlage, Einrichtung oder Erweiterung eines Bergwerks vor dem 1. April 1892*) aufgewendet sind, tritt an deren Stelle nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes, d. h. vor dem 30. Juli 1891**) verteilten Ausbeute.

Die zum Zwecke der Berechnung des Grundkapitals von den Gewerkschaften anzugebenden Erwerbspreise, Kosten beziehungsweise Ausbeuten sind auf Erfordern durch Vorlegung der Bücher und Verwaltungsrechnungen nachzuweisen.

7. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gemäß Artikel 26 Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der nach den Bestimmungen zu 1 bis 6 zu berechnenden Überschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen beziehungsweise auf das Einkommen aus preussischem Grundbesitz entfällt.

Zu diesem Zwecke ist der aus dem preussischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besondere Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnisse dieses Gewinnanteils zu dem gesamten Reingewinne des Unternehmens der steuerpflichtige Teil der Überschüsse zu bestimmen.

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht tunlich, so erfolgt die Feststellung des steuerpflichtigen Teiles der Überschüsse nach den aus den tatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältnis der in Preußen aufkommenden zu der gesamten Prämieeinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältnis des Betrags der von preussischen Grundbesitzern zu entrichtenden Darlehnszinsen zu der gesamten Zinseinnahme. Im übrigen findet die Vorschrift des Artikel 17 I Absatz 4 entsprechende Anwendung.

8. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben (Artikel 26 Nr. 1), ist nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaat, in einem deutschen Schutzgebiet oder in Oesterreich belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuerung ausgeschlossen (Artikel 3 II Nr. 1a, b). Die Feststellung des hiernach nicht steuerpflichtigen Teiles der nach den Bestimmungen zu 1 bis 6 zu berechnenden Überschüsse erfolgt nach den vorstehend zu 7 angegebenen Grundsätzen.

Artikel 29.

Das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(§§ 16, 18, 71 des Gesetzes.)

1. Als steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt der erzielte Geschäftsgewinn. Dieser ist in derselben Weise, wie bei einem Einzelkaufmann, also unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im Artikel 19 zu berechnen.

2. Bei solchen Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gemäß Artikel 26 Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, oder welche ihren Sitz zwar in Preußen haben, aber Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einem anderen deutschen Bundesstaat oder in einem

*) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 1. April 1901.

**) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 4. August 1900.

deutschen Schutzgebiet oder in Oesterreich beziehen, ist zunächst der gesamte Geschäftsgewinn gemäß Nr. 1 und unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im Artikel 28 Nr. 7 und 8 alsdann der in Preußen steuerpflichtige Teil des Geschäftsgewinns zu ermitteln.

3. Die Feststellung der Steuerfäße für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt nach dem erhöhten Tarife des § 18 des Gesetzes (vgl. Artikel 31 I). Von den Mitgliedern der Gesellschaften wird der auf den Gesellschaftsgewinn entfallende Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nach § 71 des Gesetzes nicht erhoben (vgl. Artikel 31 II).

4. Der Steuerpflicht unterliegen nicht solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

a) deren Gesellschafter — wie z. B. bei einem von mehreren Kreisen begründeten Kleinbahnunternehmen — ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind,

b) deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind. Ist in einem Einzelfalle zweifelhaft, ob die Voraussetzungen zu b vorliegen, so ist unter einstweiliger Aussetzung der Veranlagung an den Finanzminister zu berichten.

5. Die Vorschriften im § 33 Nr. 2 und 3 des R.N.G. werden, wie hier nachrichtlich bemerkt wird, durch die Heranziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Staatseinkommensteuer nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Steuerfäße.

Artikel 30.

Die Steuerfäße und ihre Ermäßigung nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes.

(§§ 17, 19, 20 des Gesetzes.)

I. Der zu veranlagende Steuerfäße bestimmt sich für jeden Steuerpflichtigen (mit Ausnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — vgl. hierüber Artikel 31, I) nach dem im § 17 des Gesetzes vorgeschriebenen, dieser Anweisung als Beilage 1 angefügten Tarife.

II. § 19 des Gesetzes bestimmt:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 BGB.) Unterhalt, so wird ihm von dem steuerpflichtigen Einkommen für jedes derartige Familienmitglied der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß in jedem Falle eine Ermäßigung stattfindet um eine der im § 17 vorgeschriebenen Steuerstufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder mehr derartigen Familienmitgliedern.

Bei Einkommen von mehr als 3000 Mark, aber nicht mehr als 6500 Mark, wird der im § 17 vorgeschriebene Steuerfäße ermäßigt

um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3 oder 4,

um zwei Stufen, wenn der Steuerpflichtige 5 oder mehr Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl (Absatz 1 und 2) werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Ist nach Absatz 1 Ermäßigung unter den Steuerfäße von 6 Mark begründet, so tritt Befreiung von der Staatssteuer ein.

Zur Erläuterung dieser Bestimmung wird folgendes bemerkt:

1. Die Bestimmung läßt irgendwelchem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald ihre tatsächlichen Voraussetzungen zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.
2. Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 der Bestimmung ist, daß das dem Steuerpflichtigen anzurechnende Gesamteinkommen höchstens 3000 Mark, für die Anwendung des Absatzes 2, daß das anzurechnende Gesamteinkommen höchstens 6500 Mark beträgt. Bei

Beilage 1
Seite 41.

höherem Einkommen ist die Anwendung der Bestimmung ausgeschlossen, auch dann, wenn in dem anzurechnenden Einkommen der Gewinnanteil aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einbegriffen ist.

3. Die Gewährung von Unterhalt liegt nicht schon vor in dem Falle der Gewährung von Unterstützungen, sie setzt vielmehr voraus, daß der Lebensunterhalt der Kinder bzw. Familienangehörigen in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben in der Hauptsache tatsächlich von dem Steuerpflichtigen bestritten wird.
4. Die Gewährung des Unterhalts muß auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach Maßgabe der §§ 1601 bis 1615 des BGB. erfolgen. Personen, denen nach dem Inhalte dieser Gesetzesvorschriften ein klagbarer Anspruch an den Steuerpflichtigen auf Gewährung von Unterhalt nicht zustehen würde, kommen mithin nicht in Betracht. Hierher gehören z. B. alle diejenigen, denen der Steuerpflichtige lediglich auf Grund einer moralischen Verpflichtung oder einer vertragsmäßigen Vereinbarung oder freiwillig Unterhalt gewährt.
5. Wenn die Voraussetzungen der Ziffern 2 bis 4 gegeben sind, werden Kinder und andere Familienangehörige, welche bei Beginn des Steuerjahrs das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in jedem Falle berücksichtigt. Von den älteren Kindern und Familienangehörigen bleiben dagegen diejenigen außer Betracht, welche
 - a) entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd, d. h. nicht nur vorübergehend, tätig sind, oder
 - b) ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlechte haben.

Für die Feststellung des ortsüblichen Tagelohns (zu b) sind die nach § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.-Ges.-Bl. 1892 S. 417) erfolgenden Festsetzungen des Regierungspräsidenten maßgebend.

6. Die Ehefrau des Steuerpflichtigen wird in keinem Falle berücksichtigt.

III. Nach § 20 des Gesetzes ist bei Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark ferner eine Ermäßigung des — nach dem Steuertarif an sich zutreffenden — Steuerfußes um höchstens drei Steuerstufen zulässig, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

- a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
- b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
- c) andauernde Krankheit,
- d) Verschuldung,
- e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, ist nach den Umständen eines jeden besonderen Falles zu beurteilen. Im einzelnen ist dabei folgendes zu beachten:

Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung bzw. Erziehung von Kindern und anderen Angehörigen findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 6500 Mark bereits allgemein durch die Bestimmungen zu II Berücksichtigung, und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des § 20 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.

Zu b) Für die Anwendung des § 20 macht es keinen Unterschied, ob ein Steuerpflichtiger, welcher den Unterhalt mittelloser Angehöriger bestreitet und hierdurch nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genötigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im übrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitglieds Ermäßigung bewilligt werden.

Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Überschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Artikel 31.

Die Steuerfähe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Mitglieder.

(§§ 18, 71 des Gesetzes.)

I. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt sich der zu veranlagende Steuerfah nach dem durch § 18 des Gesetzes vorgeschriebenen, dieser Anweisung als Beilage 2 angefügten, erhöhten Tarife.

Beilage 2
Seite 42.

II. Für solche Steuerpflichtige, welche Mitglieder einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, bestimmt § 71 des Gesetzes:

1. Von Steuerpflichtigen (§ 1), welche Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 Nr. 6) sind, wird derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt.

Ist der Gesellschafter eine der im § 1 Nr. 4 und 5 genannten nichtphysischen Personen, so gilt als der Berechnung des nicht zu erhebenden Betrages zugrunde zu legendes Gesamteinkommen das nach § 15 ermittelte Einkommen, jedoch ohne den Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent des Kapitals.

Die sich nach Nr. 1 Absatz 1 und 2 ergebenden, nicht auf volle Mark lautenden Steuerbeträge werden bis zum Betrage von weniger als 50 Pfennig nach unten, beim Betrage von 50 Pfennig und mehr nach oben auf den nächsten vollen Markbetrag abgerundet.

2. Ist der von der Gesellschaft im letztvergangenen Geschäftsjahre erzielte Geschäftsgewinn nur zu einem Teil in Preußen steuerpflichtig, so wird bei Berechnung des nicht zu erhebenden Betrages (Nr. 1) nur ein entsprechender Teil des auf den Gesellschafter verteilten Gewinnes berücksichtigt.
3. Die Vorschriften in Nr. 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn
 - a) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem letztvergangenen Steuerjahre zur Einkommensteuer in Preußen herangezogen worden ist,
 - b) der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihm empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet hat,
 - c) der Abzug des Einkommens des Steuerpflichtigen aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von seinem steuerpflichtigen Gesamteinkommen eine Veränderung der Steuerstufe zur Folge haben würde.

Von dem Vorhandensein der Voraussetzung zu a wird bei der Veranlagung für 1907 abgesehen.

III. Zur Erläuterung der Vorschriften zu II wird folgendes bemerkt:

1. Im Sinne der Nr. 1 des § 71 gelten als Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch:

- a) Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, welche Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

Zum Zwecke der Berechnung des außer Hebung bleibenden Steuerbetrags wird der auf die offene Handelsgesellschaft entfallende Gewinnanteil auf die einzelnen Teilhaber nach Maßgabe ihrer Beteiligung bei der offenen Handelsgesellschaft verteilt;

- b) persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, welche Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Der auf die Kommanditgesellschaft entfallende Gewinnanteil wird auf die persönlich haftenden Gesellschafter verteilt.
2. Maßgebend für die Berechnung ist stets der von der Gesellschaft in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahr auf den Steuerpflichtigen tatsächlich verteilte Gewinn, welcher dem Steuerpflichtigen in Gemäßheit von Artikel 8 I Nr. 2 und Artikel 5 II bei seiner Veranlagung angerechnet ist.
 3. Die Nummer 2 des § 71 findet auch auf solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung, die in Preußen nur auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes steuerpflichtig sind.
 4. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 71 ist nach Nr. 3a desselben, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem letztvergangenen Steuerjahre zur Einkommensteuer in Preußen herangezogen worden ist. Bei der Veranlagung für 1907 ist von dieser Voraussetzung abzugehen. Für dieses Jahr hat vielmehr vor der Anwendung des § 71 auf einen Einzelfall der Vorsitzende der Veranlagungskommission zu prüfen, ob nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes die Gesellschaft in Preußen und — im Falle der Nummer 2 des § 71 — mit welchem Teilbetrag ihres Geschäftsgewinns sie in Preußen steuerpflichtig ist.
 5. Den außer Hebung zu setzenden Steuerbetrag bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, gegen dessen Entscheidung dem Steuerpflichtigen die innerhalb vier Wochen bei dem Vorsitzenden einzulegende Beschwerde an die Regierung offen steht. Gegen die Entscheidung der Regierung ist innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig.

Fünfter Abschnitt.

Die Steuererklärungen.

Artikel 32.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung.

(§§ 25, 26, 30, 84 des Gesetzes.)

1. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Veranlagungsbehörden sind angewiesen, jedem hiernach zur Steuererklärung Verpflichteten bei Erlass der öffentlichen Aufforderung ein Steuererklärungsformular mitzuteilen; hiervon ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung noch der Lauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung (Nr. 5) abhängig. Steuerpflichtige, welchen ein Formular nicht zugegangen ist, können ein solches an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen kostenlos in Empfang nehmen.
2. Die noch nicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist zuzulassen.
3. Bei Gesellschaftern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird nach § 71 des Gesetzes derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf den Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsgewinn entfällt. Es ist dies indessen an die Voraussetzung geknüpft, daß der Gesellschafter eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihm empfangenen Gesellschaftsgewinn besonders bezeichnet hat.
4. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, vom Pfleger oder Vormund, für nichtphysische Personen (Artikel 26) von den zur Vertretung derselben nach außen berechtigten Vorstandsmitgliedern (Repräsentanten), für minderjährige Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, vom Vater, wenn aber die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, von dieser abzugeben. Im Falle des § 1693 des BGB. ist auch der der Mutter bestellte Beistand zur Abgabe

der Steuererklärung für die seiner Pflugschaft unterstellten Kinder zuzulassen. In soweit der gesetzliche Vertreter eines Steuerpflichtigen durch rechtswirksame Verfügung von der Verwaltung des Vermögens ausgeschlossen ist, ist auch der zu der Verwaltung Berufene hinsichtlich des Einkommens aus dem von ihm verwalteten Vermögen zur Abgabe der Steuererklärung zuzulassen.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, kann die Steuererklärung durch Bevollmächtigte, welche ihren Auftrag auf Erfordern nachzuweisen haben, abgegeben werden.

Die Erfüllung der Steuerklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

5. Die Steuerklärung ist innerhalb der in der Aufforderung bestimmten, auf mindestens 2 Wochen zu bemessenden Frist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Diese Frist ist jedoch für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

Schriftliche Steuerklärungen können durch die Post frankiert eingeschendet werden; zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich in diesem Falle die Sendung als „Einschreibebrief“, da der Absender die Gefahr trägt.

Artikel 33.

Form und Inhalt der Steuerklärungen.

(§ 27 des Gesetzes.)

1. Die Steuerklärung über das Einkommen physischer Personen ist nach dem beiliegenden Formular I abzugeben und dabei namentlich folgendes zu beachten:

- a) dem eigenen Einkommen hat der Steuerpflichtige das etwaige besondere Einkommen seiner nicht selbständig zu veranlagenden Ehefrau (Artikel 6) hinzuzurechnen;
- b) das steuerpflichtige Einkommen aus jeder der vier im Artikel 3 unterschiedenen Hauptquellen ist nach Anleitung der Bestimmung der Artikel 8 bis 23 besonders zu berechnen, und das Ergebnis getrennt nach den Quellen in die dafür bestimmten Rubriken 1 bis 4 des Formulars einzutragen. Stellt sich als Ergebnis der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle ein Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen;
- c) besonders anzugeben sind die in dem Formular unter a bis d bezeichneten Ausgaben und die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern, deren Abzug beansprucht wird; von Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ferner die Höhe des empfangenen Gesellschaftsgewinns (Artikel 32 Nr. 3);
- d) das Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einem außerhalb seines Wohnorts belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe bezieht, ist bei Angabe des Gesamteinkommens unter Nr. 2 bzw. 3 der Steuerklärung zu berücksichtigen, außerdem aber am Schlusse besonders anzugeben.

Muster I.
Seite 35.

2. Die Steuerklärung über das Einkommen nichtphysischer Personen (Artikel 26) erfolgt nach den anliegenden Formularen II und III unter Beachtung der in den Artikeln 27, 28 und 29 für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Unternehmungen angegebenen Grundsätze.

Muster II
und III.
Seite 39
und 40.

3. Im übrigen gibt der Vordruck der Formulare die erforderliche Anleitung zur Ausfüllung. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seiner Angabe zugrunde liegenden Durchschnittsberechnungen oder andere zum Verständnis der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze in die Steuerklärung oder in eine derselben beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die in Zweifelsfällen vom Steuerpflichtigen mündlich nachgesuchte Belehrung wird vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission bereitwillig auch mündlich erteilt.

4. Die Steuerklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, zu datieren und von dem zur Abgabe Verpflichteten durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Artikel 34.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen.

(§ 28 des Gesetzes.)

Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

Zur Erläuterung wird folgendes bemerkt:

1. Die im § 28 des Gesetzes als Ausnahme zugelassene Art und Weise der Steuererklärung ist in ihrer Anwendung ausdrücklich auf Einkommen beschränkt, welches nur durch Schätzung, also nicht durch Gegenüberstellung wirklicher Einnahmen und Ausgaben im Wege der Berechnung ermittelt werden kann.

2. Diese Voraussetzung trifft stets zu, wenn hinsichtlich einer Einkommensquelle ein Jahresergebnis noch nicht vorliegt und die Höhe des Einkommens daher nach dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr geschätzt werden muß (Art. 5).

3. Abgesehen von den Fällen zu 2 bezieht sich der Inhalt der Steuererklärung niemals auf einen noch ungewissen, zukünftigen, sondern stets auf den in einem vergangenen Zeitraume tatsächlich erzielten Ertrag. Gleichwohl kann auch hierbei für gewisse Bestandteile des Einkommens die Schätzung nicht entbehrt werden, teils weil es sich nicht immer um bare oder genau auszusondernde Einkünfte handelt, teils weil das Gesetz behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens Abzüge gestattet, deren Höhe nicht durch wirklich geleistete Ausgaben bestimmt wird. So bedürfen regelmäßig einer Schätzung:

der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, der Geldwert der freien Beföstigung oder anderer Naturalbezüge, der Geldwert der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft, sofern die Umstände eine genaue Trennung dieses Verbrauchs von dem Verbräuche für die Zwecke des Wirtschaftsbetriebs nicht gestatten, ferner die Werte, mit welchen Warenbestände, zweifelhafte Forderungen eines Kaufmanns in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen für Gebäude, Maschinen usw.

In allen diesen Fällen ist es nicht etwa dem Belieben des Steuerpflichtigen überlassen, ob er überhaupt ziffermäßige Angaben über sein Einkommen machen will. Das entspräche weder der Absicht noch dem Wortlaute des Gesetzes. Dem nur aus Gründen, welche in der Natur des Einkommens selbst liegen, soll die Entbindung von der ziffermäßigen Angabe des Einkommens beansprucht werden dürfen, nicht aber etwa deshalb, weil der Steuerpflichtige die zur Erfüllung der Deklarationspflicht erforderlichen Aufzeichnungen über seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterläßt. Die Entbindung von ziffermäßigen Angaben findet somit nur in Ansehung derjenigen bestimmten Einkommensteile und Rechnungsansätze statt, für welche diese besondere Voraussetzung zutrifft. Hinsichtlich der übrigen Bestandteile des Einkommens darf der Steuerpflichtige dagegen die ziffermäßigen Angaben nicht ablehnen.

4. Liegen nach Nr. 2 oder Nr. 3 die Voraussetzungen des § 28 vor, so steht es dem Steuerpflichtigen gleichwohl frei, die behufs Abgabe der Steuererklärung etwa erforderlichen Schätzungen selbst vorzunehmen. Will er dies nicht, so muß er ausdrücklich beantragen, daß ihm die Angabe der zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen gestattet werde.

Der Antrag ist auf der Steuererklärung oder in einer besonderen Eingabe oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung bestimmten präklusivischen Frist (Artikel 32) bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen und durch genaue Bezeichnung desjenigen Einkommens, um dessen Schätzung es sich handelt, zu begründen. Es empfiehlt sich zugleich, diejenigen Nachweisungen beizubringen, welche zur sachgemäßen Schätzung erforderlich sind, außerdem aber auch die keiner Schätzung bedürftenden Bestandteile, welche für die Feststellung des Einkommens in Betracht kommen, ziffermäßig anzugeben.

5. Im einzelnen hängt es von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab, welche Nachweisungen und Angaben von dem Steuerpflichtigen beizubringen sind. Jedenfalls müssen stets diejenigen Tatsachen und Verhältnisse erschöpfend dargelegt werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um

das Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Die folgenden Beispiele mögen dies erläutern:

- a) Kann ein Landwirt die Schätzung des Mietwerts seiner Wohnung und des Geldwerts der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft nicht selbst bewirken, und will er deshalb von der Befugnis nach § 28 des Gesetzes Gebrauch machen, so muß er insbesondere angeben:

behufs Schätzung des Mietwerts
eine Beschreibung des Wohngebäudes nach baulicher Beschaffenheit und Größe, den Feuer-
versicherungswert, sowie die Auslagen für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-
gefahr (s. Artikel 16 I);

behufs Schätzung des Verbrauchs
soweit tunlich die Gattungen, sowie von jeder Gattung die Mengen der tatsächlich im Durch-
schnitt der maßgebenden Jahre verbrauchten Naturalien, soweit aber diesen Anforderungen
nicht genügt werden kann, diejenigen Tatsachen und Verhältnisse, welche ein zutreffendes
Urteil über den wirklichen Verbrauch durch Vergleichung mit anderen Haushaltungen gleichen
Umfanges begründen können;

- b) liegt für eine Einkommensquelle ein Jahresergebnis noch nicht vor, so werden die Angaben
regelmäßig auf folgende Punkte sich erstrecken müssen:

bei Einkommen aus Kapitalvermögen
die Höhe des Vermögens, die Art seiner Anlegung, den Zinssatz, bei Aktien und anderen
Geschäftsanteilen die in den letzten Jahren den Besitzern gleicher Anteile zugeflossenen Erträge;

bei Einkommen aus landwirtschaftlich benutztem Grundbesitz
den Flächenraum der bewirtschafteten Besizung, die Bodenbeschaffenheit, die Kulturarten,
den Viehstand, die bisherigen Wirtschaftsergebnisse, soweit sie bekannt sind, den Betrag der
abzugsfähigen Ausgaben, Bestand der Vorräte zur Zeit der Wirtschaftsübernahme und der
Steuererklärung;

bei Einkommen aus Handel und Gewerbe
genaue Beschreibung des Betriebs, den etwa gezahlten Übernahmepreis, das Anlage- und
Betriebskapital, die bisherigen Betriebsergebnisse, die abzugsfähigen Ausgaben, Bestand der
Waren, Roh- und Hilfsstoffe zur Zeit des Betriebsanfangs und der Steuererklärung.
Werden Handelsbücher geführt, so sind Auszüge aus ihnen und insbesondere die gefertigte
Eröffnungsbilanz und Inventur beizufügen.

6. Ob die Voraussetzungen, unter welchen dem Antrage stattgegeben werden darf, vorliegen, ob
die vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisungen zur Schätzung des Einkommens genügen, oder
ob und welche weiteren Angaben zu erfordern sind, unterliegt der Beurteilung der Veranlagungs-
kommission.

7. Durch Anbringung eines unzulässigen oder nicht mit den erforderlichen Angaben begründeten
Antrags wird die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt.

Artikel 35.

Folgen der Fristversäumung.

(§ 31 des Gesetzes.)

Wer die ihm obliegende Steuererklärung (Artikel 32) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist
abgibt, hat neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen
Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu zahlen.

Wer die Steuererklärung nicht längstens innerhalb 2 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu
richtenden besonderen Aufforderung abgibt, hat einen ferneren Steuerzuschlag von 25 Prozent zu
entrichten.

Die Festsetzung des Zuschlags (Abs. 1 und 2) steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung innerhalb 4 Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Die Festsetzung unterbleibt, wenn Umstände dargetan werden, welche die Verjümnis entschuldbar machen.

Wird die Steuer im Laufe des Jahres auf Grund der §§ 63 oder 64 des Gesetzes ermäßigt oder in Abgang gestellt, so tritt auch eine entsprechende Ermäßigung oder Absetzung des Zuschlags ein.

Artikel 36.

Strafbestimmungen und Nachbesteuerung.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§ 72.

Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

- a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,
- b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10 fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10 fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20 bis 100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angibt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 73.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen an den Finanzminister zulässig ist.

§ 85.

Ein Steuerpflichtiger, welcher entgegen den Vorschriften des Gesetzes unveranlagt geblieben ist, ist zur Entrichtung des der Staatskasse entgangenen Steuerbetrags verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn mit Bezug auf einen Steuerpflichtigen, ohne daß eine strafbare Hinterziehung von Steuer stattgefunden hätte (§§ 72, 73), nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt werden, welche eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen begründen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe des Erbteils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 37.

Geheimhaltung der Steuererklärungen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§ 57.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

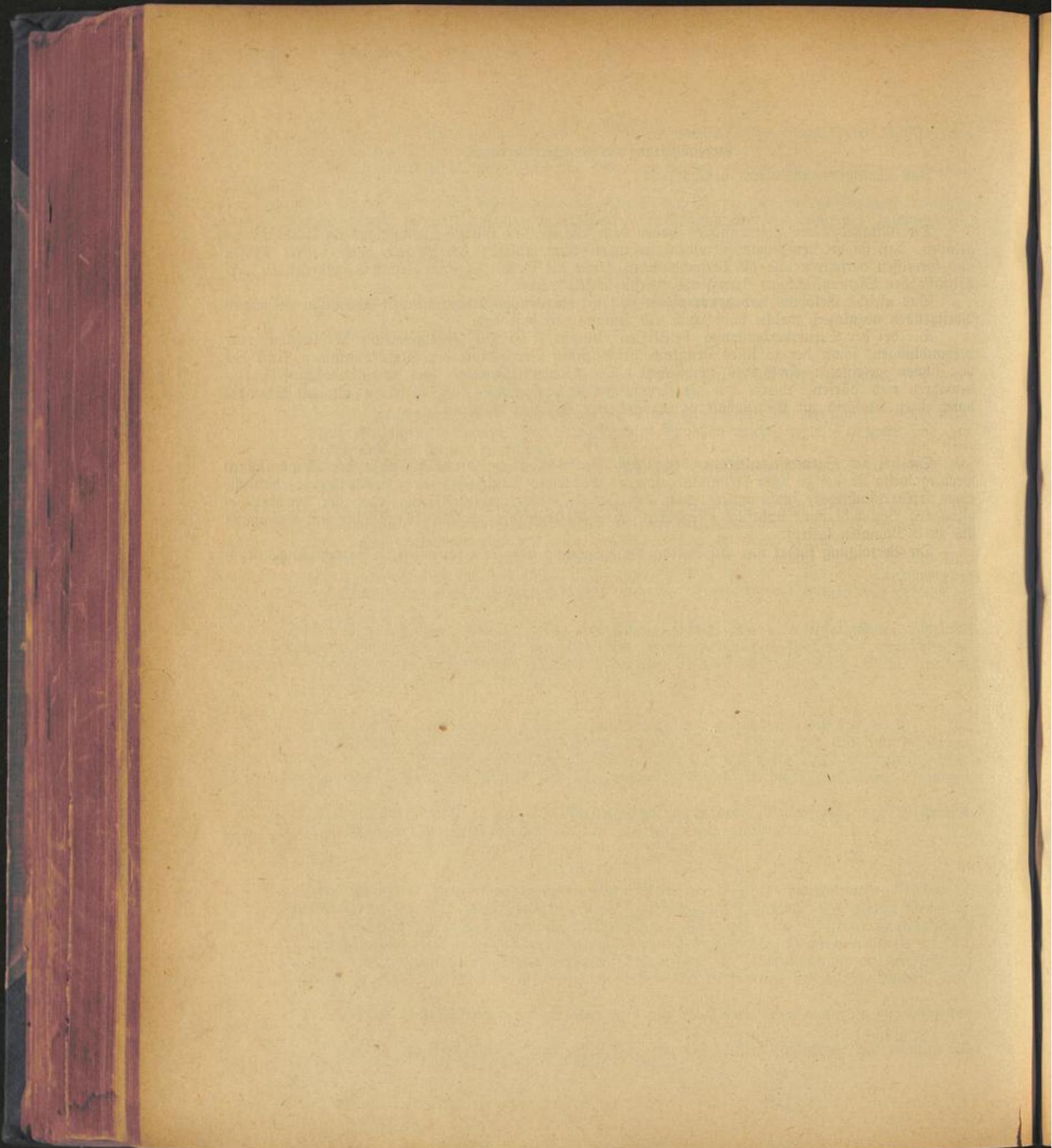
Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen, sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschuß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntnis durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 75.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.



Veranlagungsbezirk

Muster I.
(Zu Artikel 33 Nr. 1.)

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

..... (Name)

..... (Stand) in (Wohnort) (Straße, Hausnummer)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1907

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1908).

Mein steuerpflichtiges Jahreseinkommen einschließlich des Einkommens meiner Kinder, an welchem mir kraft elterlicher Gewalt die Nutznießung zusteht, und einschließlich des Einkommens meiner Ehefrau (s. Anweisung Art. 6) beträgt:

- Aus Kapitalvermögen:** Geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Artikel 8, 9), nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906*, insbesondere Zinsen (auch aus Sparkasseneinlagen, Reservefonds, Bankerguthaben u. dgl.), Renten, Dividenden, Gewinnanteile (auch aus Bergwerksteuern).
Gewinne aus den nicht im Handels- oder Gewerbebetrieb unternommenen Spekulationsgeschäften.
- Aus Grundvermögen:** Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eignen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anderweitige Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwerts der im Haushalte verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (s. Anweisung Artikel 10 bis 16) — nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906* — indessen der Ertrag aus Land- und Forstwirtschaft auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitz, wenn über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitte. (Wegen der Steuern s. unten Anmerkung.)
- Aus Handel und Gewerbe,** einschließlich der Zinsen des im Betrieb angelegten eigenen Kapitals sowie des Geldwerts der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Artikel 17 bis 20) — nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906* — wenn aber Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff des Handelsgesetzbuchs geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitte. (Wegen der Steuern siehe unten Anmerkung.)
- Aus Gewinn bringender Beschäftigung** und aus Rechten auf fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21 bis 23), nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906* — insbesondere Gehalt, Besoldung, Lohn, Lantime, Remuneration, Gratifikation, Gebühren, Provisionen, Wohnungsgeldzuschuß, Wartegeld, Pensionen, Witwen-, Waisengeld, Wert der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge, Verdienst (nach Abzug der Unkosten) aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Tätigkeit, aus ärztlicher oder Anwaltspraxis.

nicht mehr
als Mark

Anmerkung: Zinsen von Hypothekenschulden sind nicht bei diesen Positionen in Abzug zu bringen, sondern umstehend unter a besonders anzugeben.

In dem angegebenen Einkommen ist einbegriffen ein im Kalenderjahr 1906 empfangener Gewinnanteil aus der in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(Firma) in (St.) von Mark

zusammen

Anmerkung: Die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern sind bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer abzugsfähig (s. — insbesondere auch wegen der Güterbesitze — Anweisung Art. 4 I. Nr. 3). Die abgezogenen Beträge sind auf der Seite 2 der Steuererklärung unter A anzugeben — Mehrbeträge an direkten Kommunalsteuern und die Staats- und Kommuneinkommensteuer und die Ergänzungsteuer dürfen nicht abgezogen werden.

*) Insofern für eine Einkommensquelle ein Jahresergebnis noch nicht vorliegt, erfolgt Schätzung nach dem mutmaßlichen Jahresertrage.

Abertrag

Mark

Hiervon sind abzuziehen (nach dem Betrage für das Steuerjahr 1906):

(Die folgenden Ausgaben dürfen nicht, wie Betriebs- und Geschäftskosten, von dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)

- a) **Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden** (mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 3 berücksichtigt sind) und die auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eines auf dem Grundbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (s. Anweisung Artikel 24). (Sonstige Kapitalsabzahlungen sind nicht abzugsfähig.)
- b) **Dauernde auf Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen oder auf Kirchenpatronatsverpflichtung beruhende Lasten**, z. B. Menteile, zu zahlende Renten (siehe Anweisung Artikel 4 II Nr. 2 und Artikel 23 Nr. 2, 3).
- c) **Beiträge zu Kranken-, Sterbe-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark.** (Nicht hierher gehören Kassenbeiträge für das zum Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb usw. angenommene Personal, welche bei Ermittlung des Einkommens (Seite 1 des Formulars, Nr. 2, 3 und 4) unter den zulässigen Wirtschafts- und Betriebskosten zu berücksichtigen sind. Kassenbeiträge für die zu persönlichen Dienstleistungen oder für den Haushalt gehaltenen Personen sind nicht abzugsfähig.)
- d) **Lebensversicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaft**
Police Nr. (der Abzug ist nur bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Artikel 25 Nr. 2. — Die Versicherung muß auf die eigene Person des Steuerpflichtigen oder auf nicht selbständig zu veranlagende Haushaltsangehörige, darf aber nicht auf das Leben irgend einer anderen Person abgeschlossen sein — Prämien für Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen sind nicht abzugsfähig.)

Mark Pf.

zusammen

Witihin beträgt das Gesamteinkommen

Anmerkung zu a bis d: Die zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen, sowie die zum Unterhalt ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend, an andere geleisteten Unterstützungen dürfen vom Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

A. Bei den auf Seite 1 unter Nr. 2 und 3 angegebenen Beträgen sind als von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtende direkte Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Steuern in Abzug gebracht:

	Mark
1. Grundsteuer
2. Gebäudesteuer
3. Gewerbesteuer

unter Nr.	Mark
.....
.....
.....

B. In den umstehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorseitig bezeichneten Wohnorts belegenen Grundbesitz, Gewerbebetriebe bezogen wird, nämlich aus:

Anmerkung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis zu 6500 Mark, welche gemäß § 19 des Gesetzes auf Ermäßigung des Steuerjahres Anspruch haben, oder Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark, welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuerjahres gemäß § 20 des Gesetzes rechtfertigen (außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhaltung und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalten mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung oder besondere Unglücksfälle), die zur Begründung dienenden tatsächlichen Angaben machen, insbesondere Zahl und Alter der unterhaltenen Angehörigen angeben.

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

(Ort), den ten 190

Steuererklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

(Vor- und Name)

Seite 1 und 2 des Formulars sind in jedem Falle, den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend und getrennt nach den angegebenen Rubriken auszufüllen; zur Vermeidung von Rückfragen und Beanstandungen empfiehlt es sich jedoch, die den Angaben auf Seite 1 und 2 zugrunde liegenden Berechnungen hierunter oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen, insbesondere alle erheblichen Verschiedenheiten gegen das Vorjahr zu erläutern.

Auch wird empfohlen, die Angaben auf Seite 1 des Formulars zu 1, 2 und 3 und auf Seite 2 zu a und b durch Ausfüllung des folgenden Formulars zu erläutern.

Seite 1 des Formulars:

Zu 1. Das angegebene Einkommen aus Kapitalvermögen (im Fall der Veränderung gegen das Vorjahr) hat sich verändert, weil

Zu 2. Das angegebene Einkommen aus Grundvermögen umfasst:

a) Einkommen aus Gebäuden

Bezeichnung derselben {

		Mark	Mark
und zwar:			
	den Mietwert der eigenen Wohnung mit		
	die Mietentnahmen für das Kalenderjahr 1906		
	zusammen		
Davon sind abzuziehen:		Mark	
	Feuerversicherungsprämie		
	für Reparaturen		
	für Abnutzung Prozent von dem Feuerkassen-		
	wert, welcher Mark beträgt		
		
		
	zusammen		
	verbleiben		

Anmerkung: Der Vorordn. Mietwert der eigenen Wohnung umfasst nur die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen. Für Gebäude und Gebäudeteile, welche der Eigentümer zu seinem Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebe benutzt, kommt ein Mietwert nicht in Ansatz, bei der Berechnung der Einkünfte aus der Landwirtschaft oder dem Gewerbe unter den Abzügen auch nicht in Abzug. Abzüge für Feuerversicherung, Reparaturen und Abnutzung an derartigen, zum Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen sind hier nur statthaft, insoweit solche nicht bereits als Bewirtschaftungs- oder Geschäftskosten bei Berechnung des Einkommens aus dem Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebe berücksichtigt worden sind.

b) Einkommen aus Liegenschaften (nach Abzug der Bewirtschaftungskosten) — wenn über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitte, sonst nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906

aus Hektar	Ar selbstbewirtschafteten, eigenen		
aus Hektar	Ar selbstbewirtschafteten, gepachteten		
dazu der Geldwert der im eigenen Haushalt verbrauchten, selbstgewonnenen Erzeugnisse			
c) die Pachteinnahme des Kalenderjahrs 1906 aus Hektar	Ar verpachteten Grundstücken		
	zusammen		

Zu 3. Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Gegenstand des Betriebs

Da Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ist das angegebene gewerbliche Einkommen berechnet

nach dem Ergebnisse des Geschäftsjahrs	mit Mark
19
19
19
zusammen
Davon $\frac{1}{3}$ =

Zu diesem Betrag ist mitenthalten der Geldwert der im eigenen Haushalte verbrauchten, dem Geschäft entnommenen Gegenstände mit durchschnittlich Mark für das Jahr.

Veranlagungsbezirk

Muster III.
Formular für Gesellschaften
mit beschränkter Haftung

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

von (Firma)

in (Sitz, Betriebsstätte)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1907
(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1908).

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als
..... Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

....., den 190.....

In dem angegebenen Einkommen ist einbegriffen
ein im Kalenderjahre 1906 empfangener Gewinnanteil
der in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung von Mark

..... (Firma)

..... (Unterschrift)

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zugrunde:

Der erzielte, nach Vorschrift des Art. 29 der Anweisung berechnete Geschäftsgewinn des Unter-
nehmens hat betragen

für das Geschäftsjahr 190..... Mark

für das Geschäftsjahr 190..... Mark

für das Geschäftsjahr 190..... Mark

zusammen Mark, davon $\frac{1}{3}$ = Mark.

Bei steuerpflichtigen Gesellschaften, welche nicht mit ihrem
Gesamteinkommen in Preußen steuerpflichtig sind, ist neben-
stehend außerdem das für die Aussonderung des steuer-
pflichtigen oder steuerfreien Teiles maßgebende Verhältnis
für jedes der obigen Jahre anzugeben. (Art. 29 Nr. 2 Art. 28
Nr. 7, 9 der Anweisung.)

.....
.....
.....

Einkommensteuertarif

nach § 17 des Gesetzes.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen		
von mehr	bis		von mehr	bis		von mehr	bis	
als:	einschließlich:	Mark	als:	einschließlich:	Mark	als:	einschließlich:	Mark
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
900	1 050	6	19 500	20 500	600	78 000	80 000	2 900
1 050	1 200	9	20 500	21 500	630	80 000	82 000	3 000
1 200	1 350	12	21 500	22 500	660	82 000	84 000	3 100
1 350	1 500	16	22 500	23 500	690	84 000	86 000	3 200
1 500	1 650	21	23 500	24 500	720	86 000	88 000	3 300
1 650	1 800	26	24 500	25 500	750	88 000	90 000	3 400
1 800	2 100	31	25 500	26 500	780	90 000	92 000	3 500
2 100	2 400	36	26 500	27 500	810	92 000	94 000	3 600
2 400	2 700	44	27 500	28 500	840	94 000	96 000	3 700
2 700	3 000	52	28 500	29 500	870	96 000	98 000	3 800
3 000	3 300	60	29 500	30 500	900	98 000	100 000	3 900
3 300	3 600	70	30 500	32 000	960	100 000	105 000	4 000
3 600	3 900	80	32 000	34 000	1 040	105 000	110 000	4 200
3 900	4 200	92	34 000	36 000	1 120	110 000	115 000	4 400
4 200	4 500	104	36 000	38 000	1 200	115 000	120 000	4 600
4 500	5 000	118	38 000	40 000	1 280	120 000	125 000	4 800
5 000	5 500	132	40 000	42 000	1 360	125 000	130 000	5 000
5 500	6 000	146	42 000	44 000	1 440	130 000	135 000	5 200
6 000	6 500	160	44 000	46 000	1 520	135 000	140 000	5 400
6 500	7 000	176	46 000	48 000	1 600	140 000	145 000	5 600
7 000	7 500	192	48 000	50 000	1 680	145 000	150 000	5 800
7 500	8 000	212	50 000	52 000	1 760	150 000	155 000	6 000
8 000	8 500	232	52 000	54 000	1 840	155 000	160 000	6 200
8 500	9 000	252	54 000	56 000	1 920	160 000	165 000	6 400
9 000	9 500	276	56 000	58 000	2 000	165 000	170 000	6 600
9 500	10 500	300	58 000	60 000	2 080	170 000	175 000	6 800
10 500	11 500	330	60 000	62 000	2 160	175 000	180 000	7 000
11 500	12 500	360	62 000	64 000	2 240	180 000	185 000	7 200
12 500	13 500	390	64 000	66 000	2 320	185 000	190 000	7 400
13 500	14 500	420	66 000	68 000	2 400	190 000	195 000	7 600
14 500	15 500	450	68 000	70 000	2 480	195 000	200 000	7 800
15 500	16 500	480	70 000	72 000	2 560			
16 500	17 500	510	72 000	74 000	2 640			
17 500	18 500	540	74 000	76 000	2 720			
18 500	19 500	570	76 000	78 000	2 800			

u. f. f.

um je	um je
5 000 Mark	200 Mark
steigend.	steigend.

Beilage 2
(zu Art. 31 I).

Einkommensteuertarif

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
nach § 18 des Gesetzes.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen		
von mehr als:	bis einschließlich:	Mark	von mehr als:	bis einschließlich:	Mark	von mehr als:	bis einschließlich:	Mark
900	1 050	7	24 500	25 500	940	82 000	84 000	3 640
1 050	1 200	10	25 500	26 500	980	84 000	86 000	3 740
1 200	1 350	14	26 500	27 500	1 020	86 000	88 000	3 840
1 350	1 500	18	27 500	28 500	1 060	88 000	90 000	3 940
1 500	1 650	24	28 500	29 500	1 100	90 000	92 000	4 040
1 650	1 800	30	29 500	30 500	1 140	92 000	94 000	4 140
1 800	2 100	36	30 500	31 500	1 180	94 000	96 000	4 240
2 100	2 400	42	31 500	32 500	1 220	96 000	98 000	4 340
2 400	2 700	48	32 500	33 500	1 260	98 000	100 000	4 440
2 700	3 000	56	33 500	34 500	1 300	100 000	104 000	4 600
3 000	3 300	66	34 500	35 500	1 340	104 000	108 000	4 780
3 300	3 600	76	35 500	36 500	1 380	108 000	112 000	4 960
3 600	3 900	86	36 500	37 500	1 420	112 000	116 000	5 140
3 900	4 200	96	37 500	38 500	1 460	116 000	120 000	5 320
4 200	4 500	112	38 500	39 500	1 500	120 000	124 000	5 500
4 500	5 000	132	39 500	40 500	1 540	124 000	128 000	5 680
5 000	5 500	148	40 500	41 500	1 580	128 000	132 000	5 860
5 500	6 000	164	41 500	42 500	1 620	132 000	136 000	6 040
6 000	6 500	180	42 500	43 500	1 660	136 000	140 000	6 220
6 500	7 000	200	43 500	44 500	1 700	140 000	144 000	6 400
7 000	7 500	220	44 500	45 500	1 740	144 000	148 000	6 580
7 500	8 000	240	45 500	46 500	1 780	148 000	152 000	6 760
8 000	8 500	260	46 500	48 000	1 840	152 000	156 000	6 940
8 500	9 000	280	48 000	50 000	1 940	156 000	160 000	7 120
9 000	9 500	300	50 000	52 000	2 040	160 000	164 000	7 300
9 500	10 500	340	52 000	54 000	2 140	164 000	168 000	7 480
10 500	11 500	380	54 000	56 000	2 240	168 000	172 000	7 660
11 500	12 500	420	56 000	58 000	2 340	172 000	176 000	7 840
12 500	13 500	460	58 000	60 000	2 440	176 000	180 000	8 020
13 500	14 500	500	60 000	62 000	2 540	180 000	184 000	8 200
14 500	15 500	540	62 000	64 000	2 640	184 000	188 000	8 380
15 500	16 500	580	64 000	66 000	2 740	188 000	192 000	8 560
16 500	17 500	620	66 000	68 000	2 840	192 000	196 000	8 740
17 500	18 500	660	68 000	70 000	2 940	196 000	200 000	8 920
18 500	19 500	700	70 000	72 000	3 040			
19 500	20 500	740	72 000	74 000	3 140			
20 500	21 500	780	74 000	76 000	3 240			
21 500	22 500	820	76 000	78 000	3 340			
22 500	23 500	860	78 000	80 000	3 440			
23 500	24 500	900	80 000	82 000	3 540			

u. f. f.
um je 4000 Mark steigend. um je 180 Mark steigend.

B. Ergänzungssteuer.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§ 2 I. des Gesetzes.)

Physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer mit ihrem gesamten steuerbaren Vermögen (Artikel 4 bis 6) unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie gemäß Artikel 1 Nr. 1 bis 4 der Einf. Anw. mit ihrem gesamten Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere nicht physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer nicht.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§ 2 II. des Gesetzes.)

1. Physische Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Ergänzungssteuer nur nach dem Werte

a) ihres preussischen Grundbesitzes,

b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, dem Betriebe des Bergbaus oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

2. Die Land- und Forstwirtschaft, sowie der Bergbau (Nr. 1b) gelten als in Preußen betrieben, sofern die Grundstücke oder Bergwerke, auf denen der Betrieb stattfindet, innerhalb des preussischen Staatsgebiets belegen sind. Ob der Betrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. pachtweise) stattfindet, macht keinen Unterschied.

3. Unter die Bestimmungen zu 1b fällt nicht jede in Preußen geübte gewerbliche Tätigkeit. Es müssen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Betriebsstätte in Preußen im Sinne des Artikel 2 c der Einf. Anw. anzunehmen ist.

Die persönliche Steuerpflicht der in Preußen sich aufhaltenden Vertreter eines auswärtigen Unternehmens richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

4. Wegen der zum Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werte wird auf Artikel 10 bis 12 verwiesen.

Artikel 3.

Steuerbefreiungen.

(§ 3 des Gesetzes.)

Wegen der persönlichen Befreiungen von der Ergänzungssteuer wird auf Artikel 38 der Einf. Anw. verwiesen.

Zweiter Abschnitt.

Maßstab der Besteuerung.

I. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 4.

Steuerbares Vermögen.

(§ 4 des Gesetzes.)

Der Ergänzungssteuer unterliegt das gesamte Vermögen der gemäß Artikel 1 steuerpflichtigen Personen, soweit nicht einzelne Vermögensteile in den folgenden Vorschriften davon ausgenommen sind, und zwar nach Abzug der Schulden (Artikel 17).

I. Insbesondere gehören zum steuerbaren Vermögen:

1. Grundstücke nebst allem Zubehör (Artikel 7);
2. Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Berechtigkeiten (Artikel 8, 9);
3. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaus oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10 bis 12);
4. das sonstige Kapitalvermögen (Artikel 13 bis 16).

II. Ob die einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 1 bis 4) dem Steuerpflichtigen einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrags auf die Bemessung des Wertes von Einfluß sein kann.

III. Nicht als steuerbares Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstücke (Artikel 7 Nr. 1), noch zu einem Anlage- und Betriebskapitale (Artikel 10 III), noch zum Kapitalvermögen (Artikel 13 Nr. 2) gehören.

Hiernach bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansatz: Möbel, Hausrat, Kleidungsstücke, Schmucksachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräte aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbsszwecken dienen, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind.

Ungleiches bleiben außer Ansatz: alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs fallenden Berufstätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Ärzte und Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Bureaueinrichtungen der Rechtsanwälte und dgl.).

Artikel 5.

Wertbestimmung.

(§§ 9, 10, 16 Absatz 1—3 des Gesetzes.)

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens (Artikel 4) wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zugrunde gelegt, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Der gemeine Wert ist derjenige, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben kann. Der Wert von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Werte beigezeichnet.

Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Wert eines Gegenstandes oder der Wert der besonderen Vorliebe, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die dem Gegenstand in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt.

2. Maßgebend für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes ist die Zeit der Veranlagung. Als solche gilt für die ordentliche Hauptveranlagung der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen (Artikel 33 II) bis zum Beginne derjenigen Periode (§ 38 des Gesetzes), für welche die Veranlagung erfolgt. Innerhalb dieser Grenzen ist für

die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen der zur Zeit des betreffenden Veranlagungsakts bekannte Vermögensstand bestimmend.

Ist bei Abgabe der Vermögensanzeige oder bei der Beschlußfassung über die Veranlagung bereits bekannt, daß vor oder mit dem Beginne der bezeichneten Veranlagungsperiode (1. April) rechnungsmäßig nachweisbare Änderungen im Bestande des Vermögens eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.

Treten bis zum 1. April des betreffenden Jahres nicht berücksichtigte Änderungen dieser Art ein, so kann eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung im Wege der Rechtsmittel (Einspruch, Berufung, Beschwerde) beansprucht werden.

Nach dem Beginne der Veranlagungsperiode (1. April) eintretende Vermehrungen oder Verminderungen des Vermögens finden nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 39, 40 des Gesetzes Berücksichtigung.

3. Steuerpflichtige, welche Forst- oder Landwirtschaft, Bergbau oder ein Gewerbe betreiben, und über ihren Betrieb alljährlich ordnungsmäßige Abschlüsse machen, können verlangen, daß bei der Berechnung und Schätzung ihres steuerbaren Vermögens nicht der zur Zeit der Veranlagung (Nr. 2), sondern der am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs vorhandene Vermögensbestand und Wert zugrunde gelegt werde.

Vorausgesetzt ist hierbei jedoch, daß seit dem letzten Abschlusse nicht Änderungen am Vermögensstand eingetreten sind, welche gemäß § 39 des Gesetzes sogar im Laufe des Steuerjahrs eine anderweite Veranlagung begründen.

Unter dieser Voraussetzung sind Landwirte und Gewerbetreibende, welche beispielsweise ihr Wirtschafts- oder Geschäftsjahr mit dem 30. Juni oder 30. September abschließen, befugt, der im Januar abzugebenden freiwilligen Vermögensanzeige den für den letztvergangenen 30. Juni beziehungsweise 30. September aufgestellten Abschluß zugrunde zu legen.

Das gleiche gilt, auch abgesehen vom Falle der Vermögensanzeige, wenn im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren zum Zwecke der Feststellung des Vermögensstandes auf die Bücher des Steuerpflichtigen zurückgegriffen wird.

Der Abschluß ist nur maßgebend für den der Vermögensberechnung zugrunde zu legenden Zeitpunkt. Die Berechnung selbst und die dabei anzuwendenden Grundsätze unterliegen der Prüfung und nötigenfalls Berichtigung.

4. Die Wertermittelung muß für jeden einzelnen Teil des Vermögens besonders erfolgen. Unter den einzelnen Teilen sind die wirtschaftlich nicht zusammengehörigen selbständigen Bestandteile des Vermögens zu verstehen, z. B. die verschiedenen Einzelposten, aus denen das Kapitalvermögen sich zusammensetzt, sofern sie bekannt sind, oder mehrere, unabhängig von einander bewirtschaftete Landgüter.

Dagegen sind die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Vermögensteile bei der Würdigung des Wertes nicht voneinander zu trennen, sondern mit ihrem Werte im ganzen zutreffend zu erfassen.

5. Bei Feststellung des Vermögensstandes bleiben — unbeschadet der Vorschriften des Artikels 16 — diejenigen Rechte und Lasten außer Betracht, die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung (Suspensivbedingung) oder von einem noch nicht eingetretenen, nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängen.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung (Resolutivbedingung) oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängt, kommen wie unbedingte in Anrechnung.

Artikel 6.

Anrechnung fremden Vermögens.

(§ 5 des Gesetzes.)

I. Außer dem eigenen Vermögen werden dem Steuerpflichtigen in folgenden Fällen ihm nicht gehörige Vermögen oder Vermögensteile angerechnet:

1. Die zu einer Fideikommißstiftung gehörigen Vermögen oder Vermögensteile werden dem jeweiligen Fideikommißbesitzer hinzugerechnet.

Als Fideikommiſſe im Sinne des vorigen Abſaßes gelten alle von Todes wegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewiſſe Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben ſollen.

Die Anrechnung findet auch bezüglich derjenigen zum Fideikommiß gehörigen Vermögensteile ſtatt, welche der Nutzung des Fideikommißbeſitzers nicht unterliegen. Wegen Abrechnung der auf dem Fideikommiß haftenden Schulden, Apanagen uſw. wird auf Artikel 17 I und II verwieſen.

2. Das zu einer ungeteilten Nachlaßmaſſe gehörige Vermögen wird den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils zugerechnet.

Falls einzelne Erben abgefunden ſind, oder die Auseinanderſetzung nur hiñſichtlich eines Teiles der Nachlaßmaſſe ſtatgefunden hat, wird der ungeteilt gebliebene Reſt der Maſſe den dabei noch beteiligten Erben nach Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

Vorausſetzung der Anrechnung iſt in allen Fällen, daß ſowohl das Erbrecht als auch die Erbanteile feſtſtehen; ſoweit das eine oder andere nicht der Fall iſt, bleibt die Veranlagung bezüglich des zur Nachlaßmaſſe gehörigen Vermögens ausgeſetzt.

3. Den Teilhabern einer offenen Handelsgelſſchaft oder einer anderen Erwerbſgelſſchaft, bei der die Teilhaber für ihre Perſon ſelbſt als Inhaber des Betriebs gelten, ſind die zum Anlage- und Betriebskapital der Geſellſchaft gehörigen Werte (Artikel 10 III, Artikel 12 Nr. 2) nach Maßgabe ihres Anteils an der Geſellſchaft hinzuzurechnen.

Auf die gemäß § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommenſteuergeſetzes einkommenſteuerpflichtigen Erwerbſgelſſchaften (Aktiengeſellſchaften, Kommanditgeſellſchaften auf Aktien, Berggewerſchaften, eingetragene Genoffenſchaften, Konſumvereine und Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung) findet die Beſtimmung im Abſaß 1 keine Anwendung (vgl. Artikel 13 Nr. 1).

4. Dem Ehemanne wird das Vermögen ſeiner Ehefrau hinzugerechnet, inſoweit ihm deren Einkommen gemäß Artikel 6 der Eink. Anw. bei der Veranlagung zur Einkommenſteuer anzurechnen iſt.

5. Dem Haushaltungsvorſtande wird das Vermögen der Haushaltungsangehörigen hinzugerechnet, an welchem ihm — ſei es kraft Geſetzes, inſbeſondere kraft ſeiner elterlichen Gewalt (vgl. hierüber Artikel 6 der Eink. Anw.) oder kraft eines beſonderen Rechtstitels (z. B. Vertrags oder Testaments) die Nutznießung zuſteht.

Steht dem Haushaltungsvorſtand an Vermögen von Haushaltungsangehörigen die Nutznießung nicht zu, ſo ſind die letzteren ſelbſtändig zur Ergänzungsſteuer nach Maßgabe der Vorſchriften dieſer Anweiſung zu veranlagern.

Die Beſtimmung im Abſaß 2 findet auch Anwendung, wenn die Veranlagung zur Einkommenſteuer nur deſhalb unterbleibt, weil das ſteuerpflichtige Einkommen des betreffenden Haushaltungsangehörigen den Betrag von 900 Mark nicht überſteigt. Bezieht beſpielsweiſe der Haushaltungsangehörige ein dem Nießbrauche des Haushaltungsvorſtandes nicht unterliegendes Zinſeinkommen von 840 Mark aus einem Kapitalvermögen von 21 000 Mark, ſo bleibt der Haushaltungsangehörige zwar von der Einkommenſteuer frei, wird aber nach dem Vermögen von 21 000 Mark mit dem Ergänzungsſteuerſaße von 3 Mark (Artikel 20 Nr. 2) zur Ergänzungsſteuer veranlagt. Beträgt unter übrigens gleichen Vorausſetzungen der Wert des Kapitalvermögens nur 19 000 Mark, ſo iſt der Haushaltungsangehörige gemäß Artikel 19 Nr. 2 auch von der Ergänzungsſteuer freizustellen.

- II. Vermögensteile oder Gegenstände, welche nicht zum ſteuerbaren Vermögen im Sinne des Artikels 4 gehören, bleiben auch in den Fällen zu I. Nr. 1 bis 5 außer Anſaß.

II. Beſondere Beſtimmungen.

Artikel 7.

1. Grundvermögen.

(§ 4 I. Nr. 1, II. Nr. 1, § 11 des Geſetzes.)

1. Zum ſteuerbaren Grundvermögen gehören die in Preußen belegenen Grundſtücke (Gebäude und Liegenschaften einschließlich der Seen, Teiche und ſonſtigen Waſſerſtücke) des Steuerpflichtigen,

soweit dieselben nicht einem bergbauartigen oder einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind (Artikel 12 Nr. 3), mit allem Zubehör.

2. Ausgeschlossen von der Besteuerung sind die außerhalb des preussischen Staatsgebiets, sei es in einem deutschen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, belegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften) nebst Zubehör, und zwar ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

3. Wegen der Schätzung des Wertes der Grundstücke wird auf die Anleitung vom 26. Dezember 1893 und die dieselbe ergänzenden Vorschriften verwiesen.

2. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten.

Artikel 8.

Begrenzung der steuerbaren Rechte.

(§ 4 I. Nr. 1 des Gesetzes.)

In Betracht kommen hier nur selbständige ausschließliche Vermögensrechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind oder nicht.

I. Rechte dieser Art sind insbesondere:

1. das Bergwerkseigentum (§§ 50 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetzsamm. S. 705),
2. die im Privatbesitze befindlichen Regalrechte, z. B. Privatbergregalitätsrechte,
3. die Urheberrechte und das Patentrecht,
4. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (Fährerechtigkeit, Schiffsmühlengerechtigkeit, Apothekenprivilegien), sowie die Fischereigerechtigkeit,
5. dingliche Nießbrauchs-, Gebrauchs- oder sonstige Nutzungsrechte an fremdem Vermögen oder fremden Vermögensteilen, vorausgesetzt, daß der dem Nießbrauch usw. unterliegende Gegenstand zum steuerbaren Vermögen (Artikel 4) gehört,
6. das Erbbaurecht (§ 1012 ff. BGB.).

II. Nicht hierher gehören dagegen:

1. polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugnis oder Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbebetriebs, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen,
2. Familien-, Standes-, Ehren- und andere Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören,
3. Rechte, denen der Charakter der Selbständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma,
4. Rechte, welche nicht ausschließlicher Natur, sondern lediglich auf ein Leisten, Dulden oder Unterlassen gegenüber einem bestimmten Verpflichteten gerichtet sind. Inwiefern derartige Rechte zum Kapitalvermögen gehören, ist nach den Vorschriften des Artikels 13 zu beurteilen.

Artikel 9.

Schätzung des Wertes der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten.

1. Der Wert von Rechten, welche Zubehör eines Grundstücks sind, z. B. von Teilnahmerechten an Gemeinde- oder sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungen, subjektiv dinglichen Grundgerechtigkeiten und dergleichen wird bei Schätzung des betreffenden Grundstücks (Artikel 6 Nr. 1 der Anleitung vom 26. Dezember 1893), der Wert von Rechten, welche zu einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapitale gehören, z. B. der Wert der von einem Buchhändler erworbenen Verlagsrechte oder des vom Inhaber selbst ausgeübten Apothekenprivilegs, bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III. Nr. 3) mit berücksichtigt.

2. Steht einem Steuerpflichtigen ein Recht, z. B. das Nießbrauchsrecht, an einem ihm gemäß Artikel 6 I. Nr. 1 bis 5 anzurechnenden fremden Vermögen oder Vermögensteile zu, so bleibt der Wert des Rechtes außer Ansatz, kommt andererseits auch von dem seinem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnenden Substanzwerte nicht in Abzug.

3. Treffen die Voraussetzungen zu 1 und 2 nicht zu, so muß eine besondere Wertermittelung stattfinden. Hierbei ist zu unterscheiden:

- a) der Wert von Nießbrauchs-, Wohnungs- und anderen Rechten, deren Inhalt auf fortlaufende oder periodische Nutzungen oder Gebungen gerichtet ist, wird nach Vorschrift des Artikels 18 festgestellt. Eine Ausnahme findet nur in den Fällen des Artikels 6 I Nr. 1, 4 und 5 statt, indem dem Fideikommißbesitzer nicht der Kapitalwert seines Nutzungsrechts, sondern, gleich dem Eigentümer, der Substanzwert des Fideikommißvermögens, und in gleicher Weise dem Ehemann und Haushaltsvorstande der Substanzwert des Vermögens seiner Ehefrau oder Kinder zugerechnet wird;
- b) für andere selbständige Rechte, z. B. das Bergwerkseigentum, das Urheberrecht, Patentrecht usw., ist der gemeine Wert durch Schätzung zu bestimmen. Hierbei bleibt die bloße Hoffnung auf künftige gewinnreiche Verwertung oder Ausnutzung des Rechts außer Betracht. Die Ermittlungen sind auf den Kaufpreis zu richten, welcher für das Recht nach den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen im freien Verkehre zu erzielen sein würde. Fehlt es an genügenden Anhaltspunkten zur Bestimmung des Kaufwerts, so kann der Schätzung der derzeitige Jahresertrag und die wahrscheinliche Dauer desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im Artikel 18 IV und V zugrunde gelegt werden.

3. Das Anlage- und Betriebskapital.

Artikel 10.

Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals.

(§ 4 I Nr. 2, II Nr. 2, § 6 des Gesetzes.)

I. Zum steuerbaren Vermögen gehört das Anlage- und Betriebskapital, welches dient:

1. dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken,
2. dem Betriebe des Bergbaus,
3. dem Betrieb anderer Gewerbe, ohne Unterschied, ob das Gewerbe als stehendes oder im Umherziehen betrieben wird.

II. Eine Bestimmung des Begriffs „Gewerbe“ (I. Nr. 3) enthält das Ergänzungsteuergesetz nicht; es bewendet in dieser Hinsicht bei den durch bisherige Entscheidungen für die Gewerbesteuer festgestellten Grundsätzen. Im übrigen kommt es für die Heranziehung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zur Ergänzungssteuer nicht darauf an, ob der betreffende Betrieb gewerbesteuerpflichtig ist.

III. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital (I. Nr. 1 bis 3) umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe dauernd oder vorübergehend gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche dem Steuerpflichtigen gehören beziehungsweise zustehen und einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Unter der angegebenen Voraussetzung gehören hierher insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und Futtermittel, Vorräte an Erzeugnissen des Betriebs, fertigen Waren, Roh- und Hilfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Wertpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbständige Rechte (Artikel 8).

Von dem Gesamtbetrage dieser Werte (Nr. 1 bis 3) werden in Abzug gebracht die zur Begründung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebs aufgenommenen Schulden, einschließlich der laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden.

IV. Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Anlage- und Betriebskapital, welches dem außerhalb Preußens stattfindenden Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaus oder eines stehenden Gewerbes dient, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

Hierzu wird bemerkt:

1. Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Bergbau gelten als außerhalb Preußens betrieben, sofern das betreffende — eigene oder fremde — Grundstück oder Bergwerk außerhalb des preussischen Staatsgebiets, sei es in einem deutschen Bundesstaat oder einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, belegen ist.
2. Die Frage, ob außerhalb Preußens ein stehender Gewerbebetrieb stattfindet, ist nach den im Artikel 2c der Eink. Anw. angegebenen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.

Artikel 11.

Land- und Forstwirtschaft.

(§ 11 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Soweit es sich nicht um Vorräte aus wirtschaftlichen Vorjahren handelt (vgl. unten Nr. 5), wird das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10) des Steuerpflichtigen nicht als ein besonderer Vermögensteil in Ansatz gebracht, sondern bei Veranschlagung des Grundstückswerts mit berücksichtigt (Artikel 6 Nr. 2b der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

2. Der Wert des dem Betriebe der Forst- oder Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienenden Betriebskapitals des Pächters (Nießbrauchers) ist ebenfalls nach den in der Anleitung vom 26. Dezember 1893 angegebenen Grundsätzen in Verbindung mit der Schätzung des Wertes der betreffenden Grundstücke zu ermitteln, aber dem Pächter beziehungsweise Nießbraucher als steuerbares Vermögen anzurechnen.

3. Bewirtschaftet ein Pächter (Nießbraucher) mehrere Besitzungen oder Teile verschiedener Besitzungen im Zusammenhange, so ist der Wert seines Anlage- und Betriebskapitals im ganzen nach Maßgabe seines Gesamtbetriebs zu schätzen. Als Anhalt können hierbei die für die einzelnen Pachtstücke nach den Einheitsätzen der Anleitung vom 26. Dezember 1893 ermittelten Inventarierwerte dienen (vgl. auch Artikel 24 Nr. 1).

4. Bewirtschaftet ein Steuerpflichtiger Pachtstücke im Zusammenhange mit eigenen Grundstücken, so sind auch die dem Betrieb auf den Pachtstücken dienenden Werte nicht als selbständige Vermögensstücke in Ansatz zu bringen, sondern bei der Schätzung des Wertes der eigenen Grundstücke (vgl. Nr. 1) ebenfalls mit zu berücksichtigen (vgl. Artikel 24 Nr. 1 Absatz 4). Wegen der Schätzung des Wertes im ganzen findet die Bestimmung zu 3 entsprechende Anwendung.

5. Die aus wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandenen, zum Verkauf bestimmten Vorräte an Erzeugnissen des Hauptbetriebs und aller Nebenbetriebe kommen in allen Fällen (Nr. 1 bis 4) neben den für die Grundstücke und das Wirtschaftsinventar ermittelten Werten als selbständige Vermögensstücke besonders in Ansatz.

Als aus wirtschaftlichen Vorjahren herrührend gelten alle Vorräte, welche bei dem Beginne des Wirtschaftsjahrs — nicht des Steuerjahrs —, in welches die Veranlagung fällt, also beim letzten Abschluß aus der abgelautenen in die neue Wirtschaftsperiode übernommen sind, mögen diese Vorräte aus dem letzten Vorjahr oder aus früheren Vorjahren herrühren.

Behufs Schätzung des Wertes der Vorräte sind die Marktpreise der für die Veranlagung maßgebenden Zeit (Artikel 5 Nr. 2, 3) zugrunde zu legen. Die auf mögliche Änderungen der Konjunktur gestützte Erwartung eines Steigens oder Sinkens der Preise bleibt unberücksichtigt, soweit dieselbe nicht bereits gegenwärtig die Preise beeinflusst.

Artikel 12.

Bergbau, Handel und Gewerbe.

(§ 6 Absatz 2, § 11 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Der gemeine Wert des einem bergbaulichen oder einem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III IV) ist durch Schätzung zu ermitteln, welche den wirklichen Substanzwert desselben, nicht etwa einen fiktiven Buchwert erfassen muß.

Mit diesem Vorbehalte können als Anhalt für die Schätzung die vorschriftsmäßig aufgestellten Bilanzen und Inventuren der Kaufleute dienen, insofern darin die sämtlichen Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte angeführt worden sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, beispielsweise die von den Aktiven abgeschriebenen Beträge über eine angemessene Berücksichtigung der Wertverminderung und Abnutzung hinausgehen, muß behufs Ermittlung des wirklichen Wertes dem bei der Schätzung etwa zugrunde gelegten Buchwert ein entsprechender Betrag hinzugerechnet werden.

Andererseits kommt bei der Schätzung nur der Wert der materiellen Betriebsmittel in Betracht. Umstände, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, z. B. der von altersher begründete Ruf der Firma, ihre gute Kundschaft oder die besonderen persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen bleiben unberücksichtigt, wenn dadurch auch die Rentabilität des Geschäfts und der Verkaufswert desselben wesentlich beeinflusst wird.

2. Für jeden selbständigen Betrieb wird unter Berücksichtigung aller dazu gehörigen Zweiganstalten, Fabrikations-, Verkaufs- und sonstigen Betriebsstätten das gesamte Anlage- und Betriebskapital im ganzen geschätzt. Dies muß auch geschehen, wenn das Anlage- und Betriebskapital einer offenen Handelsgesellschaft oder einem anderen Personenverein oder zu einem Nachlasse gehört und demnachst auf die einzelnen Gesellschafter beziehungsweise Erben zu verteilen ist (Artikel 6 I. Nr. 2, 3).

Bereinigt ein Steuerpflichtiger in seiner Hand mehrere dergestalt voneinander unabhängige Betriebe, daß Buchführung und Abschlüsse getrennt gehalten werden, oder ist ein Steuerpflichtiger bei mehreren derartigen Betrieben als Gesellschafter usw. beteiligt, so ist die Wertermittlung und die Feststellung seines Anteils für jeden Betrieb besonders vorzunehmen; die auf ihn aus den verschiedenen Betrieben entfallenden Anteile werden zusammengerechnet.

3. Der Wert der dem Betriebe gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke des Steuerpflichtigen (Kontore, Verkaufsstätten, Fabrik- oder Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplätze und dergleichen) ist bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Dient ein Gebäude nur zum Teil dem Gewerbebetriebe, zu einem anderen Teile aber anderen Zwecken, z. B. als Wohngebäude, so muß der Wert des letzteren dem Grundvermögen hinzugerechnet werden. Stehen beide Teile dergestalt in baulichem Zusammenhange, daß eine getrennte Schätzung nicht ausführbar ist, so ist der Wert im ganzen zu ermitteln und nach Verhältnis des Umfangs der betreffenden Räumlichkeiten dem Grundvermögen beziehungsweise dem gewerblichen Betriebskapitale zuzuteilen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche innerhalb und außerhalb Preußens stehende Betriebe unterhalten (Artikel 2, Artikel 10 IV), bleiben diejenigen Teile des gesamten Anlage- und Betriebskapitals außer Ansatz, welche auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfallen.

Als solche gelten:

- a) die dem Betrieb außerhalb Preußens speziell gewidmeten Werte,
- b) ein entsprechender Anteil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesamten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitale. Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehenden Betriebs- und Reservefonds, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Anteils ist das Verhältnis maßgebend, welches zwischen den speziell dem preussischen und speziell dem außerpreussischen Betriebe gewidmeten Werten besteht (vgl. oben zu a).

4. Das sonstige Kapitalvermögen.

Artikel 13.

Begrenzung des Kapitalvermögens.

(§ 7 des Gesetzes.)

Als Kapitalvermögen gelten die nachstehenden dem Steuerpflichtigen gehörigen Werte, soweit dieselben nicht Bestandteile eines Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10) sind:

1. Verzinsliche und unverzinsliche, verbrieft und unverbrieft Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich des Wertes von Aktien, Anteil- (Interims-) schein, Kommanditanteilen,

- Bergwerkstufen, Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften (§ 19 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung vom 20. Mai 1898, Reichsgesetzbl. S. 810), Sparkasseneinlagen, für Rechnung der Pfandbriefschuldner aufgesammelten Amortisations- und Reservefonds, Geschäftsanteilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 14 des Gesetzes, betr. die Ges. m. b. H., Reichsgesetzbl. 1898 S. 846) und anderen Gesellschaftseinlagen;
2. Gold und Silber in Barren, bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 6 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände (vergl. Artikel 17 III);
 3. der Kapitalwert (Artikel 18) der Rechte auf Anpanagen, Renten, Leibrenten, Miteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche
 - a) dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren und außerdem
 - b) entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Beide Voraussetzungen (zu a und b) müssen zusammentreffen, um die Anrechnung eines Rechtes auf periodische Hebungen zu begründen.

Ist das Bezugsrecht durch mittelbare oder unmittelbare Zeitbestimmung von vornherein auf eine kürzere Dauer als 10 Jahre beschränkt, so kommt dasselbe bei Feststellung des steuerbaren Vermögens nicht in Ansatz, wiewohl die Merkmale zu b vorliegen. Maßgebend ist aber hierbei die Gesamtdauer, nicht die zur Zeit der Veranlagung noch bevorstehende Dauer des Bezugsrechts.

Andererseits kommen auch Rentenbezüge von längerer oder unbestimmter Dauer nicht in Betracht, wenn dieselben nicht auf einem der zu b angegebenen Titel beruhen. Aus diesem Grunde sind beispielsweise fortlaufende Renten oder Zuschüsse, welche ohne geldwerte Gegenleistung, also schenkweise, Kindern oder anderen Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt werden, als steuerbares Vermögen der Empfänger nicht anzusehen, wenn auch der Geber die Verpflichtung zur Zahlung in rechtsverbindlicher Form übernommen hat und daher die Rente dem Einkommen des Empfängers nach den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (Artikel 23 Nr. 2, 3 der Eink. Anw.) hinzugerechnet werden muß.

Artikel 14.

Fortsetzung.

(§ 7 des Gesetzes.)

1. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Bezugsrechts (Artikel 13 Nr. 3) und ohne Unterschied, ob der Berechtigte zum Erwerbe des Rechts Beiträge entrichtet hat oder nicht, bleiben die folgenden Rechte auf periodische Hebungen in allen Fällen außer Ansatz:
 - a) Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, mögen die zur Zahlung verpflichteten Kassen öffentliche oder private sein,
 - b) Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, ohne Unterschied, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder um freiwillige Versicherungen handelt,
 - c) Ansprüche aus der Invaliditäts- und Altersversicherung auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1899 S. 463), und zwar auch Ansprüche aus der Selbstversicherung (§ 14 a. a. D.),
 - d) Ansprüche auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Arbeits- oder Dienstverhältnis ein öffentliches oder privates war, ob die Pension dem ehemaligen Beamten, Angestellten usw. selbst oder dessen Hinterbliebenen zusteht,

- e) Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnisse zu demselben gestanden haben.
2. Die Bestimmung im Artikel 13 Nr. 3 findet ferner keine Anwendung auf Gebungen, welche lediglich den Ertrag eines dem Berechtigten anderweit anzurechnenden Vermögensstücks darstellen, wie z. B. die dem Verpächter für seine Grundstücke zu entrichtenden Pachtzinsen.

Artikel 15.

Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens.

(§§ 12, 14, 16 Absatz 4 des Gesetzes.)

I. Es kommen in Ansatz:

1. Bares Geld deutscher Währung, Reichsskassenscheine und Reichsbanknoten mit dem Nennwerte,
2. Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerte (vgl. unten zu III),
3. Aktien, Anteilscheine, Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefe und andere nicht unter die Bestimmung zu 1 fallende Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem (vgl. unten zu IV), andernfalls mit dem Verkaufswerte,
4. alle sonstigen Kapitalforderungen, einschließlich der Stammeinlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, der Sparkasseneinlagen, der Amortisationsfonds, der Geschäftseinlagen von stillen Gesellschaftern mit dem Nennwerte, insofern nicht Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwert abweichenden Verkaufswerts begründen.

Als ein derartiger Umstand ist es anzusehen, wenn eine Forderung unsicher oder mit Bezug auf ihren rechtlichen Bestand oder ihren Betrag zweifelhaft ist.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz. Als unbeitreiblich gilt eine Forderung, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen ist, oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

II. Neben einer verzinslichen Kapitalforderung kommen laufende Zinsen nicht in Ansatz.

Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen werden für die Zeit bis zur Fälligkeit 4 Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

Inwiefern Rückstände an Zinsen, Pächten und anderen periodischen Gebungen infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Übereinkunft die Natur von Kapitalforderungen (Artikel 13 Nr. 1) angenommen haben und deshalb als solche anzusehen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. Wird durch die vorliegenden Umstände nicht eine andere Annahme begründet, so sind zweijährige oder noch ältere Rückstände, sowie Rückstände, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurteilt ist, den Kapitalforderungen gleichzustellen.

III. Wo es nach den Vorschriften zu I. Nr. 2 bis 4 auf den Verkaufswert ankommt, ist derselbe durch Schätzung des Erlöses zu ermitteln, welcher im Falle der Realisation der Forderung oder im Falle der Veräußerung wahrscheinlich zu erzielen sein würde.

IV. Die Anwendung des Börsenkurses (I. Nr. 3) setzt voraus, daß für das betreffende Wertpapier an einer deutschen Börse amtlich ein Kurs notiert wird.

1. Findet die Notierung an mehreren Börsen statt, so richtet sich die Bestimmung der maßgebenden Börse nach dem Geschäftsgebrauche des Veranlagungsorts.
2. Bei Anwendung der Börsenkurse ist zu beachten, daß die Kursnotierung nicht überall nach gleichen Grundsätzen erfolgt, indem bei einzelnen Börsen im Kurse zugleich die seit dem letzten Zinstermine laufenden Zinsen mit berechnet werden, bei anderen dagegen nicht.

Werden der Vermögensberechnung die nach der ersteren Methode notierten Kurse zugrunde gelegt, so sind die darin enthaltenen Zinsraten in Abzug zu bringen (vgl. oben zu II. Absatz 1), falls der Gesamtbetrag derselben für die Feststellung der Vermögensstufe von Bedeutung ist.

3. Der für die Bestimmung des Börsenkurses maßgebende Zeitpunkt ergibt sich aus den Vorschriften im Artikel 5 Nr. 2 und 3.

V. Wegen Berechnung des Kapitalwerts der Ansprüche auf Renten und andere fortlaufende Gebungen (Artikel 13 Nr. 3) wird auf Artikel 18 verwiesen.

Artikel 16.

Insbefondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung.

(§ 15 des Gesetzes.)

Bereits fällige Ansprüche aus Versicherungen aller Art, einschließlich der Versicherungen gegen Unfälle und Sachbeschädigung, kommen in Anrechnung, wenn ein Kapital versichert ist, gemäß Artikel 15 I Nr. 4, wenn es sich um eine, nicht nach Artikel 14 Nr. 1 steuerfreie, Rente handelt, gemäß Artikel 18.

Die folgenden Bestimmungen erstrecken sich nur auf nichtfällige Ansprüche, setzen also voraus, daß der Termin oder das Ereignis, von dessen Eintritt der Anspruch auf die Zahlung des Kapitals oder der ersten Rente abhängt, noch nicht eingetreten ist (vgl. Artikel 5 Nr. 5); sie finden ferner überhaupt keine Anwendung auf Ansprüche aus einer Unfall- oder Krankenversicherung, sowie aus Versicherungen gegen Sachbeschädigung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung usw.).

1. Die Anrechnung noch nicht fälliger Ansprüche erstreckt sich auf alle Arten der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung. Auf die Anstalt, bei der die Versicherung genommen ist, und auf die Bezeichnung des Geschäfts kommt es dabei nicht an.

Zu den Lebensversicherungen gehören insbesondere nicht nur die einfachen Versicherungen auf den Todesfall, sondern auch die Versicherungen „auf den Überlebensfall“, „auf den Erlebensfall“, die sogenannte „abgekürzte“, sowie die „kurze“ Versicherung und alle Kombinationen dieser Versicherungsformen.

2. Ob der Anspruch aus dem Einkauf in sogenannte Sterbekassen als Anspruch aus einer Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, hängt von den Einkaufsbedingungen und von den Einrichtungen der betreffenden Kasse ab. In der Regel wird die Frage schon wegen der Geringfügigkeit des Objekts nicht von praktischer Bedeutung und ohne weiteres zu verneinen sein, wenn das versicherte Sterbekassengeld den vermutlichen Betrag der in unmittelbarer Folge des Todesfalls den Hinterbliebenen erwachsenden Kosten der Beerdigung usw. nicht übersteigt.

3. Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen, welche gemäß Artikel 14 Nr. 1 von der Besteuerung überhaupt ausgeschlossen bleiben, kommen auch vor dem Eintritt der Fälligkeit nicht in Anrechnung.

4. Keinen Unterschied macht es, ob die Versicherung auf das Leben des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person gestellt, ob sie zugunsten eines Dritten abgeschlossen ist oder nicht.

Die Anrechnung findet bei demjenigen Steuerpflichtigen statt, dem nach Maßgabe des Versicherungsvertrags das Verfügungsrecht über die Police zusteht.

5. Als steuerbares Vermögen kommt in Ansatz
entweder

a) Zwei Drittel der Summe der seit dem Beginne der Versicherung — gleichviel von wem — eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden dürfen,

oder

b) der Rückkaufswert, d. h. der volle Betrag, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde.

6. Unter dem „Rückkaufswert“ im Sinne der Bestimmung zu 5 b ist nicht jeder zwischen den Beteiligten willkürlich vereinbarte Scheinpreis, sondern nur der wirkliche, nach den Regeln der Versicherungstechnik berechnete Rückkaufswert zu verstehen, welchen die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Prospekten aufgestellten allgemeinen Grundsätze im einzelnen Falle zu gewähren bereit ist.

7. Der Ansatz erfolgt nach der Berechnung zu 5 a, falls nicht der Rückkaufswert nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vertreter des Staatsinteresses offen.

Artikel 17.

5. Schuldenabzug.

(§ 8 des Gesetzes.)

I. Nach Feststellung des Aktivvermögens (Artikel 6 bis 16) sind von dem Gesamtbetrag in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß der unten zu III, IV und V bezeichneten Verbindlichkeiten,
2. der Kapitalwert (Artikel 18) der dem Steuerpflichtigen obliegenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen periodischen geldwerten Leistungen und Lasten, insofern auf dieselben die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen der Kapitalwert der entsprechenden Gebungen gemäß Artikel 8 I. Nr. 5, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14 als steuerbares Vermögen gilt. Die Abzugsfähigkeit ist aber nicht dadurch bedingt, daß der Bezugsberechtigte seinerseits der Ergänzungssteuer unterliegt.

II. Den eigenen Schulden (I. Nr. 1 und 2) des Steuerpflichtigen stehen in den Fällen des Artikels 6 die Fideikommissschulden, die Nachlassschulden, die Schulden der Haushaltsangehörigen, der Kapitalwert der auf den angerechneten Vermögensteilen ruhenden Apanagen, Renten usw. gleich.

III. Die schwebenden Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), bleiben bei der Feststellung des Vermögens ebenso außer Betracht, wie bei der Berechnung der Aktiven die aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Barbestände (vgl. Artikel 13 Nr. 2).

Inwieweit Rückstände an Schulden dieser Art aus früheren Wirtschaftsjahren den Kapitalschulden (I. Nr. 1) gleich zu achten sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen.

IV. Schulden, welche bereits bei Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals berücksichtigt worden sind (Artikel 10 III), dürfen von dem Gesamtvermögen nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

V. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf preussischen Grundbesitz oder auf das einem preussischen Betriebe dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 2 Nr. 1a und b), so sind nur solche Schulden und solche Lasten (I. Nr. 1 und 2) abzugsfähig, welche zu den bezeichneten inländischen Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Schuld und Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundbesitzes aufgenommen ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen außerpreussisches Vermögen der im Artikel 7 Nr. 2 oder Artikel 10 IV bezeichneten Art außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerbaren Vermögen derjenige Betrag an Schulden und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher zu jenen nichtpreussischen Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung steht.

Ruht eine Schuld oder Last ungeteilt zugleich auf steuerbaren und nichtsteuerbaren Vermögensteilen, so ist der Gesamtbetrag nach Verhältnis des Wertes der steuerbaren zu dem Werte der nichtsteuerbaren Vermögensteile zu teilen und nur der dem ersteren entsprechende Teilbetrag der Schuld oder Last in Abzug zu bringen.

VI. Wegen Berechnung der Kapitalschulden finden die Vorschriften des Artikels 15 I. Nr. 4, II, III, wegen Berechnung des Kapitalwerts periodischer Leistungen (I. Nr. 2) die Vorschriften des Artikels 18 Anwendung.

Artikel 18.

6. Berechnung des Kapitalwerts periodischer Nutzungen und Leistungen.

(§ 13 des Gesetzes.)

Behufs Ermittlung des Kapitalwerts von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen (Artikel 9 Nr. 3a, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 17 I. Nr. 2) ist, sofern nicht der im Artikel 6 I. Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zugrunde zu legen:

- I. Bei immertwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder vom Steuerpflichtigen anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das $12\frac{1}{2}$ fache des einjährigen Betrags als Kapitalwert angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger	auf das 18 fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren	" " 17 "
" 25 " " 35 "	" " 16 "
" 35 " " 45 "	" " 14 "
" 45 " " 55 "	" " 12 "
" 55 " " 65 "	" " 8 ¹ / ₂ "
" 65 " " 75 "	" " 5 "
" 75 " " 80 "	" " 3 "
" 80 " auf das	2 "

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechtes von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Wertermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Ist die Dauer des Rechtes von der Lebenszeit mehrerer Personen derartig abhängig, daß beim Tode des zuerst Versterbenden die Nutzung oder Leistung sich um einen Teil, z. B. um ein Drittel verringert, und erst beim Tode der letztversterbenden Person ganz aufhört, so ist die dem Überlebenden verbleibende Quote (in dem vorausgesetzten Falle zwei Drittel) des Jahreswerts der Gesamtnutzung nach dem Lebensalter der jüngeren, dagegen der beim Tode des Erstversterbenden fortfallende Teil (im vorausgesetzten Falle ein Drittel) nach dem Lebensalter der älteren der beiden beteiligten Personen zu kapitalisieren. Die Summe der so gefundenen Einzelbeträge bildet den steuerbaren Kapitalwert der gesamten Nutzung.

IV. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der dem Gesetze beigelegten Hilfstabelle (s. Tabelle G. S. S. 311) zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechtes noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrag oder ihrem Geldwerte nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahr entrichteten Betrags, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mutmaßlich für das laufende Leistungsjahr zu entrichtenden Betrags zugrunde gelegt.

Als Zeit der Veranlagung im Sinne der Vorschriften zu II und IV gilt der Tag, mit welchem die betreffende Veranlagung in Kraft treten soll, für die ordentliche Veranlagung also der 1. April des betreffenden Steuerjahrs (vgl. Artikel 5 Nr. 2).

Dritter Abschnitt.

Steuertarif.

Artikel 19.

1. Besteuerungsgrenze.

(§ 17 des Gesetzes.)

I. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 Mark nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens;

2. diejenigen Personen, bei welchen die doppelte Voraussetzung zutrifft, daß
 - a) ihr Jahreseinkommen (vgl. unten II) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt,
 - b) der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt.
3. Wenn die Freilassung nicht schon nach den Bestimmungen zu 1 und 2 erfolgen muß, bleiben unter der doppelten Voraussetzung, daß ihr Jahreseinkommen (vgl. unten II) den Betrag von 1200 Mark und das steuerbare Vermögen den Betrag von 20 000 Mark nicht übersteigt, von der Ergänzungssteuer ferner befreit:
 - a) vaterlose minderjährige Waisen,
 - b) erwerbsunfähige — nicht auch die in ihrer Erwerbsfähigkeit nur beeinträchtigten — Personen,
 - c) weibliche Personen — Unverheiratete, Wittwen oder selbständig zu veranlagende Ehefrauen (Artikel 6 I. Nr. 1 Eink. Anw.) —, welche minderjährige Familienangehörige (Verwandte, Verschwägerter, Stief- oder Pflegekinder) zu unterhalten haben.

Die Freistellung in dem Falle zu c wird nicht schon durch die Gewährung von Unterstützungen begründet, sondern setzt voraus, daß der Lebensunterhalt der minderjährigen Familienangehörigen, in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben, in der Hauptsache tatsächlich von der Steuerpflichtigen bestritten wird.

Unter dieser Voraussetzung aber macht es keinen Unterschied, ob die Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen ist.

II. Unter dem „Jahreseinkommen“ im Sinne der Vorschriften zu I Nr. 2 und 3 ist das nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu berechnende — gleichviel aus welcher Quelle fließende — Jahreseinkommen nach Abrechnung der im § 19 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Abzüge für Familienmitglieder zu verstehen.

Im übrigen kommt es hier auf das der Veranlagung zugrunde gelegte Einkommen, nicht auf den veranlagten Steuerfuß an.

Ist also das Einkommen nach Abrechnung der bezeichneten Abzüge auf mehr als 900 Mark beziehungsweise auf mehr als 1200 Mark festgestellt, so finden die Vorschriften unter I zu 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerfuß ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungssteuer in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 21 erfolgen.

Ebenso wenig finden die Vorschriften unter I zu 2 und 3 Anwendung, wenn das Einkommen auf mehr als 900 Mark bzw. auf mehr als 1200 Mark festgestellt ist, ein Teil des veranlagten Steuerfußes aber gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes unerhoben bleibt.

Auf diejenigen Personen, welche lediglich mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögensteilen zur Ergänzungssteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu I Nr. 1, 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß ihre Befreiung von der Ergänzungssteuer eintritt, wenn der Jahresbetrag ihres in Preußen steuerbaren Vermögens bzw. steuerpflichtigen Einkommens die angegebenen Grenzen nicht übersteigt.

Artikel 20.

2. Steuersätze.

(§§ 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes.)

Beilage
Seite 69.

1. Die nach Maßgabe der Höhe des festgestellten steuerbaren Vermögens zu entrichtenden Jahressteuersätze sind in Spalte 2 des beiliegenden Tarifs angegeben.

2. Personen, deren steuerbares Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Zufolge dieser Bestimmung (zu 2 Absatz 1) treten an Stelle der ordentlichen Steuersätze in Spalte 2 des Tarifs für Steuerpflichtige, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt und welche

zu einem Einkommensteuersatz von höchstens 16 Mark veranlagt sind, die in den Spalten 3 bis 7 der Beilage angegebenen ermäßigten Steuersätze.

3. Maßgebend für die Berechnung der ermäßigten Steuersätze (Nr. 2) ist nicht das festgestellte steuerpflichtige Einkommen, sondern der veranlagte Einkommenssteuersatz. — Ob ein Teil dieses Einkommenssteuersatzes auf Grund des § 71 des Einkommensteuergesetzes unerhoben bleibt, ist ohne Bedeutung.

Ist beispielsweise das Einkommen eines Steuerpflichtigen, dessen Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, auf 1400 Mark angenommen, der Steuersatz aber auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes auf 9 Mark ermäßigt, so ist die Ergänzungssteuer nach den Sätzen in Spalte 5 der Beilage zu veranlagern.

4. Auf Anwendung der ermäßigten Steuersätze (Nr. 2) haben auch diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch, welche nur mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögensteilen der Einkommensteuer unterliegen.

Artikel 21.

3. Zulässige Ermäßigung der Steuersätze.

(§ 19 Absatz 2 des Gesetzes.)

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mark beträgt.

1. Die hiernach zulässige Ermäßigung ist an eine doppelte Voraussetzung geknüpft:

- a) das steuerbare Vermögen des Pflichtigen darf nicht mehr als 52 000 Mark betragen,
- b) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muß eine Ermäßigung auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 49 I Nr. 3. der Einf. Anw.) bewilligt worden sein. Ist eine solche nicht für angezeigt erachtet, so darf auch die Ergänzungssteuer nicht ermäßigt werden.

2. Liegen die zu 1 angegebenen Voraussetzungen der Ermäßigung vor, so ist eine solche doch nicht geboten, sondern im Einzelfalle zu prüfen, ob nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen neben der Ermäßigung der Einkommensteuer eine weitere Erleichterung durch Ermäßigung auch der Ergänzungssteuer gerechtfertigt ist.

3. Unter den zu 1 angegebenen Voraussetzungen ist nach dem Wortlaute des Gesetzes die Ermäßigung auch bei denjenigen Steuerpflichtigen zulässig, welche gemäß Artikel 20 Nr. 2 ohnehin zu ermäßigten Steuersätzen zu veranlagern sind. Bei diesen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen das Bedürfnis zu einer weiteren Herabsetzung der Steuersätze anzuerkennen sein, zumal die Ermäßigung des Einkommenssteuersatzes in der Regel bereits die Anwendung eines ermäßigten Ergänzungssteuersatzes zur Folge gehabt hat (Artikel 20 Nr. 3).

4. In keinem Falle darf eine Ermäßigung um mehr als zwei Stufen bewilligt werden.

Die Freistellung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels ist zulässig, wenn ohne Anwendung derselben ein Ergänzungssteuersatz von höchstens 4 Mark 20 Pf. zu veranlagern sein würde.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Artikel 22.*)

Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

(§ 21 des Gesetzes.)

Dem Gemeinde-(Guts-)vorstande liegen außer den im Artikel 40 ff. der Einf. Anw. bezeichneten Geschäften zum Zwecke der Ergänzungssteuerveranlagung die folgenden Vorarbeiten ob:

*) In den Hohenzollernschen Ländern treten an Stelle der Artikel 22 bis 27 die für diesen Landesteil zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens sowie des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ergangenen besonderen Bestimmungen.

1. Er hat hinsichtlich der im Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen Grundstücke den mit der Vorbereitung für die Schätzung des steuerbaren Grundvermögens betrauten Katasterkontrolleur mit der erforderlichen Auskunft über alle für die Schätzung erheblichen Tatsachen und Verhältnisse zu versehen, welche nicht aus den Grund und Gebäudesteuerkatastern und aus dem sonst dem Katasterkontrolleur zugänglichen Aktenmaterial entnommen werden können.

Hierher gehört vornehmlich die Auskunft über den gegenwärtigen Kulturzustand der land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächen, über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, den Zustand des beweglichen Wirtschaftsinventars, über alle anderen für die Beurteilung des Wertes der Betriebsmittel wesentlichen Umstände und über die bestehenden Pachtverhältnisse. Ein namentliches Verzeichnis derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, ist unter Benutzung eines Formulars, das die Spalten 1 bis 5 des Musters 2 (Seite 75) enthalten muß, bis zum 1. August eines jeden Jahres, in dem die Vorbereitungen für eine neue Ergänzungssteuerveranlagung stattfinden, dem Katasterkontrolleur mitzuteilen. Wo bei Pächtern mit einer Pachtung von 2 Hektaren ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark regelmäßig nicht anzunehmen ist, kann die Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschränkung des Verzeichnisses auf Pachtungen von größerem, von ihr zu bestimmendem Umfang anordnen.

Im übrigen können zur Beschränkung des Schreibwerks die erforderlichen Mitteilungen nach näherer Anweisung der Regierung dem Katasterkontrolleur durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder auch durch andere geeignete ortskundige Personen mündlich gemacht werden (vgl. Artikel 36 der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

In gleicher Weise (Absatz 1 bis 3) hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand bei künftigen Veranlagungen mitzuwirken, so oft — z. B. aus Anlaß der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eintretenden Veränderungen — nach den bezeichneten Richtungen hin Erhebungen erforderlich sind.

Muster 1.
Seite 71.

2. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat eine Nachweisung derjenigen Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks zu führen, welche ein gemäß § 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreies — oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben. In diese Nachweisung sind jedoch nur diejenigen Gewerbetreibenden der bezeichneten Kategorien aufzunehmen, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist (vgl. Artikel 27 Nr. 2).

Artikel 23. *)

Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen.

Zur Vorbereitung der Schätzung des Grundvermögens ist eine Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen nach Maßgabe der Verfügung vom 1. Dezember 1896 II 12 082 stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Artikel 24. *)

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Werte.

1. Wegen Aufstellung der Schätzungsbogen durch die beteiligten Katasterkontrolleure wird auf die Vorschriften der Anleitung vom 26. Dezember 1893 und die dazu ergehenden Bestimmungen verwiesen.

Muster 2.
Seite 75.

Die auf der Rückseite der Schätzungsbogen für die Besitzgruppen B und C ermittelten Werte der den Pächtern (Nießbrauchern) gehörigen Inventarien sind vom Katasterkontrolleur unter Benutzung der von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gelieferten Nachrichten (Artikel 22 Nr. 1) in Verzeichnisse nach anliegendem Muster in der Weise zusammenzustellen, daß das Ergebnis der Einzelschätzungen für alle in derselben Hand vereinigten und zusammen bewirtschafteten Pacht-(Nießbrauchs-)stücke zu ersehen ist.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Verzeichnis können in der Regel diejenigen Personen bleiben, deren Pachtungen usw. im ganzen den Flächeninhalt von 2 Hektaren nicht übersteigen. (Vgl. auch Artikel 22 Nr. 1 Absatz 2.)

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

Bewirtschaftet ein Pächter die Pachtstücke zusammen mit eigenen Grundstücken, so ist eine dem Muster 2 entsprechende Zusammenstellung bezüglich der Pachtstücke behufs Berücksichtigung bei der Schätzung der eigenen Besitzung dem betreffenden Schätzungsbogen beizufügen (Artikel 11 Nr. 3, 4).

2. Der Vorsitzende unterwirft die auf dem Schätzungsbogen abgegebenen Vorschläge des Katasterkontrollieurs einer sorgfältigen Prüfung auch daraufhin, ob die Angaben über die Beschaffenheit des Inventars, über das Vorhandensein von Nebenbetrieben und die sonst zur Begründung des Gutachtens in den Schätzungsbogen aufgenommenen Nachrichten dem ihm aus eigener Wissenschaft bekannnten oder anderweit ermittelten Tatbestand entsprechen.

Hinsichtlich der Pächter prüft er insbesondere, ob das Ergebnis der Einzelschätzungen (vgl. oben zu 1) den Verhältnissen des Gesamtbetriebs, nach welchen die Schätzung erfolgen muß, entspricht, und sorgt dafür, daß die für die Schätzung des Betriebskapitals im ganzen erheblichen Merkmale in die Bemerkungsspalte des Musters 2 nachgetragen werden.

Der Vorsitzende veranlaßt die zur Behebung etwaiger Anstände erforderlichen Ermittlungen und ersucht nötigenfalls den Katasterkontrollieur um Berichtigung beziehungsweise Ergänzung seiner Vorschläge.

3. Die Schätzungsbogen über die einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Grundstücke sind zur Berücksichtigung bei der Schätzung des gesamten Anlage- und Betriebskapitals den hierauf bezüglichen Unterlagen beizufügen (vgl. Artikel 12 Nr. 3, Artikel 26 Nr. 5).

4. Bei Grundstücken, welche mehreren selbständig zu veranlagenden Eigentümern, Erben usw. gehören, ist der Anteil eines jeden Eigentümers usw. festzustellen und auf dem Schätzungsbogen neben dem Namen zu vermerken.

5. Nach Eingang der Staatssteuerlisten sind die Nummern der Schätzungsbogen und der Pächterverzeichnisse in Spalte 2 der Steuerliste beziehungsweise der Einkommens- und Vermögensnachweisung unter dem Stande (Gewerbe) der betreffenden Steuerpflichtigen, und umgekehrt die laufenden Nummern, unter welchen die Pflichtigen in der Staatssteuerliste erscheinen, auf den Schätzungsbogen nachzutragen.

Wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, kann außerdem über die Schätzungsbogen eine Kontrolle angelegt werden, welche dazu dient, den Nachweis des Grundbesitzes bei den beteiligten Steuerpflichtigen durch die Staatssteuerliste sicherzustellen.

6. Ist der Wert einer Besitzung wegen ihres geringen Umfanges vom Katasterkontrollieur vorläufig nicht begutachtet, die Ermittlung des Wertes aber zur Feststellung des steuerbaren Gesamtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen erforderlich, so hat der zuständige Vorsitzende der Veranlagungskommission die nachträgliche Begutachtung durch den Katasterkontrollieur herbeizuführen.

Artikel 25. *)

Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Vor jeder neuen Veranlagung übersendet der Vorsitzende die sämtlichen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse (Muster 2), und zwar auch diejenigen Schätzungsbogen, von welchen gemäß Artikel 32 Nr. 5 Abschrift an auswärtige Vorsitzende mitgeteilt wurde, sobald sie ihm selbst entbehrlich sind, geeignetenfalls gemeindeweise, spätestens bis zum 1. August dem Katasterkontrollieur, welcher dieselben nach dem gegenwärtigen Stande berichtigt und vervollständigt.

Soweit stattgehabte Grundstücksteilungen, Veränderungen im Gebäudebestand oder andere Umstände es erfordern, sind neue Schätzungsbogen nach Vorschrift der Artikel 30 ff. der Anleitung vom 26. Dezember 1893, jedoch unter Anwendung der vorgeschriebenen neuen Muster, aufzustellen und im Anschluß an die bisherige Nummerfolge innerhalb eines jeden Gemeinde-(Guts-)bezirks fortlaufend zu nummerieren.

2. Der Katasterkontrollieur legt die berichtigten sowie die neuen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse (Muster 2) spätestens bis zum 1. Oktober dem Vorsitzenden wieder vor.

Dieser veranlaßt zur Wahrung der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eingetretenen Änderungen bei der nächsten Veranlagung der Ergänzungssteuer die im Artikel 24 angegebenen Vorarbeiten.

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

Artikel 26.*)

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Werte.

1. Die Vorsitzenden der sämtlichen Steueraussschüsse für die Gewerbesteuerklassen I bis IV haben über jeden zur Gewerbesteuer veranlagten Betrieb auf Grund der namentlichen Nachweisungen, der Zuganglisten und des sonst in den Akten beruhenden Materials ein Personalblatt nach dem vorgeschriebenen Muster aufgestellt und mit den aus dem bezeichneten Material zu entnehmenden Angaben dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission mitgeteilt, in dessen Bezirk das betreffende Unternehmen betrieben wird, beziehungsweise seinen Sitz hat (Artikel 30 der Anweisung vom 4. November 1895).

Soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission zugleich den Vorsitz in einem oder mehreren Steueraussschüssen führt, veranlaßt er selbst die Aufstellung der Personalblätter; in jedem Falle sorgt er für die Nachtragung der aus den Einkommensteuerlisten und Akten zu entnehmenden Nachrichten.

Außer Betracht bleiben die Betriebe der Aktiengesellschaften und aller anderen nichtphysischen Personen, deren Anlage- und Betriebskapital nicht gemäß Artikel 6 Nr. 3 den einzelnen Teilhabern anzurechnen ist.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat, nötigenfalls durch Einholung einer Auskunft der zuständigen Bergbehörde, die in seinem Bezirke von ergänzungssteuerpflichtigen Personen betriebenen bergbaulichen Unternehmungen zu ermitteln, für jeden selbständigen Betrieb dieser Art die zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals erforderlichen Unterlagen soweit als möglich durch Anhörung sachkundiger Vertrauenspersonen zu beschaffen und die Ergebnisse für jeden Betrieb gleichfalls in einem Personalblatte zusammenzustellen.

Geeignetenfalls ist auch die Befragung der Steuerpflichtigen selbst nicht ausgeschlossen (vgl. das in den Mitt. S. 40 S. 24 abgedruckte Muster).

3. Erfordern die besonderen Verhältnisse eines größeren gewerblichen oder bergbaulichen Unternehmens bei Aufstellung des Personalblatts Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster (4), so ist die Anwendung eines den Bedürfnissen entsprechend umzugestaltenden Formulars gestattet.

4. Hinsichtlich der gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreien Betriebe sowie in betreff der Hausiergewerbe bedarf es der Herstellung von Personalblättern nur, wenn dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden im einzelnen Falle zur Klarstellung der Betriebsverhältnisse erforderlich erscheint. In der Regel dienen als Grundlage der weiteren Verhandlungen in Ansehung dieser Betriebe die von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gemäß Artikel 22 Nr. 2 gelieferten Nachweisungen (Muster 1), welche der Vorsitzende durch Nachtragung der von ihm etwa eingezogenen Nachrichten ergänzt beziehungsweise berichtigt.

Insbesondere veranlaßt der Vorsitzende die Nachtragung solcher Betriebe, welche wegen ihres geringen Umfanges zunächst nicht aufgenommen waren, aber für die Feststellung des steuerbaren Gesamtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen gleichwohl von Bedeutung sind.

5. Die Personalblätter sowie die Nachweisungen der steuerfreien Betriebe (Nr. 1 bis 4) verteilt der Vorsitzende nach Beifügung der dazu gehörigen Schätzungsbogen (Artikel 24 Nr. 3) und der sonst vorhandenen Unterlagen an die Mitglieder des Schätzungsausschusses oder andere geeignete sachkundige Personen zur Vornahme der etwa noch erforderlichen Ermittlungen und Erstattung eines vorläufigen Gutachtens über die den einzelnen Betrieben gewidmeten Werte (Artikel 10, 12).

6. Nach Eingang der Gutachten unterzieht der Vorsitzende dieselben einer sorgfältigen Prüfung.

Im allgemeinen ist hierbei zu beachten, daß für die Veranlagung zur Gewerbesteuer das Anlage- und Betriebskapital ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen in Betracht kommt (vgl. Artikel 17 der Anweisung vom 4. November 1895), während bei Feststellung des steuerbaren Vermögens die Schulden abzuziehen sind (Artikel 10 III dieser Anweisung). Der gleiche Unterschied besteht mit Bezug auf die Zulässigkeit des Zinsenabzugs zwischen dem für die Gewerbesteuerung maßgebenden „Ertrag“ (Artikel 16 der Anweisung vom 4. November 1895) einerseits und dem steuerpflichtigen Einkommen aus dem Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes andererseits. Eine hierdurch begründete Differenz zwischen

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

der Höhe des „Ertrags“ und des „Einkommens“ aus dem nämlichen Betriebe wird daher in der Regel auch seinen entsprechenden Ausdruck bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals einerseits für die Gewerbesteuer, andererseits für die Ergänzungssteuer finden müssen.

Mit diesem Vorbehalt aber kann das Verhältnis, in welchem bei einer Anzahl von Gewerbetreibenden derselben Art das seiner Höhe nach durch zuverlässige eigene Angaben oder andere Ermittlungen bekannte Betriebskapital zu dem Ertrage bzw. dem Einkommen aus dem Gewerbe steht, einen wertvollen Anhalt für die Schätzung des Betriebskapitals gleichartiger Betriebe bieten, deren Ertrag oder Einkommen bekannt ist.

7. Weicht sein Gutachten von demjenigen des Berichterstatters ab, so vermerkt der Vorsitzende dies auf dem Personalblatte beziehungsweise in der Nachweisung der gewerbesteuerfreien und Hausierbetriebe (Muster 1).

Artikel 27.*)

Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Die Personalblätter der den Steuerklassen I bis IV angehörigen Gewerbebetriebe, einschließlich der Personalblätter für die bergbaulichen Unternehmungen (Artikel 26 Nr. 1 bis 3), werden vor jeder neuen Veranlagung der Ergänzungssteuer nach dem neuesten Stande der Gewerbesteuerveranlagung berichtigt und ergänzt, und zu diesem Zwecke, soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission nicht selbst den Vorsitz in den Steueraussschüssen führt, dem beteiligten Vorsitzenden rechtzeitig zugefertigt. Über die in der Zwischenzeit neu hinzugetretenen oder hinsichtlich ihrer Besteuerungsmerkmale in wesentlichen Punkten veränderten Betriebe sind nötigenfalls neue Personalblätter nach Vorschrift des Artikels 26 Nr. 1 bis 3 aufzustellen.

2. Die Nachweisungen der gewerbesteuerfreien und Hausierbetriebe (Muster 1) werden an der Hand der von dem Vorsitzenden des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse IV zu führenden Kontrolle der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27 Nr. 2c der Anweisung vom 4. November 1895) ebenfalls vor jeder neuen Veranlagung — nötigenfalls unter Zuziehung des Gemeinde- (Guts-) vorstandes — berichtigt und durch Nachtragung derjenigen Gewerbetreibenden vervollständigt, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

3. Auf Grund dieser Vorarbeiten (Nr. 1, 2) und der von ihm sonst gesammelten Nachrichten prüft der Vorsitzende, hinsichtlich welcher Steuerpflichtigen wegen eingetretener Veränderungen oder aus anderen Gründen die Vorbereitung des von dem Schätzungsausschuß abzugebenden Gutachtens in Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel 26 Nr. 5, 6 und 7 angezeigt erscheint, und veranlaßt die hiernach erforderlichen Erhebungen.

Artikel 28.

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Kapitalvermögens und der selbständigen Rechte.

I. Behufs Ermittlung des Kapitalvermögens der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission von den ihm beigelegten Befugnissen, namentlich nach folgenden Richtungen hin, umfassenden Gebrauch zu machen:

1. Er muß auf den gesamten Grundbuchverkehr innerhalb seines Bezirks, auf die gerichtlichen Verhandlungen in Testaments- und Nachlasssachen und alle sonst seiner Einsicht zugänglichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit fortgesetzt seine Aufmerksamkeit richten.
2. Er muß in wirksamer Weise kontrollieren, daß die von den Steuerpflichtigen im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren — sei es bei der Einkommensteuer, sei es bei der Ergänzungssteuerveranlagung — nachgewiesenen Schulden den Gläubigern gegenüber zur Anrechnung gelangen.
3. Er muß für die entsprechende Bewertung der ihm nach allgemeiner Vorschrift regelmäßig zugehenden Mitteilungen der Erbschaftssteuerämter über steuerpflichtige Erbansfälle Sorge tragen, geeignetenfalls auch vor Eingang dieser Mitteilung mit dem zuständigen Erbschaftssteueramte behufs Feststellung der Nachlassmasse (§ 39 des Gesetzes) in Verbindung treten.

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

II. In Ermangelung zuverlässiger Unterlagen für die Berechnung des Kapitalvermögens nach seinen einzelnen Bestandteilen kann der zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung angenommene Betrag des Einkommens aus Kapitalvermögen einen Anhalt für die Schätzung des letzteren bieten. Die erforderlichen Merkmale sind aus den Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu entnehmen:

1. In dem steuerpflichtigen Einkommen erscheinen nicht die zurzeit ertraglosen Teile des Kapitalvermögens, welche deshalb in jedem Falle besonders berücksichtigt werden müssen. Hierher gehören namentlich auch die noch nicht fälligen Ansprüche des Steuerpflichtigen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen (vgl. unten zu III).
2. Andererseits ist der Jahreswert der ihrem Betrage nach bekannten Leibrenten oder sonstigen periodischen Gebungen vom Einkommen aus Kapitalvermögen vor der Kapitalisierung abzusetzen und je nach der Natur des betreffenden Anspruchs entweder überhaupt außer Ansatz zu lassen (vgl. Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14) oder mit dem gemäß Artikel 18 besonders zu berechnenden Kapitalwert in Anrechnung zu bringen.
3. Im übrigen ist bei der Kapitalisierung des Einkommens als Regel davon auszugehen, daß die nach ihren Quellen nicht bekannten Kapitaleinkünfte dem Steuerpflichtigen einen Zinsertrag von 4 Prozent gewähren, und hiernach der Multiplikator zu bestimmen, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse ein anderer Zinsertrag anzunehmen ist. (Vgl. auch die Verf. vom 22. August 1896 zu II Nr. 1, Mitt. S. 34 S. 5.)

III. Bei allen Pflichtigen, von deren Einkommen zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung eine Lebensversicherungsprämie in Abzug gebracht worden ist (§ 8 II Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes), bedarf es der Prüfung, mit welchem Betrage der Anspruch aus der Versicherung dem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnen ist (vgl. Artikel 16).

Fehlen die nötigen Unterlagen, um den Rückkaufswert der Police im Sinne der Vorschrift in Artikel 16 Nr. 5b und Nr. 6 zu bestimmen, so bleibt der durch Vorbringung einer entsprechenden Bescheinigung der Versicherungsanstalt zu führende Nachweis des Rückkaufswerts dem Steuerpflichtigen überlassen.

Die amtlichen Ermittlungen sind in der Regel auf die mit zwei Dritteln des Gesamtbetrags anzurechnende Summe der eingezahlten Prämien- beziehungsweise Kapitalbeiträge (Artikel 16 Nr. 5a) zu richten. Aus dem Lebensalter der beteiligten Steuerpflichtigen wird in vielen Fällen auf die bereits verflossene ungefähre Dauer des Versicherungsvertrags geschlossen und hiernach die wahrscheinliche Gesamthöhe der Prämienzahlungen wenigstens innerhalb gewisser Grenzen annähernd geschätzt werden können.

IV. Erachtet der Vorsitzende die Einholung eines Gutachtens des Schätzungsausschusses über den Wert einzelner zum Kapitalvermögen der Steuerpflichtigen gehöriger Bestandteile oder über den Wert eines ihm zustehenden selbstständigen Rechtes (vgl. Artikel 9 Nr. 3) für erforderlich, so ist hierüber eine besondere Vorlage aufzustellen und gemäß Artikel 26 Nr. 5 bis 7 zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Der Schätzungsausschuß.

Artikel 29.

Bildung des Schätzungsausschusses.

(§ 23 des Gesetzes.)

- I. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:
 1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
 2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

II. Sobald eine teilweise Erneuerung der Veranlagungskommission vollzogen ist (Artikel 50 Nr. 3 der Einf. Anw.), beruft der Vorsitzende die Gesamtkommission zur Wahl der in den Ausschuß abzuordnenden Mitglieder und Stellvertreter.

III. Wählbar sind nur gewählte — nicht ernannte — Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Kommission. Auch Stellvertreter können zu Mitgliedern des Ausschusses, Mitglieder der Kommission zur Stellvertretung in den Ausschuß abgeordnet werden.

Die Abordnung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode eines jeden Abgeordneten beziehungsweise Stellvertreters.

Im übrigen finden für die Einladung zum Wahltermin und für die Vollziehung der Wahl die Vorschriften der Artikel 77 Nr. 1 Absatz 2, Nr. 2 Absatz 1, 2, Nr. 3, Nr. 6 der Einf. Anw. Anwendung.

IV. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Vorsitzende der Veranlagungskommission der Regierung ein Verzeichnis der in den Ausschuß abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter mit seinen Vorschlägen über die von der Regierung zu vollziehenden Ernennungen.

Die Regierung hat bei der Auswahl der zu ernennenden Personen die vom Finanzminister hierüber erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beachten, ist aber sonst in der Auswahl nicht beschränkt; sie kann auch gewählte oder ernannte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Veranlagungskommission zu Mitgliedern des Ausschusses ernennen.

Die Ernennungen erfolgen widerruflich, aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer.

Von den vollzogenen Ernennungen setzt die Regierung sowohl die von ihr ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntnis. Der letztere benachrichtigt die von der Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter von der Wahl, soweit dieselben nicht bereits im Wahltermine Kenntnis davon erlangt haben.

V. Zu den Obliegenheiten, welche das Amt eines Mitglieds der Veranlagungskommission mit sich bringt, gehört nach dem Inkrafttreten des Ergänzungsteuergesetzes auch die Verpflichtung zur Übernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses.

Nur aus denselben Gründen, welche gemäß Artikel 50 Nr. 4 Absatz 1 der Einf. Anw. zur Niederlegung jenes Amtes vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen, kann daher ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Veranlagungskommission die von der Kommission beschlossene Abordnung zum Mitgliede des Schätzungsausschusses ablehnen.

Für andere Personen besteht eine Verpflichtung zur Übernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses nur, insofern sie mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung einer auf sie fallenden Ernennung Folge zu geben haben. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist regelmäßig vor der Ernennung festzustellen, daß die in Aussicht genommene Person zur Übernahme des Amtes bereit ist.

VI. Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge.

1. Nach jeder von drei zu drei Jahren stattfindenden teilweisen Erneuerung der Veranlagungskommission sind in der oben (zu II und III) angegebenen Weise für die ausgeschiedenen abgeordneten Mitglieder des Schätzungsausschusses seitens der Kommission Neuwahlen vorzunehmen. Eine Neuwahl muß auch stattfinden, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder wieder in die Kommission gewählt sein sollten; dieselben können aber auch in den Schätzungsausschuß von neuem abgeordnet werden.
2. Scheidet ein von der Kommission abgeordnetes Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für dasselbe vom Vorsitzenden ein abgeordneter Stellvertreter in den Schätzungsausschuß einzuberufen, falls nicht die Veranlagungskommission mit Rücksicht auf die Geschäftslage für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen beschließt.

VII. Scheidet ein ernanntes Mitglied aus dem Schätzungsausschuß aus, so hat die Regierung in der Regel alsbald eine anderweite Ernennung zu vollziehen. Bis die neue Ernennung erfolgt ist, beruft der Vorsitzende einen der ernannten Stellvertreter ein.

Artikel 30.

Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses.

(§ 24 Absatz 3 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission führt kraft Gesetzes auch den Vorsitz im Schätzungsausschuß und hat dessen Geschäfte vorzubereiten und zu leiten.

In Behinderungsfällen vertritt ihn der von der Regierung ernannte Stellvertreter im Vorsitz der Veranlagungskommission.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, eine andere geeignete, der Regierung zu bezeichnende Person aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungskommission oder des Schätzungsausschusses mit seiner Stellvertretung oder mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige an seiner Statt zu beauftragen. Die ihm beigegebenen subalternen Hilfsbeamten dürfen, auch wenn sie der Kommission angehören, zur Stellvertretung nicht berufen werden.

Mit der Funktion eines Vorsitzenden erlischt in jedem Falle auch der Auftrag des gemäß Absatz 3 von ihm bezeichneten Stellvertreters.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

2. Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, können zum Zwecke der Geschäftsverteilung Unterausschüsse gebildet werden, auf welche die Vorschriften im Artikel 76 der Eink. Anw. Anwendung finden.

3. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses kann der Vorsitzende ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied oder einen anderen Sachkundigen zum Berichterstatter bestellen, denselben auch mit Vornahme der erforderlichen Ermittlungen und Abgabe eines schriftlichen Gutachtens beauftragen. Im übrigen finden auf die Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder die Vorschriften im Artikel 75 Absatz 6 und 7 der Eink. Anw. sinngemäße Anwendung.

4. Die Beschlüsse des Schätzungsausschusses werden in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzungen gefaßt.

Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung erfolgt, insoweit nicht die in einer vorhergehenden Sitzung anwesenden Mitglieder mündlich eingeladen sind, gegen Empfangsbcheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post unter kurzer Bezeichnung der zu erledigenden Geschäfte (z. B. Begutachtung des Grundbesitzes in den Gemeinden N. N.).

In dringenden Fällen, oder wenn das Gutachten eines Berichterstatters vorliegt (Nr. 3), kann die Abstimmung mittels Umlaufs geschehen.

5. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Solange über die Vermögensverhältnisse eines Ausschußmitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der anwesenden Ausschußmitglieder zu übertragen.

6. Diejenigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schätzungsausschusses, welche nicht bereits als Mitglieder der Veranlagungskommission verpflichtet sind, haben in der ersten Ausschußsitzung, an welcher sie teilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitglieds bedarf es nicht.

Das gleiche Gelöbniß ist den Sachverständigen und Auskunftspersonen abzunehmen, welche, ohne Mitglieder des Ausschusses zu sein, zu den Arbeiten oder Verhandlungen desselben zugezogen werden (Artikel 26 Nr. 5, Artikel 32 Nr. 4).

7. Aber jede Ausschusssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die stattgehabten Verpflichtungen (Nr. 6) und über die etwa erfolgte mündliche Einladung zu künftigen Sitzungen (Nr. 4) Auskunft geben muß.

8. Die Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder nach den gleichen Sätzen, welche in den §§ 1 und 2 der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) für die Mitglieder der Einkommensteuerveranlagungskommission bestimmt sind (Verordnung vom 4. Februar 1894, Gesetzsamml. S. 6).

Diejenigen Mitglieder des Schätzungsausschusses, welchen hiernach Reisekosten und Tagegelder nicht zustehen, erhalten auf Antrag Versäumnisentschädigungen bis zu demjenigen Betrage, der den übrigen Ausschusssmitgliedern an Tagegeldern zu zahlen ist.

Die bezüglichlichen Liquidationen werden von dem Vorsitzenden bescheinigt, der Regierung überreicht, von dieser geprüft und zur Zahlung auf Titel 16 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern angewiesen.

Artikel 31.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses.

(§ 24 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Die Aufgabe des Schätzungsausschusses besteht in der Hauptsache darin, die Beschlussfassung der Veranlagungskommission über den Wert der einzelnen Vermögensteile, soweit erforderlich, durch Ermittlung und Begutachtung der Werte vorzubereiten.

Hiernach ist das Gutachten des Schätzungsausschusses insbesondere in allen Fällen einzuholen, in denen es auf die Schätzung des Wertes von Grundstücken, von gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder von selbständigen Rechten (Artikel 8, 9) ankommt.

Das gleiche gilt von denjenigen Bestandteilen des Kapitalvermögens, welche, wie z. B. Wertpapiere ohne Börsenkurs oder Bergwerkskuxe, nach dem Verkaufswerte zu veranschlagen sind (vgl. Artikel 15 I Nr. 3), oder bei denen es sich um die Schätzung des Geldwerts von Naturalien handelt.

Dagegen wird es der Mitwirkung des Schätzungsausschusses in der Regel nicht bedürfen, insoweit der Wert der Kapitalien durch den Nennwert oder den Börsenkurs bestimmt oder der Kapitalwert von Rechten im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung (Artikel 18) zu finden ist.

2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission auch über den Umfang des Kapitalvermögens von einzelnen Steuerpflichtigen das Gutachten des Schätzungsausschusses einholen.

3. In allen Fällen ist die Mitwirkung des Schätzungsausschusses nur eine begutachtende. Die Entscheidung über die Feststellung des steuerbaren Vermögens und über den Wertansatz gebührt der Veranlagungskommission.

4. In Ansehung des Grundvermögens begutachtet jeder Schätzungsausschuß in der Regel den Wert der in seinem Bezirke belegenen Besitzungen einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf diesen Grundstücken dienenden Werte, ohne Unterschied ob die Veranlagung der betreffenden Steuerpflichtigen in diesem oder in einem anderen Bezirk erfolgt. Liegen die zu einer Besizung gehörigen Grundstücke in verschiedenen Bezirken, so ist derjenige Schätzungsausschuß zuständig, in dessen Bezirke der Hauptteil der Besizung belegen ist.

In gleicher Weise wird der Wert des Bergwerkeigentums sowie des zum Betriebe des Bergbaus dienenden Anlage- und Betriebskapitals von demjenigen Schätzungsausschuß ermittelt und begutachtet, in dessen Bezirke das Bergwerk beziehungsweise der Hauptteil des Bergwerks belegen ist.

Sinsichtlich der außerhalb des Veranlagungsbezirks belegenen selbständigen Grundstücke und Bergwerke der Steuerpflichtigen bedarf es hiernach der Anhörung des für den Veranlagungsbezirk gebildeten Schätzungsausschusses nicht.

5. Die Wertermittelung und Begutachtung in betreff der nicht unter die Vorschrift zu 4 fallenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien erfolgt durch den Schätzungsausschuß desjenigen

Bezirks, in welchem das betreffende Unternehmen betrieben wird beziehungsweise seinen Sitz hat (Artikel 30 der Anweisung vom 4. November 1895). Erstreckt sich der Betrieb über mehrere Bezirke, so bleibt es der zuständigen Veranlagungskommission beziehungsweise deren Vorsitzendem überlassen, auch von den übrigen beteiligten Ausschüssen ein Gutachten einzuholen.

6. Soweit vorstehend (zu Nr. 4 und 5) nicht etwas anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Zuständigkeit eines jeden Schätzungsausschusses auf das Vermögen der in seinem Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen.

Artikel 32.

Zusammentritt und Verfahren des Schätzungsausschusses.

(§ 24 des Gesetzes.)

1. Der Zusammentritt des Schätzungsausschusses ist nicht an eine bestimmte Zeit gebunden, sondern vom Vorsitzenden zu veranlassen, sobald genügendes Material für seine Tätigkeit in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 24 bis 28 vorbereitet ist.

Jedenfalls müssen die Arbeiten des Schätzungsausschusses so zeitig beendet sein, daß seine Beschlüsse bei Prüfung und Beanstandung der eingehenden Vermögensanzeigen berücksichtigt werden können.

2. Die Grundlage für die Beratungen des Schätzungsausschusses bilden die Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse (Artikel 24, 25), die Personalblätter und die Nachweisungen der steuerfreien usw. Gewerbetreibenden (Artikel 26, 27), sowie die sonst vom Vorsitzenden aufgestellten besonderen Vorlagen (Artikel 28, IV).

Mit den Schätzungsbogen werden dem Ausschusse die Sammlungen der Kauf- und Taxpreise, die Beschreibungen der Musterbesitzungen, sowie die Übersichten der allgemeinen Schätzungsnormen vorgelegt.

3. Der Ausschuss ist berechtigt, Einsicht zu nehmen von allen durch den Vorsitzenden zum Zwecke der Einkommensteuer- und der Ergänzungssteueranlagung gesammelten Nachrichten, von den Steuererklärungen und Vermögensanzeigen und den darauf bezüglichen Verhandlungen sowohl aus früheren Jahren, als auch aus dem laufenden Jahre, soweit das bezeichnete Material dem Vorsitzenden bereits vorliegt.

4. Außerdem ist der Schätzungsausschuss befugt, landwirtschaftliche oder gewerbliche Sachverständige oder andere Auskunftspersonen, namentlich auch die beteiligten Katasterkontrolleure, welche nicht selbst Mitglieder des Ausschusses sind, uneidlich zu vernehmen und mit beratender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Vernehmung der Auskunftspersonen kann in der Sitzung des Ausschusses erfolgen, aber auch dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Ausschusses oder einem geeigneten örtlichen Beamten übertragen werden.

Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

5. Vorweg ist das Gutachten des Schätzungsausschusses hinsichtlich derjenigen Grundstücke und Gewerbebetriebe usw. einzuholen, deren Eigentümer beziehungsweise Inhaber in einem anderen Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagen sind (vgl. Artikel 31 Nr. 4, 5).

Nach Abgabe des Gutachtens wird das Ergebnis dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission durch Übersendung einer Abschrift des betreffenden Schätzungsbogens beziehungsweise Personalblatts usw. zur Benutzung bei der Veranlagung mitgeteilt, und daß dies geschehen, auf der Urschrift des Schätzungsbogens oder Personalblatts usw. beziehungsweise in der etwa angelegten Kontrolle der Schätzungsbogen (Muster 3) vermerkt. Bezüglich derjenigen Grundstücke, bei denen der Katasterkontrolleur wegen Geringfügigkeit des Wertes von der Abgabe eines Beratungsvorschlags abgesehen hat, ist eine Abschrift des Schätzungsbogens nur zu übersenden, wenn der zuständige Vorsitzende eine nachträgliche Begutachtung eingefordert hat (Artikel 24 Nr. 6).

6. Unbeschadet der Vorschrift zu Nr. 5 sind die Geschäfte des Ausschusses in der Regel in der Reihenfolge zu erledigen, daß zunächst das Grundvermögen des ganzen Bezirkes, sodann das gewerbliche

Anlage und Betriebskapital, endlich die sonstigen Werte begutachtet werden, innerhalb der einzelnen Vermögensarten aber die Beratung gemeinde-(guts-)bezirksweise stattfindet.

Nicht ausgeschlossen ist hierdurch die abgeforderte Behandlung einzelner Fälle, in denen der Schätzungsausschuß die Aussetzung des Gutachtens beschließt, weil zur Beurteilung der in Betracht kommenden Wertverhältnisse die Einsicht einer noch nicht vorliegenden Steuererklärung oder weitere Ermittlungen über tatsächliche Verhältnisse, oder die gemeinsame Begutachtung der verschiedenartigen, in der Hand desselben Steuerpflichtigen vereinigten Vermögensteile und dergleichen für notwendig oder zweckmäßig erachtet werden.

7. Das Gutachten des Schätzungsausschusses wird in die Schätzungsbogen, Personalblätter und sonstigen Vorlagen an der durch den Bordruck hiersür bestimmten Stelle in der Sitzung eingetragen und die Eintragung zur Beglaubigung mit der Unterschrift oder dem Stempel des Vorsitzenden oder eines Mitglieds versehen, insofern nicht die Beglaubigung durch den Katasterkontrolleur erfolgt.

8. Vor jeder neuen Veranlagung hat der Schätzungsausschuß auch hinsichtlich der von ihm bereits zum Zwecke einer früheren Veranlagung begutachteten Vermögensteile — wenngleich Änderungen in dem tatsächlichen Besitzstand usw. in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind — von neuem zu prüfen, ob die früher abgegebenen Gutachten den gegenwärtigen Wertverhältnissen entsprechen.

Ergeben sich hierbei Berichtigungen als notwendig, so sind solche in der oben (zu Nr. 7) vorgeschriebenen Weise zu beurkunden.

Soweit der Schätzungsausschuß die früheren Vorschläge auch für die neue Veranlagung aufrecht erhält, bedarf es nur eines allgemeinen Vermerks hierüber im Sitzungsprotokoll.

Sechster Abschnitt.

Die Vermögensanzeige.

Artikel 33.

Die Frist zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben.

(§ 26 des Gesetzes.)

I. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen tatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt. Zu Vermögensanzeigen für minderjährige unter elterlicher Gewalt stehende Kinder ist der Vater, wenn aber der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, diese, und im Falle des § 1693 des BGB. auch der der Mutter bestellte Beistand zuzulassen.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

II. Bei Abgabe freiwilliger Vermögensanzeigen (I) sind die vom Finanzminister vorgeschriebenen Fristen und Formen zu beachten.

In dieser Hinsicht wird folgendes bestimmt:

1. Die Vermögensanzeige ist innerhalb des in der öffentlichen Aufforderung zur Steuererklärung bestimmten Zeitraums abzugeben, ohne Unterschied ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht oder nicht.

Steuerpflichtige, an welche eine besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung ergeht, können ihre etwaige Vermögensanzeige auch innerhalb der ihnen für die Steuererklärung gestellten besonderen Frist abgeben.

2. Ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung, sei es nach gesetzlicher Vorschrift (§ 84 des Einkommensteuergesetzes), sei es auf Antrag, verlängert, so gilt die Verlängerung auch für die Abgabe der Vermögensanzeige, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.

Muster 6.
Seite 79.

3. Die Berücksichtigung von Vermögensanzeigen, welche nach Ablauf der oben (zu 1 und 2) bezeichneten Frist eingehen, kann seitens der Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden, wenn auch eine nochmalige Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung ergangen ist.

4. Die Vermögensanzeigen sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll nach dem beiliegenden Formular anzubringen.

Die Formulare müssen an den zur Abgabe der Steuererklärungsformulare bestimmten Stellen gleichfalls zur kostenlosen Verabfolgung bereit liegen.

5. Auf Ansuchen kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Beschränkung der Vermögensanzeige auf einzelne Teile des Vermögens gestatten.

III. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat in geeigneter Weise auf die Belehrung der Steuerpflichtigen über das Recht zur Abgabe von Vermögensanzeigen hinzuwirken. In jedem Falle ist ein Hinweis auf dieses Recht sowohl in die öffentliche als auch in jede an eine physische Person ergehende besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung aufzunehmen.

Steuertarif

(§§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895.)

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von		regelmäßiger Steuerjahr (§ 18 des Gef. u. der Verordnung)	An Stelle der Steuerätze in Spalte 2 treten gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuerätze veranlagt sind von									
mehr als	bis einschließlich		Ergänzungssteuerätze von									
M	M	M	S	M	M	S	M	S	M	S	M	S
1		2		3	4	5	6	7				
6 000	8 000	3	20	3 +	3	20	3	20	3	20	3	20
8 000	10 000	4	20	3 +	4	—	4	20	4	20	4	20
10 000	12 000	5	20	3 +	4	—	5	20	5	20	5	20
12 000	14 000	6	40	3 +	4	—	6	40	6	40	6	40
14 000	16 000	7	40	3 +	4	—	7	—	7	40	7	40
16 000	18 000	8	40	3 +	4	—	7	—	8	40	8	40
18 000	20 000	9	40	3 +	4	—	7	—	9	40	9	40
20 000	22 000	10	60	3	4	—	7	—	10	—	10	60
22 000	24 000	11	60	3	4	—	7	—	10	—	11	60
24 000	28 000	12	60	3	4	—	7	—	10	—	12	60
28 000	32 000	14	80	3	4	—	7	—	10	—	14	—

Anmerkung. Die mit + bezeichneten Steuerätze von 3 M treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus § 19 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — mehr als 900 M beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 M nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß § 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen.

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige sind gemäß § 17 Nr. 3 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M nicht übersteigt (vergl. Artikel 19 I Nr. 3).

bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuer- satz		bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuer- satz		bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuer- satz	
mehr als	bis einschließlich	<i>M</i>	<i>S</i>	mehr als	bis einschließlich	<i>M</i>	<i>S</i>	mehr als	bis einschließlich	<i>M</i>	<i>S</i>
1	1	2		1	1	2		1	1	2	
32 000	36 000	16	80	620 000	640 000	326	20	1 460 000	1 480 000	768	—
36 000	40 000	19	—	640 000	660 000	336	60	1 480 000	1 500 000	778	40
40 000	44 000	21	—	660 000	680 000	347	20	1 500 000	1 520 000	789	—
44 000	48 000	23	20	680 000	700 000	357	60	1 520 000	1 540 000	799	60
48 000	52 000	25	20	700 000	720 000	368	20	1 540 000	1 560 000	810	—
52 000	56 000	27	40	720 000	740 000	378	80	1 560 000	1 580 000	820	60
56 000	60 000	29	40	740 000	760 000	389	20	1 580 000	1 600 000	831	—
60 000	70 000	31	60	760 000	780 000	399	80	1 600 000	1 620 000	841	60
70 000	80 000	36	80	780 000	800 000	410	20	1 620 000	1 640 000	852	20
80 000	90 000	42	—	800 000	820 000	420	80	1 640 000	1 660 000	862	60
90 000	100 000	47	40	820 000	840 000	431	40	1 660 000	1 680 000	873	20
100 000	110 000	52	60	840 000	860 000	441	80	1 680 000	1 700 000	883	60
110 000	120 000	57	80	860 000	880 000	452	40	1 700 000	1 720 000	894	20
120 000	130 000	63	20	880 000	900 000	462	80	1 720 000	1 740 000	904	80
130 000	140 000	68	40	900 000	920 000	473	40	1 740 000	1 760 000	915	20
140 000	150 000	73	60	920 000	940 000	484	—	1 760 000	1 780 000	925	80
150 000	160 000	78	80	940 000	960 000	494	40	1 780 000	1 800 000	936	20
160 000	170 000	84	20	960 000	980 000	505	—	1 800 000	1 820 000	946	80
170 000	180 000	89	40	980 000	1 000 000	515	40	1 820 000	1 840 000	957	40
180 000	190 000	94	60	1 000 000	1 020 000	526	—	1 840 000	1 860 000	967	80
190 000	200 000	100	—	1 020 000	1 040 000	536	60	1 860 000	1 880 000	978	40
200 000	220 000	105	20	1 040 000	1 060 000	547	—	1 880 000	1 900 000	988	80
220 000	240 000	115	80	1 060 000	1 080 000	557	60	1 900 000	1 920 000	999	40
240 000	260 000	126	20	1 080 000	1 100 000	568	—				
260 000	280 000	136	80	1 100 000	1 120 000	578	60				
280 000	300 000	147	20	1 120 000	1 140 000	589	20				
300 000	320 000	157	80	1 140 000	1 160 000	599	60				
320 000	340 000	168	40	1 160 000	1 180 000	610	20				
340 000	360 000	178	80	1 180 000	1 200 000	620	60				
360 000	380 000	189	40	1 200 000	1 220 000	631	20				
380 000	400 000	199	80	1 220 000	1 240 000	641	80				
400 000	420 000	210	40	1 240 000	1 260 000	652	20				
420 000	440 000	221	—	1 260 000	1 280 000	662	80				
440 000	460 000	231	40	1 280 000	1 300 000	673	20				
460 000	480 000	242	—	1 300 000	1 320 000	683	80				
480 000	500 000	252	40	1 320 000	1 340 000	694	40				
500 000	520 000	263	—	1 340 000	1 360 000	704	80				
520 000	540 000	273	60	1 360 000	1 380 000	715	40				
540 000	560 000	284	—	1 380 000	1 400 000	725	80				
560 000	580 000	294	60	1 400 000	1 420 000	736	40				
580 000	600 000	305	—	1 420 000	1 440 000	747	—				
600 000	620 000	315	60	1 440 000	1 460 000	757	40				

uff.
um je 20 000 *M.*
steigend

für je 20 000 *M.*
um je 10 *S.* *M.*
mit der Abgabe
steigend, daß jeder
übersteigende,
nicht durch 20 teil-
bare Pfennigbe-
trag, sofern er
mehr als 10 *S.*
beträgt, auf den
nächst höheren,
sofern er 10 *S.*
und weniger be-
trägt, auf den
nächst niede-
ren, in dieser
Weise teilbaren
Betrag abzurunden
ist.
(Dennoch sind
z. B. 44 und 45 *S.*
auf 40 *S.*, 90 *S.*
auf 80 *S.*, 62 und
54 *S.* auf 60 *S.*
abzurunden.)



Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde (Gutsbezirk)

Nachweisung

der

von Einwohnern des Gemeinde-(Guts-)bezirks im Umherziehen oder gemäß § 7
des Gewerbesteuergesetzes*) steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich
der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe).

Anmerkung.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß mit Einschluß ihres Anlage- und Betriebskapitals ihr steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) nicht mehr als 6000 Mark beträgt.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 der umstehenden Nachweisung richtig und die Gutachten in Spalte 7 nach bestem Wissen abgegeben sind, wird bescheinigt.

..... den^{ten}..... 19.....

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.

*) § 7 des Gewerbesteuergesetzes lautet:

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer..... findet diese Bestimmung keine Anwendung.

St. Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebs	Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gewerbesteuer) ist das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb ausgenommen zu!	Merkmale zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals
	Name und Vorname	Wohnort (Straße, Nummer)			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Schulze, Carl	Großstr. 60	Hausierer	1870	Handel mit Schmitzwaren; Pferd, Wagen ohne Gehülfen
2	Schmoller, Carl	Kreuzstr. 368	Färber	1400	1 Geselle, 1 Lehrling
3	Darmstädter, Max	Hohestr. 40	Schuhmacher	1800	2 Gesellen

Bestimmungen für die Ausfüllung.

1. Bei der ersten Ausfüllung der Nachweisung sind die Spalten 1 bis 7 vom Gemeinde-(Stadte-)vorstande auszufüllen.
2. Mehrere Teilhaber eines Gewerbebetriebs sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander aufzuführen. Im übrigen ist die Reihenfolge beliebig, in der die Gewerbetreibenden im Verzeichnisse (Karte III) erscheinen.
3. In Spalte 5 ist nicht das steuerliche Einkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beziehungsweise Gewerbesteuer ausgenommen Einkommen aus dem Gewerbebetriebe anzugeben.

des Gemeinde-(Stadte-)vorstandes	Wert des Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten		Übertragen in die Staatssteuerliste beziehungsweise Einkommens- und Vermögensnachweisung		Bemerkungen
	des Bericht-erstatters	des Schätzungs-auschusses	Jahrgang	Nummer	
7.	8.	9.	10.	11.	12.
2700	2700	2700	1901	A 48	besitzt außerdem ein Kapitalvermögen von 5000 Mark.
2700	2950	2950	1901	A 62	Eigentümer des Wohnhauses Kreuzstr. 368.
2300	2800	2700	1901	A 96	außerdem 4000 Mark Kapitalvermögen vorhanden.

Ort und Datum,

Der Schätzungsamtsschluß.

4. In Spalte 8 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) namentlich auch die eines dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücks des Inhabers zu bezeichnen.
5. Bei der Berücksichtigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen werden die in derselben eingetragenen Betriebe getrennt, die aus Hauptbetrieben unter nachfolgenden Nummern nachgetragen sind. Sind bei einem in das Verzeichnis aufgenommenen Betriebe in verschiedenen Merkmalen Änderungen eingetreten, so ist derselbe ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen und an der früheren Stelle unter Hinweis auf die neue Eintragung zu bezeichnen.

No.	Name	Geburtsort	Todesort
1	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
2	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
3	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
4	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
5	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
6	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
7	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
8	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
9	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
10	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
11	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
12	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
13	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
14	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
15	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
16	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
17	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
18	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
19	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
20	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
21	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
22	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
23	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
24	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf
25	Herrn Johann	Düsseldorf	Düsseldorf

Muster 2.
Artikel 24 Nr. 1

Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde (Gutsbezirk)

Verzeichnis

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaus dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

Pfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort		Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke		Nr. des Schätzungsbogens	Einzelwerte des Pächterinventars ufm. nach den Angaben der Schätzungsbogen
	des Pächters (Nießbrauchers)	des Verpächters (Eigentümers)	Gemeinde (Ortsbezirk)	Ungefährer Flächeninhalt ha		
1	2	3	4	5	6	7
1.	Schulze, Heinrich, Gastwirt in Schönfeld.	Hildebrand, Ernst, Schmied in Schönfeld.	Schönfeld	2,5	6	1 200 bewegliches Inventar 600 Scheune
		Luck, Peter, Bauer in Neundorf.	Neundorf	3,5		
2.	Berthold, Paul, Pfarrer in Schönfeld.	Gemeinde Schönfeld.	Schönfeld	5	3	2 100 bewegliches Inventar
3.	etc.					

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

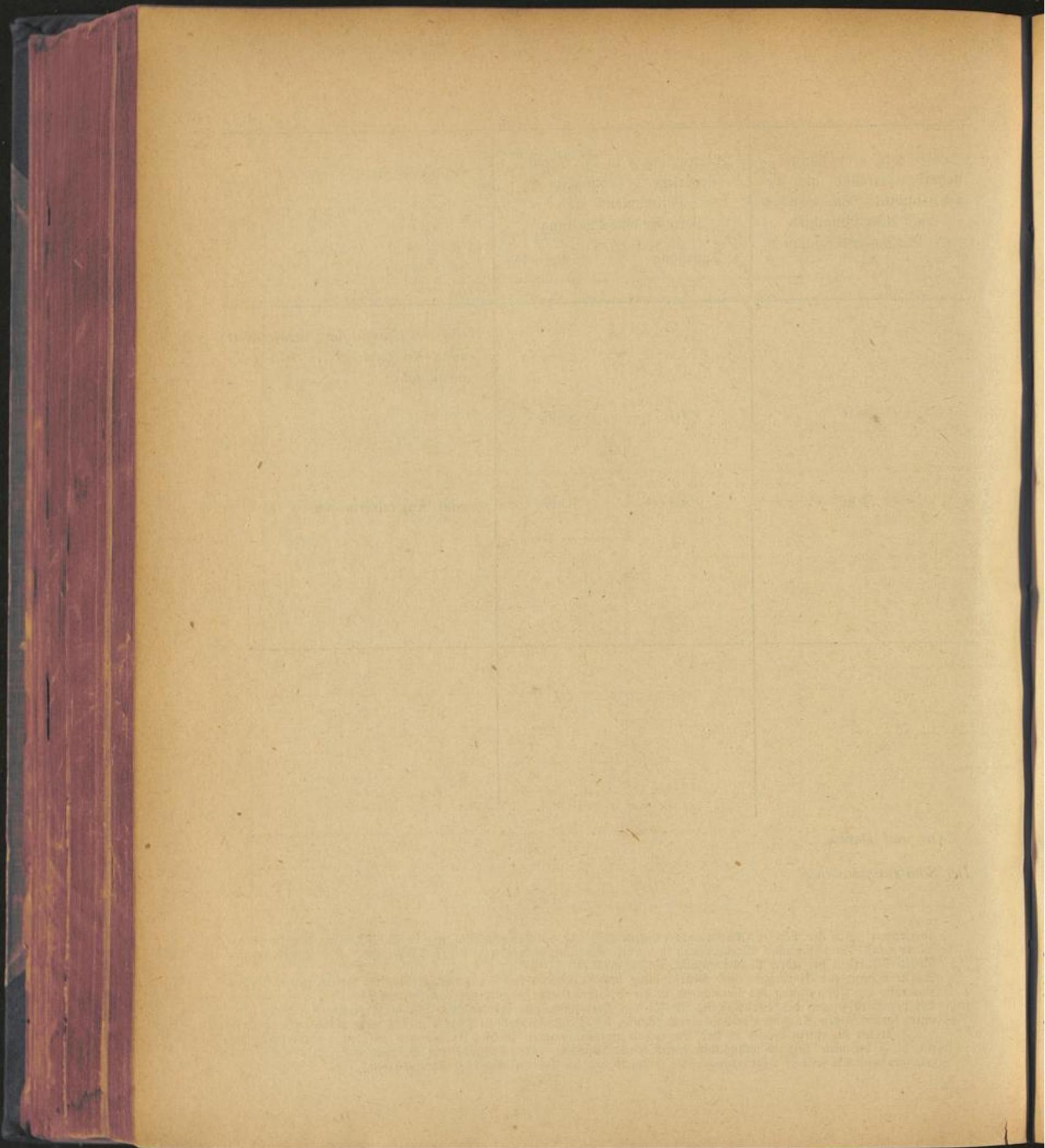
- Das Katasteramt hat die Spalten 1 bis 7 des Verpächters auszufüllen.
- In Spalte 2 werden alle Eigentümer des Gemeinde- (Orts-)bezirks eingetragen, welche Grundstücke zum Grundbesitz von mehr als 2 ha in Pacht oder Nießbrauch haben und welche nicht im Zusammenhang mit eigenen Betrieben bewirtschaften, sofern die Regierung nicht hinsichtlich des nachgehenden Flächeninhalts eine andere Bestimmung getroffen hat.
- Die Namen von hiesigen Pächtern ufm. zusammen bewirtschafteten Pacht- (Nießbrauch-)höfen, nach wem sie in anderen Gemeinde- (Orts-)bezirken liegen, werden bei jedem Namen in den Spalten 4, 5 nacheinander angegeben.
- Neben jedem der in Spalte 5 aufgeführten Grundstücke hat in Spalte 6 die Nummer der betreffenden Schätzungsbogen, in Spalte 7 die auf der Rückseite derselben für die einzelnen Grundstücke ermittelten Inventarwerte zu

Wert des dem Pächter gehörigen Anlage- und Betriebskapitals im ganzen nach dem Gutachten des Schätzungsausschusses	Übertragungen in die Staats-Beurliste beziehungsweise Einkommens- und Vermögensnachweisung		Bemerkungen
	Jahrgang	Nr.	
8	9	10	11
3000	1901	A 45	Wegen des Betriebs der Gastwirtschaft zur Gewerbesteuer in Klasse IV veranlagt.
2100	1901	B 27	Besitzt Kapitalvermögen.

Ort und Datum.

Der Schätzungsausschuß.

- Übertragen. Hat der Pächter (Nießbraucher) eigene Gebäude auf den Pachthöfen, so sind dieselben einzeln aufzuführen und die jeweiligen Wertangaben aus den Schätzungsbögen einzeln zu übertragen. Die Einzelwerte in Spalte 7 werden für jeden Pächter zusammengezogen.
- Spalte 8 dient zur Eintragung und Beurkundung des Gutachtens des Schätzungsausschusses, die Spalten 9, 10 zur Kontrolle der Übertragung des Gutachtens in die Staatsliste beziehungsweise Nachweisung.
 - Bei der Übertragung des Verpächters für künftige Übertragungen werden die neu hinzugekommenen Pächter ufm. unter fortlaufenden Nummern und unter Beachtung der Bestimmungen zu 2 bis 4 in das Verzeichnis nachgetragen. Traten bei einem bereits in das Verzeichnis aufgenommenen Pächter Änderungen in den Pachtverhältnissen ein, so ist der neue Bestand vollständig unter neuer Nummer nach Abgabe der Bestimmungen zu 2 bis 4 einzutragen und die frühere Eintragung unter Fortweis auf die neue Nummer zu durchstreichen.



Veranlagungsbezirk

Anker 6.

Artikel 33.

Eine Verpflichtung zur Vermögensanzeige besteht nicht.

Vermögensanzeige

zum Zwecke der Veranlagung

D. (Name)

(Stand) in (Wohnort) (Straße Nr.)

zur Ergänzungssteuer für die Steuerjahre bis
(umfassend den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März

I. An steuerbarem Vermögen, einschließlich des mir anzurechnenden Vermögens meiner Haus-
haltungsangehörigen, nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen (Ehefrau, Kinder) aufzuführen, deren besonderes Vermögen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

besitze ich eigentümlich oder als Fideikommißbesitzer

Anmerkung zu 1 u. 2: Nur die in Preußen belegenen Grundstücke kommen in Betracht.
Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II auf Seite 2 in Abzug zu bringen.

1. Grundstücke, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau oder den damit verbundenen Nebenbetrieben gewidmet sind, einschließlich der dazu gehörigen Wirtschafts- und Wohngebäude, sowie des gesamten lebenden und toten Inventars, auch soweit dasselbe zum Betrieb auf den mit bewirtschafteten zugepachteten Flächen dient:

Gemeiner Wert *)
Mark.

Bezeichnung der Bestimmung	Gemeinde (Gutsbezirk)	Ungefährer Flächeninhalt des Grundbestandes Hektar.
a)
b)
c)
d)
e)
f)

2. Wohngebäude (Gebäudeteile), einschließlich der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, Bauplätze und andere Grundstücke, welche weder dem unter 1 noch den unten zu 3 und 4 bezeichneten gewerblichen Zwecken dienen:

Bezeichnung der Grundstücke	Gemeinde (Gutsbezirk)	Straße Nr.
a)
b)
c)
d)
e)
f)

*) Anmerkung zu 1 bis 6: Maßgebend ist der Bestand und Wert des Vermögens, wie er dem Steuerpflichtigen zur Zeit der Vermögensanzeige bekannt ist. Steht bereits fest, daß und welche Änderungen darin bis zum bevorstehenden 1. April eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.
Landwirte und Gewerbetreibende, welche regelmäßige jährliche Abschlüsse machen, können den Vermögensstand vom letzten Abschlusse zugrunde legen.

Seite . .

Anmerkung zu 3 u. 4: Außer Berechnung bleiben diejenigen Werte, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder des Bergbaus auf außerpreussischen Grundstücken oder Bergwerken, oder dem Betriebe eines stehenden Gewerbes außerhalb Preussens gewidmet sind.

3. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft usw. auf gepachteten oder im Nießbrauch befindlichen, nicht in Verbindung mit eigenen Besitzungen bewirtschafteten Grundstücken:

Bezeichnung der Pachtung. (Zusammenbewirtschaftete Grundstücke gelten als eine Pachtung)	Gemeinde (Gutsbezirk)	Ungefährer Flächeninhalt der Pachtstücke Hektar
a)		
b)		

4. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe des Bergbaus oder eines Gewerbes einschließlich der dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Rechte:

Bezeichnung des Betriebes	Firma	Betriebsstätten	Geschäftsanteil des Steuerpflichtigen

Anmerkung zu 4: Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, welcher dem Steuerpflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft an deren Anlage- und Betriebskapital zusteht.

5. Bergwerkseigentum, Verlags-, Patent- und andere selbständige Rechte, soweit dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder eines Anlage- und Betriebskapitals unter Nr. 1 bis 4 bereits berücksichtigt sind:

Anmerkung zu 6: Ob ein Kapital in inländischen oder ausländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; insbesondere gehören auch Aktien einer nicht in Preußen domizilierten Aktiengesellschaft zum steuerbaren Vermögen.

6. Kapitalvermögen, und zwar:

bare Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten (ausschließlich der aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Bestände) — Nennwert	Mark
Wertpapiere (auch Aktien, Anteilscheine und dergleichen), welche in Deutschland einen Börsenkurs haben — Kurswert	
Wertpapiere ohne Börsenkurs, Silber und Gold in Barren, fremde Geldsorten — Verkaufswert	
Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen — zu berechnen mit $\frac{1}{2}$ der Summe der bisher gezahlten Prämien- oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte	
sonstige Kapitalforderungen aller Art, Hypotheken usw., einschließlich der Spareinlagen bei Sparkassen, Amortisations- und Reservefonds bei Landschaften und anderen Kreditinstituten; Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer Einlagen, berechnet nach dem Nennwerte	
(Unbetreibliche Forderungen bleiben außer Insaß.)	

Zusammen 6 . . .

Zusammen I: . . .

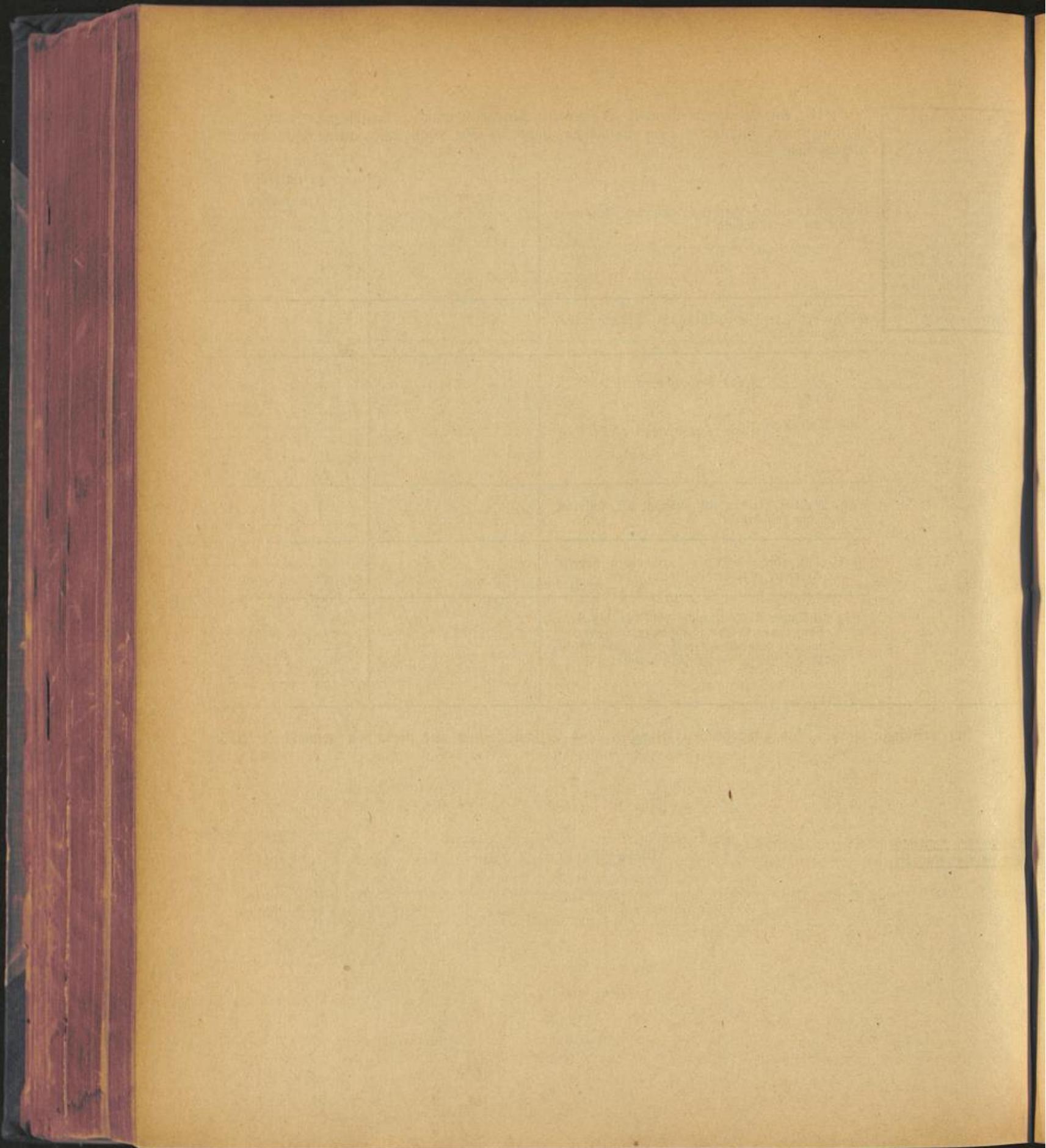
II. Hiervon sind in Abzug zu bringen die Kapitalschulden, soweit dieselben nicht bereits bei Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals zu I unter Nr. 3 oder 4 berücksichtigt sind:

Anmerkung zu II: Schulden, welche zu nicht steuerbaren Vermögenswerten wirtschaftlich in Beziehung stehen (vergl. Anm. zu I u. 2, zu 3 u. 4), dürfen nicht abgezogen werden, ebensowenig die zur Befreiung der laufenden Hauszahlungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten.

Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag Mark
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		

Zusammen . . .

Verbleibt — außer dem Kapitalwert der Aufzinsen (Lasten) zu III — steuerbares Vermögen . . .



Zweiter Teil.
Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 38.

Steuerbefreiungen.

(§ 3 des Einf. Ges., § 3 des Erg. Ges.).

Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ausgeschlossen:

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) der deutschen Bundesstaaten und fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungierenden preussischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.

Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

- a) aus den von der Preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
- b) aus preussischem Grundbesitz,
- c) aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten

(vgl. Artikel 2), es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Artikel 39.

Ort der Veranlagung.

(§ 21 des Einf. Ges., § 20 des Erg. Ges.).

1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes — wenn es sich um eine nachträgliche Veranlagung handelt, zur Zeit

der Veranlagung — seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. Wechselt der Steuerpflichtige nach der Personenstandsaufnahme, aber vor der Behändigung des Veranlagungsschreibens für das neue Steuerjahr seinen Wohnsitz oder seinen — in Ermangelung eines solchen — den Ort der Veranlagung bestimmenden Aufenthalt, so sind wegen des Ortes seiner Veranlagung die Anordnungen der allgemeinen Verfügung vom 28. Juli 1902 (abgedruckt im Anhange unter Nr. 1) maßgebend.

Die gleichen Vorschriften gelten auch für die Veranlagung von Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen. Die Fähigkeit dieser Personen, selbständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 8 ff. des B. G. B.).

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnort aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsorts.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsort übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, mit dem Zeitpunkt, in welchem die Versetzung zur Kenntnis des Beteiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte tatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandierung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandierung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu, mit der Maßgabe, daß die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer stets an demselben Orte erfolgen muß. Das Wahlrecht ist durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, und wenn es sich um Wohnorte in verschiedenen Veranlagungsbezirken handelt, gegenüber dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission auszuüben, welche für den von dem Steuerpflichtigen gewählten Veranlagungsort zuständig ist. Hat der Steuerpflichtige von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und ist die Veranlagung an mehreren an sich zuständigen Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Orte seines Amtes oder Geschäfts, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preussischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preussische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagern.

5. Die Veranlagung der im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, eingetragenen Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts), § 182 Nr. 1, § 320 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend

die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898.

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, § 117 des Allg. Berggesetzes für den preussischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705).

Als Sitz der im Artikel 26 Nr. 1 e genannten Vereine gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der in Artikel 2, 26 Nr. 2, 28 Nr. 7 und 29 Nr. 2 dieser Anweisung, sowie im Artikel 2 der Erg. A. bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz bzw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Klasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Zentralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Zentralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Zentralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im § 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung im ersten Absätze der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 40.

Personenstandsaufnahme.

(§§ 22, 23, 74 Absatz 1 des Eink. Ges., § 21 des Erg. Ges.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 15. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämtlichen Orte ihres Bezirks möglichst gleichzeitig festzusetzen.

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zuganglisten usw. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag, Religionsbekenntnis anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu erteilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Beteiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahme-

termine schon vor diesem Termine zugestellt werden. Andere als die im Absatz 4 bezeichneten Angaben dürfen unter Strafandrohung in den Hauslisten nicht gefordert werden.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheinstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung, in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im übrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Artikel 41.

Personenverzeichnisse.

(§ 22 des Eink. Ges., § 21 des Erg. Ges.)

Muster 6. I. Das Ergebnis der Personenstandsaufnahme (Artikel 40) ist in ein nach dem beiliegenden
Seite 119. Muster VI anzulegendes Personenverzeichnis unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

1. In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (vgl. Artikel 39 Nr. 1);
- b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 39 Nr. 1) abwesend sind;
- c) diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preussischen Staatskasse Befoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnisse Muster VII (vgl. unten zu II) Aufnahme finden;
- d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirk in einen außerhalb Österreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 1 und 2);
- e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk begründet war (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 3 und 4).

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalt angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften im § 19 des Gesetzes (Artikel 30 II, 48) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahrs maßgebend, für welches die Veranlagung

erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien usw.), sowie In-
sassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuer-
pflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 27
der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche An-
gabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Haus-
grundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeich-
nisses aufgeführt.

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichnis nach dem beiliegenden Muster VII über diejenigen Muster VII
Seite 123
physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke be-
legenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe be-
ziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen
zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vgl.
I Nr. 1 c).

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse
sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes oder Veranlagungsorts zur Benützung bei der dort
zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzuteilen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mitteilungen durch
Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen
Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde-(Guts-)
vorstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

Artikel 42.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

(§§ 23, 24, 79 des Einf. Ges., § 21 des Erg. Ges.)

I. Über alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommens-
und Vermögensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster VI (Artikel 41) aufgeführten Personen in
Betracht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten ein-
zuziehen und zu sammeln.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, mit den Steuerpflichtigen selbst in Verbindung zu treten
und sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine
Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftserteilung zum Zwecke ihrer eigenen Staatssteuer-
veranlagung besteht aber gegenüber dem Gemeinde-(Guts-)vorstande nicht; die bezüglichen Anfragen
dürfen hierüber keinen Zweifel lassen.

Dagegen sind diejenigen Personen, welche für die Zwecke ihrer Haushaltung oder bei Ausübung
ihres Berufs oder Gewerbes andere Personen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigen, verpflichtet, über
dies Einkommen dem Gemeinde-(Guts-)vorstand auf dessen Verlangen binnen einer Frist von zwei
Wochen Auskunft zu erteilen. Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen
ob. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich sowohl auf die baren, als auch auf die in
freier Wohnung, Verpflegung oder Naturalien bestehenden Vergütungen, welche der Angestellte von
dem Arbeitgeber in dem dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat,
sofern der Gesamtwert des Bezugs die Summe von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt. Zur Auskunft-
erteilung sind nur solche Arbeitgeber verpflichtet, welche Personen der bezeichneten Art dauernd be-
schäftigen. Eine dauernde Beschäftigung ist dann als vorliegend anzunehmen, wenn der Arbeitgeber
eine oder mehrere Hilfspersonen während des größeren Teiles des letzten Kalenderjahres gegen Entgelt
beschäftigt hat. Über die Ausübung des Befragungsrechts seitens des Gemeinde-(Guts-)vorstandes
ergeht besondere Verfügung.

Das Ergebnis der Ermittlungen des Gemeinde-(Guts-)vorstandes, insbesondere auch derjenigen
Mitteilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften

Muster A. Personen eingehen (Muster VII zu Artikel 41), ist in die Staatssteuerliste nach beifolgendem Muster A Seite 108. einzutragen.

II. Bei Aufstellung der Staatssteuerliste ist folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichnis (Muster IV) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
 - a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiet, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimatsstaat einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
 - b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
 - c) österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
 - d) zu den im § 3 des Einkommensteuer- und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören (vgl. Artikel 38).

In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster VI) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 des Einkommensteuergesetzes, § 2 II des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster VI) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,
 - a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren,
 - b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,
 - c) welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.
3. Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfschriften ausgefüllt.
4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2 a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 19, oder die Freistellung gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.
5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahrs bis nach dem Abschlusse der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Numerierung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Spalte 3 zu a bis c wird in Übereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.

6. Für die sämtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 28 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 4 zu a, 5, 6 bis 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20 zu a, 21, 23, 24 zu 1, 25, 26 zu vermerken, auch in die

Spalten 31 und 38 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer- und Ergänzungssteuersatz einzutragen.

Die Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 32 zu b, 33 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht ausgefüllt.

Bei Ausfüllung der Spalten 24 und 25 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen, Schuldentilgungsbeiträge usw. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Ebenso dürfen bei der Eintragung in Spalte 3 d nur solche über 14 Jahre alte Familienangehörigen des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, bei denen nachweislich die Voraussetzungen zutreffen, unter denen sie gemäß § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes (vgl. Artikel 30 II) bei der Frage der Ermäßigung des Steuerjahres mitzurechnen sind. Um in diesen Hinsichten die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand in Zweifelsfällen diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, unter Beachtung der Vorschrift zu I Absatz 2 und des Erlasses vom 9. November 1900 (abgedruckt im Anhange unter Nr. 3), ersuchen, binnen einer angemessenen Frist die Schuldzinsen- und Tilgungsbeiträge, Lasten, Rassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nötigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen usw.) zu bescheinigen, sowie den Nachweis dafür zu erbringen, daß rücksichtlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen.

7. Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.
8. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§ 24 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen oder vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.

9. Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission kann die Staatssteuerliste vom Steuerjahr 1908 ab nach dem Kartenblattformular Muster B geführt werden, das in der Größe des vorgeschriebenen Aktenformats aus haltbarem Material mit abgerundeten Ecken herzurichten ist.

Gemeinden (Gutsbezirke), welche bereits die Staatssteuerliste in Form von Kartenblättern führen, können die dafür verwendeten Formulare mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission auch über das Steuerjahr 1908 hinaus, bis längstens für das Steuerjahr 1913 einschließlich benutzen. Vom Steuerjahr 1914 ab ist, soweit die Staatssteuerliste in Kartenblattform geführt werden soll, ausschließlich Muster B dafür zu verwenden.

Für die Ausfüllung der Spalten des Kartenblattformulars finden die Vorschriften unter 1 bis 8 sinngemäße Anwendung.

Wird die Staatssteuerliste in Kartenblattform geführt, so hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand alljährlich eine Kontrollliste (A) über die einzelnen Kartenblätter aufzustellen, welche nach anliegendem Muster IV zu führen ist.

Muster VIII
Seite 127.

Muster B
Seite 111.

Muster IV
Seite 115

10. Die Staatssteuerliste und die Kartenblätter werden das Jahr über beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission aufbewahrt. Behufs Aufstellung der neuen Liste, oder behufs Ergänzung und Berichtigung der Kartenblätter sind die Staatssteuerlisten des laufenden Jahres oder die Kartenblätter dem Gemeinde-(Guts-)vorstand alljährlich vor der Veranlagung während eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung zu stellen.
11. Der Gemeind-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlags dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termin einzureichen.
12. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§ 79, 80 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster VI) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 23, 25, 28 bis 34, 36, 43 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichnisse verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission genehmigt werden.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuersatz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Artikel 43.

Verzeichnis der nichtphysischen Personen.

(§ 22 des Einf. Ges.)

Muster IX
Seite 129.

Der Gemeind-(Guts-)vorstand hat dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster IX Nachricht zu geben, sobald in seinem Bezirke:

- eine Aktiengesellschaft,
- eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- eine Berggewerkschaft,
- eine eingetragene Genossenschaft,
- ein Verein zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen oder
- eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeind-(Guts-)bezirk ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Kontors, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

Dritter Abschnitt.

Die Voreinschätzung.

Artikel 44.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und ihr Vorsitzender.

(§§ 32, 55 des Einf. Ges.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

In soweit nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§ 32 Abs. 3 bis 7 des Eink. Ges.), wird für jede Gemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk eine eigene Voreinschätzungskommission gebildet.

I. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältnis der Einwohnerzahl mit der Maßgabe verteilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und verteilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden (vgl. Nr. 7).

3. Der Gemeindevorstand veranlaßt regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode den Zusammentritt der Gemeindeversammlung oder Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezug eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirk obwaltenden Einkommensverhältnisse tunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichnis der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlaakts, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nötigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntnis gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichnis der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgeteilt.

6. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechnigen folgende Entschuldigungsgründe:

- a) anhaltende Krankheit;
- b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- c) das Alter von 60 Jahren;
- d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;

e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Übernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt (§ 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).*)

7. Für die im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Ernennung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im übrigen kann eine Ersatzwahl (Ernennung) stattfinden, wenn solche nach Bewandnis der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

Im Falle einer Ersatzwahl oder Ernennung (Absatz 1) erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Wenn dagegen eine Kommission ausnahmsweise vor dem regelmäßigen Termin im ganzen der Erneuerung bedarf, z. B. weil der Fall des § 59 des Einkommensteuer-Gesetzes vorliegt, oder weil eine Bezirksveränderung stattgefunden hat, so ist die Neuwahl (Ernennung) für die volle im Gesetze vorgeschriebene Dauer vorzunehmen.

II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu übertragen; das letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Veranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es, daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es, daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesamtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vgl. Artikel 76), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnisfall auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs notwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen (vgl. Erlaß vom 7. Dezember 1900, Mitt. S. 42 S. 9).

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaute des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den

*) Die Vorschriften der Nr. 6 Absatz 2 bis 5 gelten in den Hohenzollernschen Landen nicht.

Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Artikel 45.

Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im allgemeinen.

(§ 33 des Eink. Ges.)

Sofort nach Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde-(Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde-(Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Staatssteuerliste, das Personenverzeichnis, den Entwurf zur Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesamte Veranlagungsmaterial prüft, nötigenfalls ergänzt und berichtigt und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt. Den Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommission vereinigter Bezirke (§ 32 Absatz 3 bis 7 Eink. Ges.) stattzufinden haben, bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidestattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen der Artikel 75 bis 77 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis (Muster VI) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittlungen und ihrer eigenen Kenntnis der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste nötigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 46.

Insbepondere die Schätzung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens.

I. In den Artikeln 11 und 18 sind die Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Einkommensteuerveranlagung maßgebende Reinertrag aus landwirtschaftlichen, bezw. Geschäftsgewinn aus gewerblichen Betrieben rechnermäßig ergibt.

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen tatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu der in erster Reihe anzustrebenden ziffermäßigen Berechnung des in dem dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre, oder in den zulässigen Fällen des im Durchschnitt der maßgebenden Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Einkommens erforderlich sind, so muß dasselbe schätzungsweise ermittelt werden.

Dabei sind soweit als möglich die den Ertrag oder den Geschäftsgewinn bestimmenden Umstände des Einzelfalles festzustellen und der Schätzung zugrunde zu legen. Wo eine derartige individuelle Schätzung nicht durchführbar ist, müssen die unentbehrlichen Anhaltspunkte für die Schätzung durch Vergleichung mit den zuverlässig bekannt gewordenen Ergebnissen anderer gleichartiger Betriebe gewonnen werden.

II. Als geeignete Grundlage für die Schätzung des Ertrags landwirtschaftlich benutzter Grundstücke können in solchen Bezirken, in denen Verpachtungen in einigem Umfange vorkommen, die in den maßgebenden Wirtschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwert unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirtschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirtschaftungsweise usw. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigend, sei es herabmindernd, beeinflusst haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirtes ein anderes Ergebnis bedingen, das Einkommen des selbstbewirtschaftenden Eigentümers in der Regel höher sein wird als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersatz für seine eigene Tätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwert ist deshalb ein diesem mutmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

III. Als wertvolles Hilfsmittel zur Vermeidung grober Mißgriffe bei der Schätzung sowohl des landwirtschaftlichen als auch des gewerblichen Einkommens können ferner vorsichtig aufgestellte Schätzungsnormen dienen.

Die Fragen, für welche Arten des Einkommens und in welchem Umfange die Aufstellung von Schätzungsnormen überhaupt angezeigt ist, wie die Normen für die verschiedenen Einkommensarten zu gestalten und welche Methoden dabei zu befolgen sind, können nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse des betreffenden Anwendungsgebiets beantwortet werden. Es gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, der Lösung dieser Fragen fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere muß er darauf bedacht sein, für die Schätzung des Reinertrags der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, aber auch für die Schätzung des Mietwerts der dazu gehörigen Wohnungen, des Geldwerts der zur Bestreitung des eigenen Haushalts verwendeten Wirtschaftserzeugnisse, der Löhne und Naturalbezüge der Arbeiter und namentlich auch des Geschäftsgewinns der in seinem Veranlagungsbezirke vorkommenden Gewerbsarten möglichst ausgiebiges Material zu sammeln und aus demselben brauchbare Schätzungsnormen herzuleiten. Es bleibt ihm überlassen, hierüber auch mit einzelnen geeigneten Mitgliedern der Veranlagungskommission, landwirtschaftlichen und gewerblichen Sachverständigen in Einvernehmen zu treten. Das Ergebnis ist spätestens bei dem Zusammentritt der Veranlagungskommission für die bevorstehende Veranlagung zu deren Kenntnis zu bringen und zum Gegenstand der Beratung zu machen. Die darüber aufzunehmende Verhandlung ist dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen.

Wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig und unbedenklich erscheint, die anzuwendenden Normalsätze den beteiligten Voreinschätzungskommissionen, sei es vorher zur Begutachtung, sei es nach der Beschlußfassung darüber zur Kenntnisnahme mitzuteilen, sind die Vorsitzenden der Berufungskommissionen ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Artikel 47.

Die Feststellung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge.

(Vgl. Artikel 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesamteinkommen (Schuldenzinsen und Tilgungsbeiträge, Renten, dauernde Lasten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, und ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen usw. tatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldurkunden usw., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vgl. Artikel 42 II Nr. 6) nicht gehoben werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Rechtsmittel zu führen.

Nach Bewandtnis der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 26 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfschrift vorgesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

Artikel 48.

Abzug vom Einkommen gemäß § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 28 der Staatssteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes zutreffen (vgl. Artikel 30 II).

Für jeden nach den Bestimmungen dieses Artikels zu berücksichtigenden Familienangehörigen wird bei den Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark ein Abzug von 50 Mark von dem in Spalte 28 der Staatssteuerliste nachgewiesenen Einkommen gemacht. Bei dem Vorhandensein von drei oder vier derartigen Familienmitgliedern tritt aber in jedem Falle Ermäßigung um mindestens eine Stufe, bei dem Vorhandensein von fünf oder mehr mindestens Ermäßigung um zwei Stufen ein. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Für jeden Pflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark wird der abzugziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der Summe der in der Spalte 3 unter c und d verzeichneten Personen ermittelt und in Spalte 29 eingetragen.
- b) Beträgt der zulässige Abzug (Spalte 29) nicht mehr als 100 Mark, so wird in Spalte 30 die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 28 und 29 als steuerpflichtiges Einkommen nachgewiesen.
- c) Beträgt dagegen der zulässige Abzug (Spalte 29) mehr als 100 Mark, aber nicht mehr als 200 Mark, so wird, wenn trotz Abrechnung desselben von dem in Spalte 28 nachgewiesenen Einkommen eine Änderung der Steuerstufe nicht eintreten würde, in Spalte 30 das höchste der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig eingestellt.
- d) Beträgt endlich der zulässige Abzug (Spalte 29) mehr als 200 Mark und ergibt sich nach Abrechnung desselben von dem in Spalte 28 nachgewiesenen Einkommen keine Änderung der Steuerstufe oder doch nur eine solche auf den nächst niedrigeren Steuersatz, so wird in Spalte 30 das höchste der zweitnächsten Stufe nach unten entsprechende Einkommen als steuerpflichtig eingestellt.

Beispielsweise würde also, wenn das in Spalte 28 nachgewiesene Jahreseinkommen 2675 Mark beträgt, und für zwei Kinder ein Abzug von 100 Mark sich ergibt, die Eintragung in Spalte 30 auf 2575 Mark zu lauten haben. Dagegen würde, wenn in diesem Falle für drei oder vier abzugsberechtigte Familienangehörige ein Abzug von 150 Mark oder 200 Mark zu machen wäre, in Spalte 30 das steuerpflichtige Einkommen auf 2400 Mark und bei einem Abzuge von 250 Mark oder 300 Mark für fünf oder sechs abzugsberechtigte Familienmitglieder auf 2100 Mark anzugeben sein.

- e) Sind Abzüge für Familienangehörige, welche bereits das 14. Lebensjahr überschritten haben, geltend zu machen, so sind die Verhältnisse derselben, insbesondere ihre Beziehungen zum Haushaltungsvorstand, in Spalte 43 kurz anzugeben.
- f) Bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt Familienmitglieder, welche nach § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes zu berücksichtigen wären, nicht gehören, wird Spalte 29 durch einen wagerechten Strich, Spalte 30 durch Übertragung der Summe aus Spalte 28 ausgefüllt.

Artikel 49.

Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer.

(§§ 17, 20, 33, 80 Absatz 1 des Eink. Ges., § 22 Absatz 2, § 25 Absatz 3 des Erg. Ges.)

I. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstand eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen physischen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 28) von nicht mehr als 3000 Mark beimißt,

den zu veranlagenden Steuerfaß in Spalte 32 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 42 II Nr. 1 a bis d) zustehe, oder weil das in Spalte 28 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 32 zu a der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 43 kurz anzugeben.

Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bzw. des Vorsitzenden vorbehalten.

2. Wenn infolge des im § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes vorgesehenen Abzugs (Artikel 48) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 30) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 32 zu a durch den Vermerk „fr. § 19“ ausgefüllt.

3. Der von der Kommission in Spalte 32 zu a vorgeschlagene Steuerfaß muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dem Teil I dieser Anweisung beigelegten Tarife I von dem in Spalte 30 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise gestattet § 20 des Einkommensteuer-Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Die näheren Voraussetzungen, unter welchen die Anwendung des § 20 des Einkommensteuer-Gesetzes zulässig ist, sind im Artikel 30 III angegeben.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der in Artikel 30 III bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuerfaßes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 43 kurz zu begründen.

4. Die Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 32 zu b, 33 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bzw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen mit Einkommen bis 3000 Mark vorläufig offen.

5. Nach geschעהner Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12 a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschluße der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesetzt.

Die Voreinschätzungskommission bescheinigt

- a) auf dem Personenverzeichnis:

„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist“,

- b) auf der Staatssteuerliste oder, wo dieselbe in Kartenblattform geführt wird, auf der Kontrollliste (A):

„daß die Voreinschätzung den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist“.

Personenverzeichnis und Staatssteuerliste (Kartenblätter nebst Kontrollliste A) werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Staatssteuerrolle (Artikel 42 II Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einreichung der Voreinschätzungsarbeiten.

6. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vgl. Artikel 42 II Nr. 12), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 45 bis 49 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission.

II. Hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark besteuert waren, unterbleibt die Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission. Das gleiche gilt für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zwar bisher ein Einkommen von

nicht mehr als 3000 Mark besteuerten, deren Einkommen aber für das bevorstehende Steuerjahr nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 Mark beträgt. Diese Steuerpflichtigen werden von der Voreinschätzungskommission, soweit dies nicht bereits seitens des Gemeinde-(Guts-)vorstandes geschehen ist, in Spalte 43 behufs Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung in Vorschlag gebracht.

III. Hinsichtlich der nichtphysischen Personen (§ 1 Nr. 4 bis 6 des Eink. Ges.) und hinsichtlich der Ergänzungssteuer findet eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission überhaupt nicht statt.

Die Voreinschätzungskommission hat Vorschläge über die zu veranlagenden Ergänzungssteuererlässe auch hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark nicht zu machen. Ebensovienig liegt es ihr ob, die Richtigkeit und Vollständigkeit derjenigen Eintragungen der Staatssteuerliste zu prüfen, welche nur für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von Bedeutung sind.

Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Voreinschätzungskommission ihren von den Ermittlungen des Gemeinde-(Guts-)vorstandes abweichenden Annahmen über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen im Sitzungsprotokoll oder auf einer Anlage zu demselben Ausdruck gibt; dies muß geschehen, wenn ihre abweichenden Annahmen — z. B. hinsichtlich der Höhe des Kapitalvermögens oder abzugsfähiger Schulden — zugleich auf die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Einfluß sind und den hierauf bezüglichen Vorschlägen der Voreinschätzungskommission zugrunde liegen.

IV. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, in einzelnen Fällen die Voreinschätzungskommission zu einer gutachtlichen Äußerung über die Einkommensverhältnisse auch derjenigen Pflichtigen zu veranlassen, rücksichtlich deren, weil ihr Einkommen mehr als 3000 Mark beträgt, eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission an sich nicht stattzufinden hat. Von dieser Maßnahme wird insbesondere hinsichtlich solcher Steuerpflichtigen und Einkommensquellen Gebrauch zu machen sein, von welchen bereits bekannt ist, daß die Angaben in den Steuererklärungen nicht auf Grund buchmäßiger Aufzeichnungen rechtmäßig, sondern lediglich schätzungsweise gemacht zu werden pflegen.

Ebenso ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission befugt, in einzelnen Fällen eine gutachtliche Äußerung der Voreinschätzungskommission über die Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen im allgemeinen oder über den mutmaßlichen Wert einzelner Vermögensteile derselben zu erfordern.

Sechster Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 75.

Geschäftsleitung.

(§ 56 Absatz 1 des Eink. Ges., § 47 des Erg. Ges.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen, sofern keine Ergänzungswahl (Ernennung) erfolgt ist (Artikel 44 I Nr. 7).

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitglieds sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter und in vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied nur ein aus demselben Gemeinde-(Guts-)bezirke gewählter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 76.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§ 56 Absatz 2 des Eink. Ges., § 47 des Erg. Ges.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesamtkommission zum Zweck der Geschäftsverteilung Abteilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die dem Vorsitzenden zustehende Verteilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen ist nach sachlichen Gesichtspunkten und so zu regeln, daß die Bearbeitung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer mit Bezug auf denselben Steuerpflichtigen auch derselben Unterkommission zufällt.

An der Einheitlichkeit der Gesamtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetze bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesamtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesamtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich und ist jederzeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zwecke ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 77.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§ 56 Absatz 3 bis 6, 57, 59, 78 des Eink. Ges., Gesetz vom 22. April 1892 Gesefsamml. S. 93, §§ 46 Absatz 4, 47 des Erg. Ges.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfnis anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittels Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der an die sämtlichen Mitglieder der Kommission oder Unterkommission ergehenden Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäfts (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1907“) kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesamtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse steht.

Ob für die einzelnen zur Entscheidung gelangenden Angelegenheiten neben dem Vorsitzenden ein Mitglied der Kommission als Mitberichterstatter zu bestellen ist, dem in diesem Falle die Akten und sonstigen Unterlagen schon vor der Sitzung zugänglich zu machen sind, bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Für die der Beschlußfassung der Berufungskommission unterliegenden Berufungen wird dies Verfahren in der Regel anzuwenden sein.

Die Beschlüsse der Kommissionen und Unterkommissionen werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Solange über die Einschätzung, den Einspruch oder die Berufung eines Kommissionsmitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. In gleicher Weise ist

in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein Kommissionsmitglied als Mitglied einer anderen Kommission bereits in früherer Instanz (im Voreinschätzungs-, Veranlagungs- oder Einspruchsverfahren) mitgewirkt hat.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Male gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angefügten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des § 59 des Einkommensteuer-Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 59 des Einkommensteuer-Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommission der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionsitzung, an welcher sie teilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitglieds bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§ 57 Absatz 2 des Eink. Ges.), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Die Steuererklärungen und Vermögensanzeigen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntnis von Kommissions- und Ausschußmitgliedern oder von durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteten Beamten gelangen.

Dies ist auch zu beachten, wenn die weitere Aufbewahrung durch dienstliche Interessen nicht mehr erfordert wird (Artikel 51 V Nr. 5).

Die Erteilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mitteilung von Veranlagungsmerkmalen, soweit es zur Feststellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist, an kommunale oder andere öffentliche (Schul-, Kirchen-) Verbände usw. wird durch die Vorschriften der §§ 57, 75 des Einkommensteuer-Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Über jede Kommissionsitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

7. Diejenigen wichtigeren Verfügungen des Finanzministers sowie Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung, deren Kenntnis für eine sachgemäße Mitwirkung in der Kommission unentbehrlich ist, sind den Mitgliedern in geeigneter Weise — in der Regel durch schriftlichen Umlauf oder Mitteilung in der Sitzung — zugänglich zu machen.

8. Für die in Staatssteuer-Angelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts erhalten die Mitglieder der Veranlagungs- und Berufungskommissionen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) und der Verfügungen vom 19. Januar 1892 und vom 2. August 1892, die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 28. Oktober 1891.

9. Die Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Bezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) erhalten Gebühren nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen.

Artikel 78.

Zustellungen.

(§ 58 des Einf. Ges.)

I. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 28 Nr. 1 bis 12 der zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), ergangenen Anweisung vom 28. November 1899 auszuführen.*)

*) Diese Vorschriften lauten:

Artikel 28.

Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.
2. Die Zustellungen für nicht prozessfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Im allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geistesranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.
Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.
Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.
3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat diese Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.
8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.
11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubnis ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu erteilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen. Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligten oder an einen von mehreren Vertretern die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

An Stelle der Vollstreckungsbehörde im Falle des Artikels 28 Nr. 11 a. a. D. tritt der die Zustellung anordnende Vorsitzende.

II. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhandigen. Behufs Zustellung von Mitteilungen an die außerhalb des Bezirks wohnhaften Steuerpflichtigen ist regelmäßig die Zustellung durch die Post zu wählen, insofern nicht im Einzelfalle besondere Umstände die Mitwirkung des auswärtigen Vorsitzenden der Veranlagungskommission angezeigt erscheinen lassen.

III. Der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf es — unbeschadet der Vorschrift unter IV — nicht, es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks und der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen hat der Beamte den Tag der Zustellung auf dem zugestellten Schriftstück zu vermerken.

Erfolgt die Behändigung des Schriftstücks nicht an den Adressaten selbst, sondern gemäß Artikel 28 Nr. 6, 8, 9 der Anweisung vom 28. November 1899 an eine andere Person (Hausgenossen, Dienstboten, Gewerbegehilfen usw.), so muß die Bescheinigung des Beamten derart abgefaßt werden, daß daraus das Verhältnis, in welchem der Empfänger des Schriftstücks zu dem Adressaten steht, zu erkennen ist.

Dagegen bedarf es nicht der ausdrücklichen Hervorhebung des Umstandes, daß der Adressat in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen worden, und daß im Falle der Nr. 6 Absatz 2 a. a. D. der Hauswirt oder Vermieter zur Annahme bereit und eine der unter Nr. 6 Absatz 1 bezeichneten Personen nicht anwesend gewesen sei.

IV. Bei Zustellungen durch die Post ist auf den Briefumschlag der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung“. Für die über Zustellungen durch die Post aufzunehmenden Urkunden sind ausschließlich diejenigen Formulare zu verwenden, welche durch die Anweisung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamts über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde (Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 57 für 1899), eingeführt sind.

V. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, erfolgen mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde.

Im übrigen sind die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthalts des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert, und die Voraussetzungen der Zustellung mittels Aushanges (vgl. unten zu VII) nicht vorliegen oder diese Zustellungsart mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache nicht angezeigt scheint, so ist das zuzustellende Schriftstück unter Darlegung des Sachverhaltes durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Übermittlung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im § 58 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassene Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlussfrist nicht abhängig ist.

VI. In allen Fällen gilt die Zustellung an den Adressaten für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund verweigert wird.

VII. Ist der Aufenthalt des Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsorts bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag der Anheftung ist auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung (Absatz 1, 2) ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer der unten zu VIII Absatz 1 bezeichneten Personen der Ort der Zustellung ist.

VIII. Unstatthaft ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der Behörden mit solchen Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, insbesondere mit den Chefs und Mitgliedern der am hiesigen Hofe beglaubigten Missionen, den nicht preussischen Mitgliedern des Bundesrats, den Familienmitgliedern und dem Geschäftspersonale der bezeichneten Personen, und mit solchen Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind.

Mitteilungen oder Anfragen jeder Art, welche im Interesse der Steuerverwaltung an eine zu diesen Kreisen gehörige Person für erforderlich erachtet werden, sind unter gehöriger Begründung auf dem geordneten Instanzenwege dem Finanzminister vorzulegen.

In gleicher Weise ist mit etwaigen Anfragen und Ersuchen an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs, an Kaiserliche auswärtige Vertretungen und an ausländische Behörden zu verfahren.

Veranlagungsbezirk Kreis

Muster A.

Artikel 42 I (Seite 88).

Veranlagungsjahr

Staatssteuerliste

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks) }
Stadt }

Daß die Voreinschätzung zur Einkommensteuer den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

Die Staatssteuerliste wird bezüglich der Einkommen von nicht mehr als 3000 M. zum jährlichen Veranlagungsbetrage von M. Einkommensteuer und M. Ergänzungssteuer festgesetzt.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Einkommensteuer außer Hebung gesetzt M., so daß zu erheben bleiben M.

Ort und Datum.

Die Veranlagungskommission.
Der Vorsitzende.
(Unterschrift.)

(Anleitung S. 106.)

Auleitung zur Ausfüllung des Musters A.

1. Im allgemeinen.

In die mit wagerechtem Doppelstrich (====) bezeichneten Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 32 zu b, 33 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 sind durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand und durch die Voreinschätzungskommission keine Eintragungen zu bewirken.

Im Interesse der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Vermögensspalten 4, 13, 18, 20, 22, 24, 27 auf einer oberen, die der Einkommensspalten auf einer unteren Horizontallinie anzuordnen.

Die bezeichneten Vermögensspalten, sowie die zur Eintragung der Ergänzungssteuersätze bestimmten Spalten 38 bis 42 sind schraffiert; sie können aber auch in rosa Farbe hergestellt werden.

2. Im besonderen.

- Spalte 4: zu a ist der Betrag der Kapitalien (§ 7 a und b des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 13 Nr. 1 und 2 der Erg. A.), zu b der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere periodische Gebungen (§ 7 c des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 13 Nr. 3 der Erg. A.) einzutragen.
- Spalten 6, 7 und 13: Fideikommißbesitz ist als eigenes Grundvermögen einzutragen.
- Spalte 13: Das hier mit zu berücksichtigende Betriebskapital umfaßt auch das zur Bewirtschaftung der gepachteten Grundstücke dienende tote und lebende Inventar.
- Spalte 14: zu a ist das Einkommen aus gepachteten Besitztungen nach Abzug der Pacht (Spalte 11) anzugeben.
- Spalte 20: Hier sind die im Artikel 8 zu 1 der Erg. A. bezeichneten selbständigen ausschließlichen Vermögensrechte einzutragen.
- Spalte 24: zu 1 ist der Betrag der Kapitalkschulden (§ 8 Nr. 1 des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 17 I Nr. 1 der Erg. A.), zu 2 der Kapitalwert der Renten und sonstigen periodischen Lasten (§ 8 Nr. 2 des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 17 I Nr. 2 der Erg. A.) einzutragen.

Bemerkungen zum Muster A.

Bei Einrichtung des Formulars sind mit Genehmigung des Vorsitzenden der Vernehmungskommission folgende Abweichungen gestattet:

- Die Abteilung des Raumes für die einzelnen Zeilen durch Querlinien und der Vordruck der Buchstaben (a, b, c usw.) wie der Ziffern (1 und 2) in den betreffenden Spalten kann unterbleiben.
- Der Vordruck für die Angabe des Mietpreises der Wohnung (Spalte 2 zu b) kann, wo diese Angabe für entbehrlich zu erachten ist, namentlich in ländlichen Gemeinden, fortfallen. Für die Angabe des Standes oder Gewerbes kann eine besondere Spalte eingerichtet werden.
- In größeren Gemeinden, namentlich Städten, kann die Angabe der Wohnung in Spalte 2 unterbleiben, statt dessen über dem Kopf des Formulars ein Platz zur Angabe der Straße bestimmt und für die Einrückung der Hausnummer neben Spalte 2 eine Unterspalte eingerichtet werden.
- Unter der Personenzahl in Spalte 3 dürfen Vermerke über die Erwerbsfähigkeit der Haushaltsangehörigen, und in den Unterspalten a und b Vermerke über das Alter der über 14jährigen Personen gemacht werden.
- Bei größeren Besitzungen, wo die Spalten 6 bis 12 zur Angabe der Merkmale nicht ausreichen, empfiehlt es sich, diese Angaben in einen Anhang zur Staatssteuerliste zu verweisen. Ein zum Gebrauch für mehrere Jahre eingerichtetes Muster zu einem solchen Anhang ist auf Seite 107 abgedruckt. Wird eine Besizung in den Anhang aufgenommen, so ist in Spalte 7 des Musters A die laufende Nummer des Anhanges einzutragen, unter welcher die Besizung dort erscheint.
- Wo der Betrieb der Landwirtschaft nicht von Bedeutung ist, können die Spalten 6 bis 12 zu den für städtische Verhältnisse wichtigen Angaben verwendet und entsprechend überschrieben oder zerlegt werden. Auch ist die Verweisung der bezüglichen Angaben in einen zweckmäßig einzurichtenden Anhang (vgl. Nr. 5) gestattet.
- Eine Erweiterung oder Zerlegung der Spalten 16 und 21 ist gleichfalls zulässig. Wo es vom Gemeindevorstande gewünscht wird, können insbesondere zum Zwecke der Gemeindebesteuerung neben diesen Spalten besondere Unterspalten für das Einkommen aus Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes des Steuerpflichtigen oder für das Einkommen aus Gehalt, Pension, Bartegeld, eingerichtet werden.
- Die Zerlegung der Spalten 14, 24, 25 nach Maßgabe der Buchstaben- bzw. Nummerbezeichnung in den Kopfschriften ist gestattet.
- Für die in der Erg. A. angeordnete Eintragung der Nummer des Schätzungsbogens, Personalblatts usw. können an geeigneter Stelle besondere Unterspalten eingeschaltet werden.
- Auch ist es zulässig, Spalten mit den Überschriften der Spalten 29 und 33, 37 (unter Berücksichtigung des Einspruchs) des Musters C an geeigneten Stellen dem Muster A einzufügen, sofern die Verweisung der bezüglichen Vermerke in die Bemerkungsspalte nicht angezeigt erscheint.
- Zur Erleichterung der statistischen Aufstellungen können folgende Unterspalten eingefügt werden:
 - 42 a Zahl der ergänzungssteuerpflichtigen Zeilen,
 - 42 b Zahl der zum Haushalt der Ergänzungssteuerpflichtigen gehörigen Personen.

Veranlagungsbezirk: Kreis

Anhang

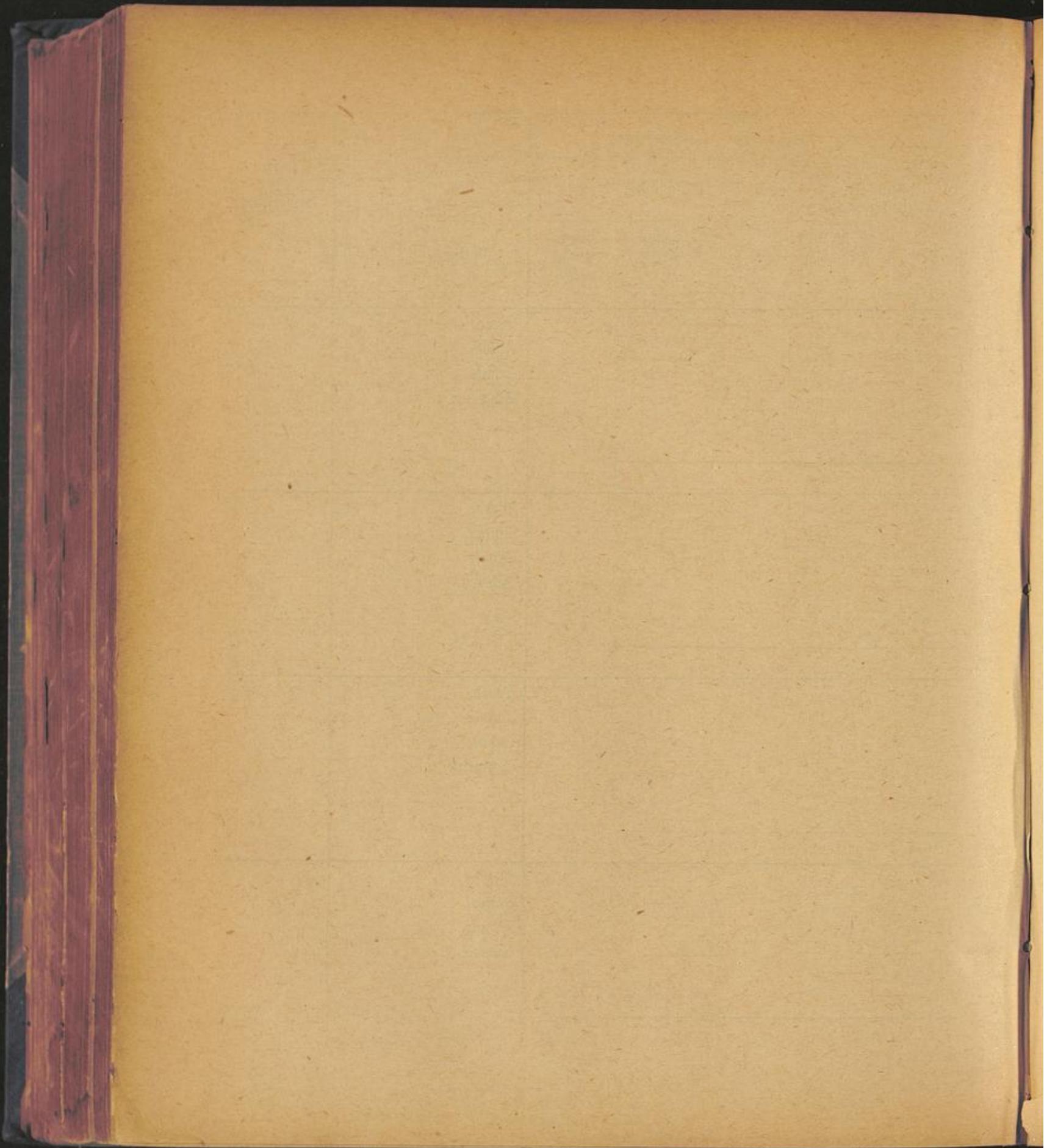
zur

Staatssteuerliste

(Einkommens- und Vermögensnachweisung)

der Gemeinde

(des Gutsbezirks)



Zu- und Vorname: Köhler, Ernst

Stand (Gewerbe): Ackerbürger

Geboren am 3. Juli 1837

Wohnung: Schulstraße 16

Firma: —

Steuernummer: _____

Muster B.

Artikel 42 (Seite 87).

Veranlagungsbezirk: _____ Kreis _____

Gemeinde: _____

Bürgermeisterei: _____

Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Zu vergleichen das Verzeichnis Muster XV.

1908 Nr.	1911 Nr.
1909 Nr.	1912 Nr.
1910 Nr.	1913 Nr.

Veranlagungsperiode und Steuerjahr		Ergänzungssteuer	Einkommensteuer				Ergänzungssteuer	Einkommensteuer			
		1908/10	1908				1911/13	1911			
			a	b	c	d		a	b	c	d
1	Nummer der Kontrollliste		1								
2	Nummer des Personenverzeichnisses		1								
Zahl der Haushaltsangehörigen ober der Einzelsteuernden											
3	a) männliche über 14 Jahre b) weibliche über 14 Jahre c) unter 14 Jahren d) Unter a) und b) befinden sich — außer der Ehefrau — auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu unterhaltende Angehörige, welche weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ordentlichen Tagelohnes nach ihr Altersklasse u. nach ihrem Geschlecht haben.	Schätzungsbogen Nr. 91	a	b	c	d	Schätzungsbogen Nr. 91	a	b	c	d
		Personalblatt Nr. 91	2	1	4		Personalblatt Nr. 91				
		Alter in Jahren					Alter in Jahren				
		Bürgerverzeichniss Nr. 91	70	59	13	18	Bürgerverzeichniss Nr. 91				
4	Kapitalvermögen (Sp. 20) und Einkommen daraus M	3600	139								
5	Grund- und Gebäudebesitz (Sp. 28) und Einkommen daraus (Sp. 29, 30) M	40000	2328								
6	Gewerbliches Vermögen und Einkommen daraus M										
7	Selbständige Rechte und Berechtigungen (Sp. 33) bzw. Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art (Sp. 34) M										
8	Summe des Vermögens und des Einkommens M	43600	2467								
9	Hieron ab: Kapitalschulden, Kapitalwert der Renten (Sp. 35) bzw. Schuldzinsen, Renten, Lasten usw. (Sp. 36) M	1500	300								
10	Nach Abzug der Beträge in Sp. 9 verbleibt Vermögen bzw. Einkommen M	42100	2167								
11	Von Einkommen bis zu 3000 Mark sind je 50 Mark abzuziehen für jeden in Sp. 3 unter c) und d) nachgewiesenen Haushaltsangehörigen, zusammen M		200								
12	Witbin der Besteuerung zu unterwerfendes Vermögen bzw. Einkommen M	42100	1967								
13	Vermögensanzeige bzw. Steuererklärung eingeg. am dem Vorschlag der Vereinskämmerungskommission M										
14	Steuerjahr nach	dem Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission	21	31							
15		dem Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission	21	31							
16		dem Beschluß der Veranlagungskommission	21								
17	Berichtigte Veranlagung infolge	a) Einspruch b) Berufung c) Beschwerde Erhöhung §§ 62, 73, 85 Eink. Gef. §§ 39, 45, 47 Erg. Gef.									
		Ermäßigung §§ 63 des Eink. Gef., 40 des Erg. Gef.									
18	<p>Bemerkungen:</p> <p>Hier sind auch die besonderen Ermäßigungsgründe anzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verhältnisse der in Spalte 3 d) angeführten vom Steuerpflichtigen zu unterhaltenden Familienangehörigen sind kurz zu erläutern. Bei Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 Mark, aber nicht mehr als 6500 Mark ist anzugeben, um wieviel Stufen gemäß § 19, Abs. 2, 3 b. Eink. Gef. Ermäßigung wegen der in Spalte 3 unter c) und d) nachgewiesenen Familienangehörigen stattzufinden hat. Ermäßigungsgründe nach § 20 des Einkommensteuergesetzes sind: außergewöhnl. Belastung durch: <ol style="list-style-type: none"> Unterhalt und Erziehung der Kinder Verpflicht. z. Unterhalte mittelloser Angehöriger andauernde Krankheit Verhinderung besondere Unglücksfälle (vgl. auch § 19, Abs. 2 des Erg. Gef.) 		<p>Zu Sp. 3 d): Der Steuerpflichtige hat einen 18-jährig. blödsinnigen und daher ererbungsunfähig. Enkel zu unterhalten.</p>								

Jahre	Wirtschaftsbericht										Zusatz aus Gewerke		
	Bauverträge a) Betrag b) Anzahl c) Wert d) Mittel e) Kosten f) ...	Zahl a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...	Vergütungen				Werk- lohn a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...	Steuern			M a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...	Zus. a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...	
			Arbeits- lohn a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...		Arbeits- lohn a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...	Arbeits- lohn a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...	Arbeits- lohn a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...			Arbeits- lohn a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...			
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112

Jahre	Zusatz aus Gewerke	Zusatz aus Gewerke		Zusatz aus Gewerke	Zusatz aus Gewerke
			
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112

Veranlagungsbezirk Kreis
Gemeinde

Muster IV.

Artikel 42 II R. 9 (Seite 89).

Steuerjahr 19

Staatssteuer-Kontrollliste A.

Daß die Voreinschätzung zur Einkommensteuer den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

....., den 19.....

Die Voreinschätzungs-Kommission.

Die Staatssteuer-Kontrollliste A. wird bezüglich der Einkommen von nicht mehr als 3000 M zum jährlichen Veranlagungsbetrage von

..... M. Einkommensteuer

..... M. Ergänzungssteuer

festgesetzt.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Einkommensteuer außer Hebung gesetzt

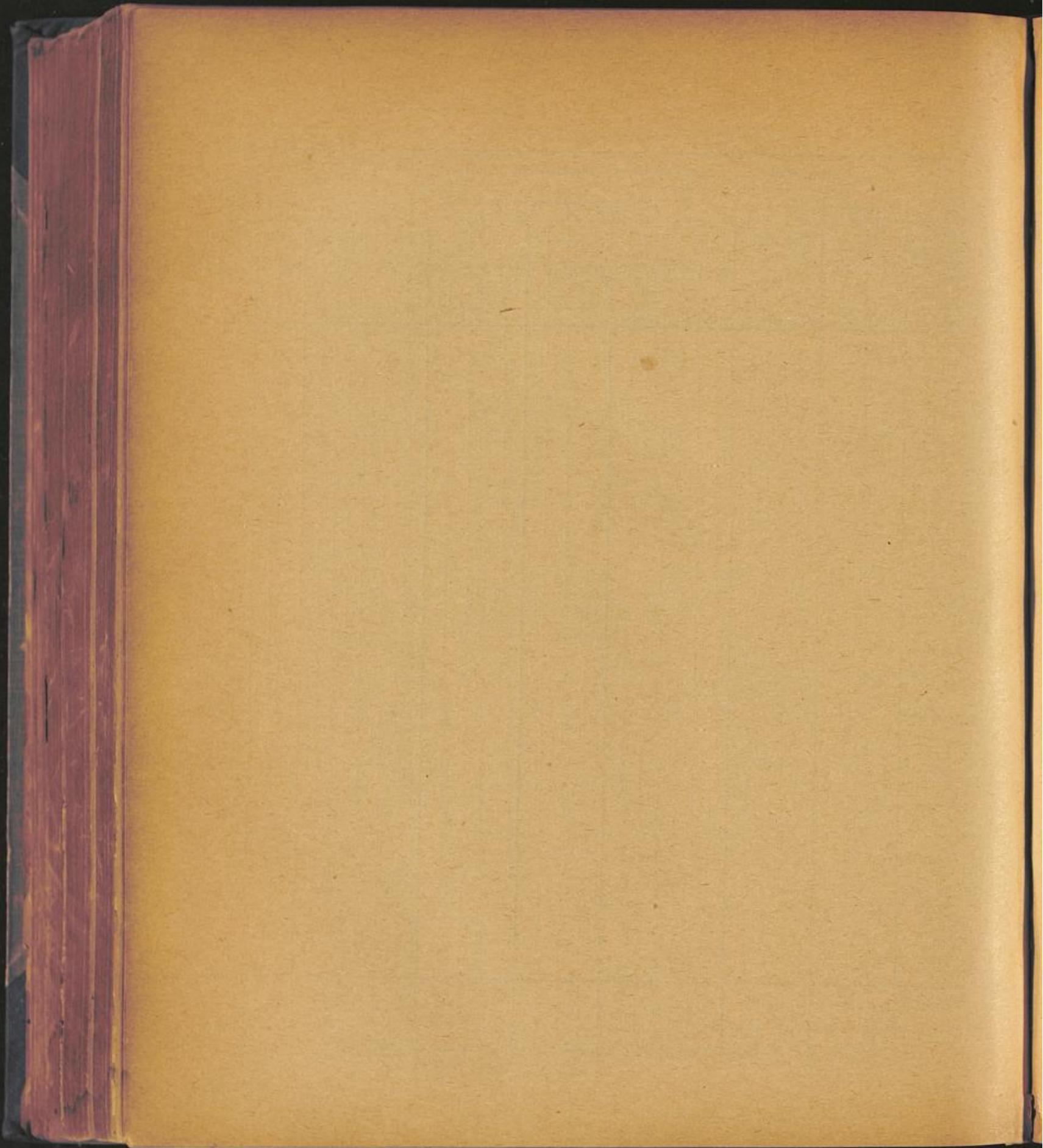
..... M., sodaß zu erheben bleiben M.

....., den 19.....

Die Veranlagungs-Kommission.

Der Vorsitzende.

Anmerkung: Die Spalten 1—5 werden vom Gemeinde-(Guts-)Vorstand ausgefüllt. Die zur Verwendung kommenden Formulare sind in solcher Papiergröße herzustellen, daß die einzelnen Spalten eine zweckentsprechende Breite erhalten, im Bedarfsfall können halbe Einlagebogen verwendet werden.



Veranlagungsbezirk Kreis

Muster VI.
Artikel 411 (Seite 86)

Veranlagungsjahr

Personenverzeichnis

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks) |

Stadt |

.....

Daß in diesem Verzeichnis die sämtlichen Einwohner des Ortes richtig und vollständig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.
(Unterschrift.)

Daß dieses Personenverzeichnis mit Bezug auf die Einkommensteuerverpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist, wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

Bemerkung:

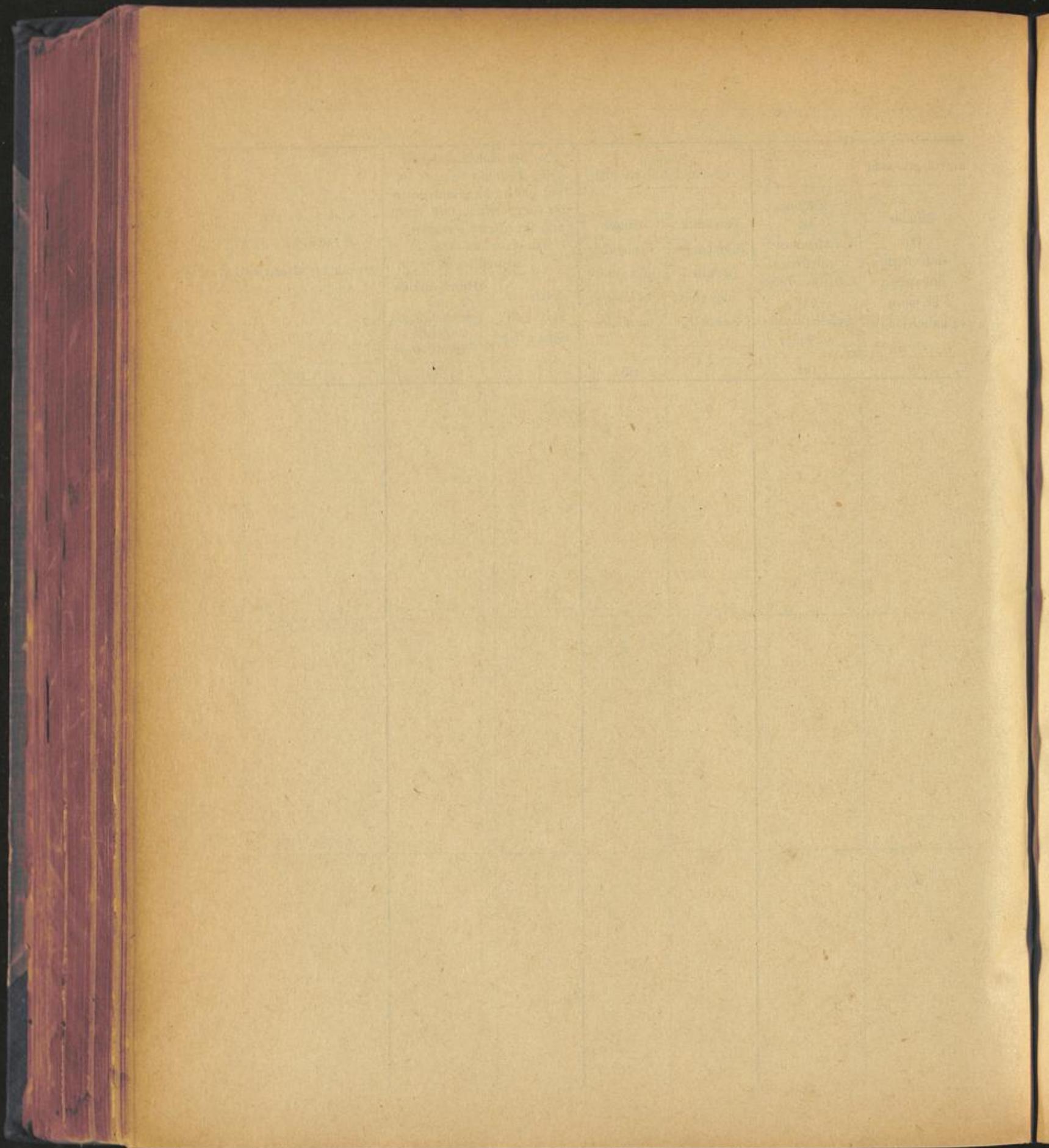
Folgende Abweichung von diesem Muster ist gestattet:

In Spalte 2 kann die Bezeichnung der Straße und Hausnummer fortfallen, für die Angabe der Straße eine Stelle am Kopf des Formulars vorgesehen und für die Hausnummer eine besondere Unterpalte eingeschaltet werden.



Verleide Nummer	Personen		Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Angehörigen				Der Einkommensteuer	
	Namen und Vornamen, Straße und Hausnummer	Stand oder Gewerbe	über 14 Jahre alte		unter 14 Jahren alte	Gesamt der Spalten 4-6	gemäß Artikel 42 II Nr. 1a bis d der Verordnung	mit der steuerpflichtige Einkommen des Betrag von 900 M jährlich nicht übersteigt
			männliche	weibliche				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Schoor, Alex, Burgstr. 14	Regierungssekretär	1	a) 1 b) 1	.	1	.	.
2	Pärsch, Gustav, Hobe Straße 8	Kaufmann	1	a) 1	2	1	.	.
3	Lange, Carl, Sandstraße 21	Rechtsanw.	1	a) 1	1	1	.	1

unterliegen nicht		Steuern einkommensteuerpflichtig		Von den einkommensteuerlichen Personen (Spalte 10, 10a) sind in die Einkommensteuer übernommen, weil ihnen ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 M beigegeben ist		Bemerkungen (Grund der Steuerpflicht)
Zusatz der einkommensteuerlichen Personen (Spalte 8 und 9)	Zusatz der einkommensteuerlichen Angehörigen und Familienangehörigen (Spalte 8 und 9)	Personen (Spalte 7)	Angehörige und Familienangehörige (Spalte 10)	Personen (Spalte 10)	Angehörige und Familienangehörige (Spalte 10a)	
10	10a	11	11a	12	12a	13
.	.	1	1	.	.	
.	.	1	1	.	.	
3	1	.	.	3	1	



Veranlagungsbezirk Kreis

Gemeinde *D*

Muster VII.

Artikel 41 II (Seite 87).

Steuerjahr 19

Verzeichnis

derjenigen physischen Personen, welche aus einem in der Gemeinde

..... belegenen Grundbesitze oder dem daselbst betriebenen stehenden

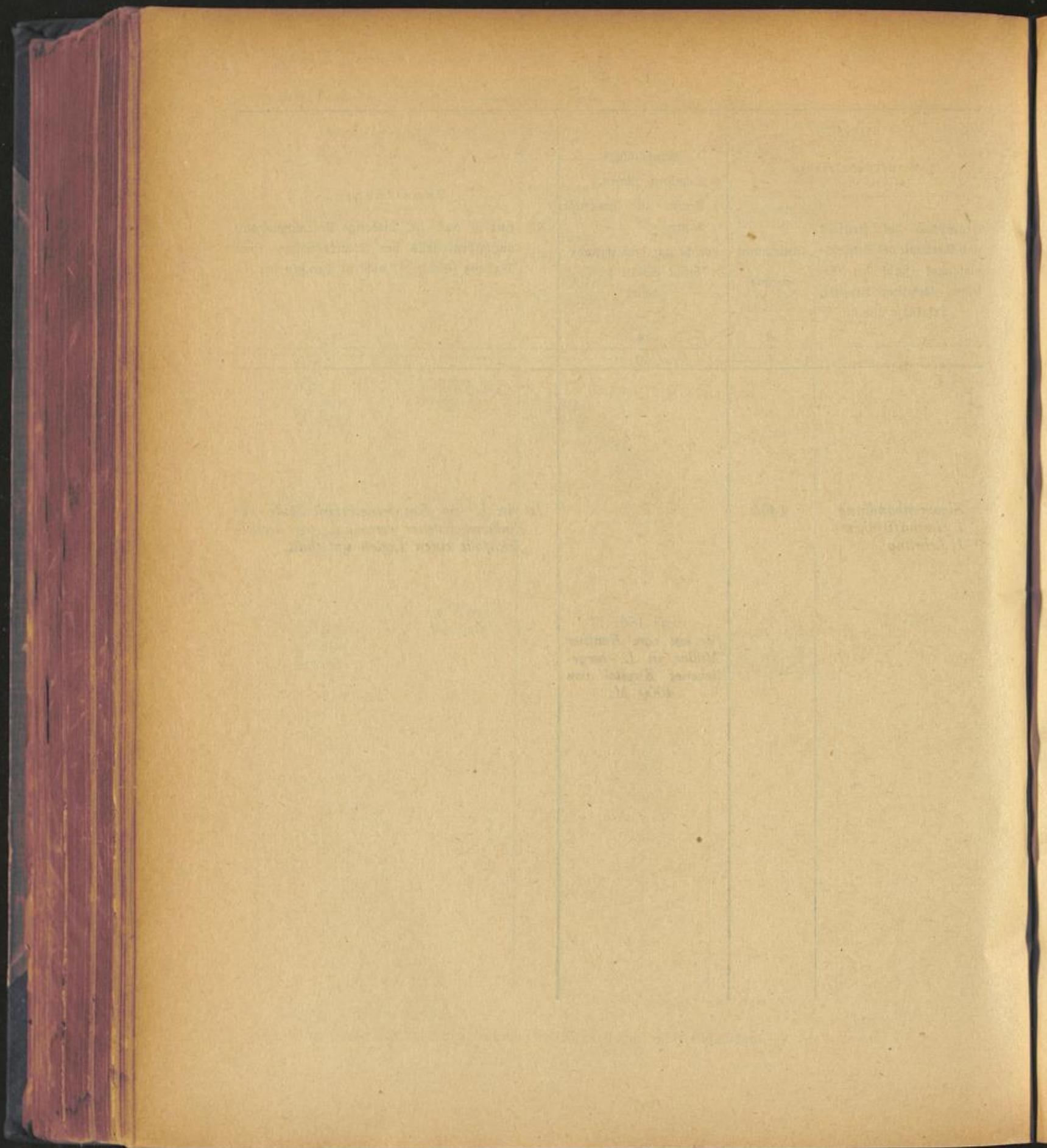
Geterbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte zur Ein-

kommensteuer zu veranlagen sind.

Zu- samm- lung Nr.	Des Steuerpflichtigen		Bezeichnung des in der Gemeinde				
	Name, Vorname, Geburts- ort	Wohnort	Grundbesitz		Zinsen/Gewinne		
			Art	Fläche	Art	Summe	
1	1	2	3	4	5	6	7
1	Bürger, August, Reidner	C. im Kreis Hansau	a) 1 Wohnhaus b) 1000 c) 40 M. d) Vermietung	1200			
2	Scholz, Werner, Zigarren- fabrikant	V. im Groß- herzogtum Oldenburg					
3	Krüger, Wilhelm, Mühlen- besitzer	B. im Kreis Neustadt			a) 8,11 ha b) 218,50 M. c) 24,30 M. d) Verpackel	b) 750	

Nach Nr. 12 Spalten 3, 4, 5.
Hier ist das Einkommen nach dem Stande des Vermögensjahres anzugeben.

Belegenen		Möglichtige a) Schulden, Zinsen, b) Renten und sonstige Einkünfte	Bemerkungen
Ort	Art		
1	2	3	4
1	Zigarrenhandlung 1 Geschäftsführer 1 Lehrling	2400	Ist im L. im Regierungsbezirk Stade zur Einkommensteuer veranlagt, wo derselbe gleichfalls einen Laden unterhält. a) 160 für ein vom Rentner Müller in L. herge- liehenes Kapital von 4000 M.



Muster VIII.

Veranlagungsbezirk Kreis

Artikel 42 II Nr. 7 (Seite 89).

Rechnungsjahr

Staatssteuerrolle

der

Gemeinde
(des Gutsbezirks)

Die Übereinstimmung dieser Steuerrolle mit der Staatssteuerliste und der Einkommens- und Vermögensnachweisung wird bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

Bemerkung:

Von diesem Muster ist folgende Abweichung gestattet:
Spalte 3 kann in die drei Unterspalten
a) Name, Vorname (Firma),
b) Wohnung (Straße, Hausnummer),
c) Stand oder Gewerbe
zerlegt werden.

Veranlagungsbezirk Kreis

Gemeinde

Muster IX.

Artikel 43 Absatz 1 (Seite 90).

Steuerjahr 19

Verzeichnis

der

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche in der Gemeinde ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

(§ 1 Nr. 4, 5 und 6, § 2 des Eink. Ges.)

Daß in diesem Verzeichnis die sämtlichen Unternehmungen der oben bezeichneten Art vollständig und richtig aufgeführt sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Nam- hafte Nr.	G i e m e	O r t des Betriebes	S i t z der Gesellschaft	Oben der Sitz ist in der Gemeinde befindet, Vorstand der Gesellschaft, Benennung des/dieser	Oben der Sitz ist nicht in der Gemeinde befindet, Bezeichnung des dort wohnenden Vertreters
1	2	3	4	5	6

I. Aktiengesellschaften und

--	--	--	--	--	--

II. Berg

--	--	--	--	--	--

III. Eingetragene

NB. Die sämtlichen in der Gemeinde vorhandenen

--	--	--	--	--	--

IV. Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder
NB. Soweit die Vereine eingetragene Genossen

--	--	--	--	--	--

V. Gesellschaften mit

--	--	--	--	--	--

Ob die Gesellschaft ihren Sitz nicht in Preußen hat, ob und wo in Preußen eine Haupt- agentur oder eine sonstige Niederlassung besteht	Zeitpunkt der Gründung des Geschäfts- betriebes in der Gemeinde	Angabe, ob und wie Veranlagung zur Steuerbefreiung erfolgt ist	Bemerkungen über die namentlich bezüglich der eingetragenen Genossenschaften, soweit dieselben nicht den gemein- samen Bedarf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und kleinem im kleinen betreiben, diejenigen Punkte anzugeben, aus denen zu entnehmen ist, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht
7	8	9	10

Genossenschaften auf Aktien.

--	--	--	--

Genossenschaften.

--	--	--	--

Genossenschaften.

eingetragenen Genossenschaften sind aufzuführen.

--	--	--	--

hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und kleinem im kleinen.
schaften sind, wobei dieselben unter III. aufgeführt.

--	--	--	--

beschränkter Haftung.

--	--	--	--

Dritter Teil.

Die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren
und die Kosten.

Erster Abschnitt.

Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.
(Zu- und Abgänge.)

Artikel 79.

Veranlagungsperiode. Änderung veranlagter Steuersätze im Laufe der Veranlagungsperiode.
(§§ 61, 62, 86 des Eink. Ges., §§ 17, 19, 22, 38, 39 des Erg. Ges.)

I. Veranlagungsperiode.

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt alljährlich; ihre Veranlagungsperiode fällt mit dem Steuerjahr zusammen.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt, seit dem 1. April 1899*) jedesmal für eine Periode von drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren.

II. Berichtigung des Ergänzungssteuersatzes.

1. Der geltende Ergänzungssteuersatz muß innerhalb der Veranlagungsperiode in allen Fällen berichtigt werden, in denen die anderweite Festsetzung des Einkommens und des Einkommensteuersatzes desselben Steuerpflichtigen eine Änderung der Ergänzungssteuerveranlagung bedingt, um dieselbe mit den Vorschriften im § 17 Nr. 2, 3 oder im § 19 Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes in Einklang zu bringen, oder in denen mit der Änderung der Einkommensteuerveranlagung die Voraussetzung für die auf Grund der angeführten Vorschriften bewilligte Ermäßigung oder Befreiung von der Ergänzungssteuer wegfällt. Ob die geltende Ergänzungssteuerveranlagung durch die Rolle oder im Zugangswege bewirkt worden ist, macht keinen Unterschied.

Zu einer Änderung können hiernach folgende Fälle Anlaß geben:

- a) Bei der geltenden Veranlagung war bei einem Steuerpflichtigen zwar das Vorhandensein eines steuerbaren Vermögens von mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 20 000 Mark angenommen, gleichwohl die Freistellung von der Ergänzungssteuer erfolgt, weil sein Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht überstieg (§ 17 Nr. 2), oder weil er bei einem Einkommen von nicht mehr als 1200 Mark zu den im § 17 Nr. 3 a. a. D. bezeichneten Personen gehörte (Spalte 40, 41 der Staatssteuerliste). Wird nunmehr bei der anderweiten Einkommensteuerveranlagung das Einkommen (Spalte 30 der Staatssteuerliste) zu einem höheren Betrage als 900 Mark bzw. 1200 Mark festgestellt, so muß auch die Heranziehung zur Ergänzungssteuer erfolgen.

*) In den Hohenzollernschen Landen wird die Ergänzungssteuer vom 1. April 1902 ab ebenfalls jedesmal für eine Periode von drei Steuerjahren veranlagt.

- b) Umgekehrt ist ein seither nach einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 20 000 Mark zur Ergänzungssteuer veranlagter Steuerpflichtiger freizustellen, wenn bei der anderweiten Einkommensteueranlagung sein Einkommen (Spalte 30 der Staatssteuerliste) auf weniger als 900 Mark (§ 17 Nr. 2) oder im Falle des § 17 Nr. 3 auf weniger als 1200 Mark festgestellt wird.
- c) Ein Steuerpflichtiger mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 32 000 Mark ist zur Ergänzungssteuer nicht mit dem ordentlichen Steuersatz (Spalte 2 des der Erg. Anw. beigegebenen Tarifs), sondern mit einem ermäßigten Satz (Spalte 3 bis 7 jenes Tarifs) veranlagt, weil er eine Einkommensteuer von nicht mehr als 16 Mark jährlich zu zahlen hat (§ 19 Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes).
- Wird bei der neuen Veranlagung der bisherige Einkommensteuersatz erhöht, so zieht dies auch eine entsprechende Erhöhung des Ergänzungssteuersatzes nach Maßgabe des Tarifs nach sich.
- d) Wird dagegen ein zur Ergänzungssteuer innerhalb der zu c angegebenen Vermögensgrenzen veranlagter Steuerpflichtiger bei der anderweiten Einkommensteueranlagung von einem höheren Einkommensteuersatz auf den Satz von 16 Mark oder auf einen niedrigeren Satz ermäßigt oder ganz freigestellt, und hierdurch nach Maßgabe der Spalten 3 bis 7 des Tarifs eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer bedingt, so muß dieselbe bewilligt werden.

2. Eine auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit gewährte Ermäßigung des Einkommensteuersatzes zieht eine entsprechende Ermäßigung der Ergänzungssteuer nicht kraft Gesetzes nach sich; eine solche ist vielmehr nach § 19 Absatz 2 des Ergänzungssteuergesetzes in das Ermessen der Veranlagungskommission gestellt (Artikel 21 Nr. 2 der Erg. N.). Andererseits genügt es zur Anwendung des § 19 Absatz 2, wenn jene Voraussetzung der Ermäßigung bei der ursprünglichen Veranlagung der Ergänzungssteuer vorlag (Artikel 21 Nr. 1 b a. a. D.).

Die in dieser Hinsicht einmal getroffene Festsetzung wird deshalb durch eine bei der Neuveranlagung der Einkommensteuer mit Bezug auf die Anwendung des § 20 des Einkommensteuergesetzes eintretende Änderung nicht berührt.

3. Die Änderung (Nr. 1 a bis d) erfolgt in allen Fällen, wo innerhalb der für die Ergänzungssteuer laufenden Veranlagungsperiode die Einkommensteuer anderweit festgestellt wird, sei es im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung, sei es bei der Veranlagung für ein folgendes Steuerjahr oder im Wege der Zugangsveranlagung, sei es infolge eines Ermäßigungsantrags (Artikel 80) oder eines Berichtigungsverfahrens (Artikel 93).

4. Die anderweite Festsetzung der Ergänzungssteuer (Nr. 1, 3) erfolgt von Amts wegen von demselben Zeitpunkt ab, mit welchem die berichtigte Einkommensteueranlagung in Kraft tritt, durch die für diese zuständige Kommission oder Behörde, bei der Hauptveranlagung also durch die Veranlagungskommission oder — im Falle des § 37 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — durch den Vorsitzenden dieser Kommission.

Muß jedoch — z. B. im Falle zu Nr. 1 a — zum Zwecke der Festsetzung des Ergänzungssteuersatzes über die bisher nicht genügend festgestellte Höhe des steuerbaren Vermögens noch Beschluß gefaßt werden, so ist in jedem Falle die Entscheidung der Veranlagungskommission einzuholen.

5. Von jeder anderweiten Festsetzung der Ergänzungssteuer, auch wenn es sich um die Ermäßigung oder die gänzliche Freistellung handelt, ist dem Steuerpflichtigen unter kurzer Mitteilung der Veranlassung Nachricht zu geben.

Gegen die anderweite Festsetzung steht ihm, wie gegen jeden Veranlagungsbeschluß, das Rechtsmittel des Einspruchs bzw. der Berufung zu, mit welchem aber erfolgreich nur diejenigen Festsetzungen werden angefochten werden können, die nach Lage des Falles nicht bereits als rechtskräftig feststehend anzusehen sind. Inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, darüber hat in jedem Einzelfalle die zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Kommission zu befinden.

III. Veränderungen des Einkommens oder Vermögens im Laufe der Veranlagungsperiode.

1. Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens oder Vermögens während der laufenden Veranlagungsperiode begründen keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt

bei Verminderungen unter den Voraussetzungen der Artikel 80 und 81,
bei Vermehrungen in den nachstehend zu 2 angegebenen Fällen.

2. Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen Einkommen oder Vermögen während des laufenden Steuerjahrs infolge Erb- oder Fideikommissanfalls, Vermächtnisses, Überlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung einen Zuwachs erfährt, ist entsprechend der Vermehrung seines Einkommens oder Vermögens anderweit zu veranlagern, und zwar in der Weise, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Einkommen oder Vermögen der Jahresbetrag des durch den Anfall erworbenen Einkommens oder der Wert des neu hinzugetretenen Vermögens hinzugerechnet wird.

3. Die aus anderem Anlaß seit der früheren Veranlagung außerdem etwa stattgehabten Einkommens- oder Vermögensvermehrungen bleiben bei den Neuveranlagungen (Nr. 2) außer Betracht; ebenso die inzwischen am veranlagten Einkommen oder Vermögen etwa eingetretenen Verminderungen, insoweit dieselben nicht in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 80 und 81 einen Anspruch auf Ermäßigung begründen.

4. Die erhöhte Steuer (Nr. 2) ist von dem ersten Tage des auf den Anfall des Einkommens oder den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab zu veranlagern.

Wegen des Verfahrens bei der Veranlagung und Zugangstellung finden die im Artikel 85 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

5. Den vorstehenden Bestimmungen zufolge ist also ein Ehemann, der im Laufe des Jahres eine zur Einkommensteuer bzw. Ergänzungssteuer selbständig veranlagte Frau geheiratet hat, wegen des ihm nunmehr anzurechnenden Einkommens und Vermögens der Ehefrau anderweit zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer zu veranlagern, während die Steuer der Ehefrau gemäß Artikel 82 Nr. 15 in Abgang kommt.

6. In allen sonstigen Fällen, wo nach den Vorschriften zu 2 die Voraussetzungen einer anderweitigen Veranlagung an und für sich vorliegen, ist von einer solchen gleichwohl in der Regel abzusehen, sofern die Differenz zwischen dem ursprünglich veranlagten und dem neu zu veranlagenden Jahressteuerbetrage, gleichviel ob Einkommen- oder Ergänzungssteuer, insgesamt den Betrag von 30 Mark nicht erreicht. Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Differenzen zwischen den ursprünglich veranlagten und den neu zu veranlagenden Jahressteuerbeträgen bei der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer desselben Steuerpflichtigen ein höherer Betrag als 30 Mark, so ist die anderweitige Veranlagung mit Bezug auf beide Steuern, ohne Rücksicht auf die Höhe der Einzeldifferenzen, herbeizuführen. Findet wegen Geringfügigkeit der Beträge eine anderweitige Veranlagung und Zugangstellung nicht statt, so unterbleibt auch die Abgangstellung gemäß Artikel 82 Nr. 15 bei denjenigen Steuerpflichtigen, aus dessen Einkommen oder Vermögen die fraglichen Beträge ausgeschieden sind.

Artikel 83.

Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen.*)

(§§ 66, 74 Absatz 2 des Einf. Ges., § 42 Absatz 3, § 47 des Erg. Ges.)

1. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand führt über alle im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer eintretenden Zu- und Abgänge eine Kontrolle, welche nach den für die Zu- und Abgangslisten vorgeschriebenen Mustern XXVI, XXVII (S. 159 ff.) anzulegen ist.

2. Alle Steuerpflichtigen, welche im Laufe des Steuerjahrs ihren Wohnsitz ändern, haben sich zur Vermeidung der im § 74 Absatz 2 des Einf. Ges. vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsorts ab- und bei dem des Anzugsorts binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzug anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer auszuweisen.

*) Die Vorschriften des Artikel 83 finden auch Anwendung, wenn ein in Preußen sich aufhaltender und auf Grund dieses Aufenthalts gemäß § 1 Nr. 2a oder Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes zur preussischen Einkommensteuer veranlagter Angehöriger eines deutschen Bundesstaats oder Ausländer im Laufe des Jahres seinen Aufenthaltsort in Preußen wechselt. Auch in diesem Falle ist die veranlagte Steuer nach dem neuen Aufenthaltsorte zu überweisen.

Darüber hinaus sind die Steuerpflichtigen den Gemeinde-(Guts-)Vorständen gegenüber zur Auskunftserteilung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zwecke der Staatssteuer-Veranlagung nicht verpflichtet. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände können aber von der ihnen nach Artikel 42 I Absatz 2 zustehenden Befugnis auch zum Zwecke der Veranlagung in Zugangsfällen Gebrauch machen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand alsbald die erforderlichen Mitteilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf. Wo die polizeiliche An- und Abmeldung der staatssteuerpflichtigen Offiziere durch die zuständigen Militärbehörden monatlich bewirkt wird, kann es hierbei sein Bewenden behalten.

3. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände sind verpflichtet, sich durch gegenseitige Mitteilung von dem geschehenen Umzug und der Besteuerung der verzogenen Steuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen.

Muster
XXV a.
Seite 161.
Muster
XXV b.
Seite 163.

Die Behörde des Abzugsorts veranlaßt alsbald nach erfolgtem Abzuge die Einstellung der weiteren Steuererhebung (s. Nr. 4, 5) und ersucht mittels einer Benachrichtigung, für welche das beiliegende Muster zu verwenden ist, den Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnorts um Übernahme der veranlagten Steuer.*) Der letztere ordnet nach Feststellung des Zugugs das Nötige wegen der Steuererhebung an und übersendet mit tunlicher Beschleunigung dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsorts eine als Abgangsbelaag dienende Bescheinigung über die erfolgte Zugangstellung nach beiliegendem Muster.**)

Zur Übernahme eines überwiesenen Steuerbetrags ist jedoch die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der betreffende Steuerpflichtige zunächst seinen Wohnsitz verlegt hatte, nicht verpflichtet, wenn zur Zeit der Überweisung der Steuerpflichtige den neuen Wohnsitz bereits wieder aufgegeben hat. Das gleiche gilt, wenn ein in Preußen sich aufhaltender und auf Grund dieses Aufenthalts gemäß § 1 Nr. 2a oder Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes zur preussischen Einkommensteuer veranlagter Angehöriger eines deutschen Bundesstaats oder Ausländer im Laufe des Jahres seinen Aufenthaltsort in Preußen wiederholt wechselt.

4. Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preussischen Staatsgebiets (Nr. 3)***) erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, bis zu dessen Beginn die Steuer am seitherigen Wohnort entrichtet, oder als unbeibringlich gemäß Artikel 91 Nr. 2 bis 4 niedergeschlagen ist.

Die während des Überweisungsverfahrens etwa fällig werdenden ferneren Steuerraten sind demnächst von der Hebestelle des neuen Wohnorts einzuziehen; ob die Rückstände aus dem laufenden oder aus einem früheren Steuerjahre herrühren, macht hierbei, abgesehen von dem Falle unter Nr. 5, keinen Unterschied.

*) Findet ein Wohnsitzwechsel nach der Personenstandsaufnahme statt und ist in diesem Falle nach den Bestimmungen im Artikel 39 Nr. 1 die Veranlagung noch an dem früheren Wohnorte zu bewirken, so muß alsbald, nachdem die bescheinigte Staatssteuerrolle dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zugegangen ist, der Abgang auch in die Kontrolle für das neue Steuerjahr aufgenommen und nach den Vorschriften zu 3, 6 verfahren werden.

**) Wegen des Geschäftsverkehrs mit dem Magistrat oder mit der Steuerdeputation des Magistrats in Berlin gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Ersuchen um Überweisung oder Übernahme von Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark sind unmittelbar an die Steuerdeputation des Magistrats zu Berlin — nicht an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — zu richten.
2. In allen Ersuchsschreiben um Überweisung oder Übernahme von Einkommensteuerpflichtigen, welche von Berlin nach anderen Orten oder von auswärts nach Berlin verziehen, und überhaupt im amtlichen Schriftwechsel über in Berlin wohnhafte Einkommensteuerpflichtige ist tunlichst die Nummer der Einkommensteuerliste anzugeben, unter welcher der Pflichtige in Berlin geführt wird. Ist diese Vorschrift nicht anwendbar, oder kann sie nicht befolgt werden, so ist womöglich die Wohnung des betreffenden Steuerpflichtigen in Berlin — und zwar bei Überweisungsanträgen regelmäßig die Wohnung um die Zeit der letzten Personenstandsaufnahme (Oktober) — in jedem Falle aber das vollständige Nationale — Zu- und Vorname, Tag, Jahr und Ort der Geburt — in dem Ansichreiben mitzutheilen.

Zur Verhütung von Verzögerungen ist nach der Bestimmung zu 2 tunlichst auch hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen zu verfahren, welche in anderen großen Städten oder in den größeren Vororten von Berlin wohnhaft sind.

***) Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preussisches Staatsgebiet“ oder „Preußen“ gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Einl. Ges. und Erg. Ges., also die preussische Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland zu verstehen.

5. Sind beim Verzug eines Steuerpflichtigen überhaupt keine laufenden Steuern in Ab- und Zugang zu stellen, sondern lediglich Rückstände aus Vorjahren einzuziehen, so ist der Steuerrückstand nicht zu überweisen, sondern die Einziehung im Wege des Ersuchens der Behörde des neuen Wohnorts, die fassenmäßige Verrechnung des Rückstandes aber am früheren Wohnorte zu bewirken.

6. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand übersendet — und zwar bei Zuzügen nach Absendung, bei Abzügen nach Eingang der Bescheinigung Muster XXVb (s. oben Nr. 3) — dem Vorsitzenden der über seinen Gemeinde-(Guts-)Bezirk zuständigen Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrolle (s. oben Nr. 1), dem die betreffenden Beläge beizufügen sind.

In Spalte 15 des Auszugs ist bei Zuzügen der bisherige, bei Abzügen der künftige Wohnort des Steuerpflichtigen anzugeben, außerdem in beiden Fällen der Zeitpunkt, zu welchem der Zu- oder Abgang stattgefunden hat.

7. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann für seinen Bezirk oder einzelne Gemeinden desselben bestimmen, daß ihm die Kontrollauszüge nicht einzeln, sondern gesammelt in regelmäßigen Zwischenräumen übersendet werden, oder daß an Stelle von Auszügen die Urschrift der Kontrolle selbst periodisch vorgelegt wird.

8. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Vorlagen (Nr. 6, 7), veranlaßt die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, sowie die Eintragung der Veränderungen in das von ihm zu führende Notizregister und sendet die festgesetzten Auszüge dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück.

Dieser hat nach Maßgabe der Festsetzung seine Kontrolle zu berichtigen und das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeizuführen.

Wo es zur Erleichterung der Abrechnung zwischen den Ortserhebern und der zuständigen Klasse (Kreisasse) für zweckmäßig erachtet wird, kann die Regierung anordnen, daß die Rücksendung der festgesetzten Auszüge durch Vermittelung der Klassen erfolgt, damit diese von den Veränderungen des Steuerfolls alsbald vorläufige Kenntnis nehmen können, oder daß zu demselben Zwecke die von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu führenden Notizregister in angemessenen Zeitabschnitten der Kreisasse zur Einsichtnahme auf kurze Zeit zugänglich gemacht werden.

9. Bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende der für den Abzugsort zuständigen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden des neuen Wohnorts unter Benachrichtigung von der erfolgten Abgangstellung alsbald nach Eingang des Kontrollauszugs von Amts wegen die Personalakten des Steuerpflichtigen nebst dem Personalblatt und Abschriften der vorhandenen Schätzungsbogen, sowie einen Auszug aus der Staatssteuerliste oder Einkommens- und Vermögensnachweisung, oder, wo diese Listen in Kartenblattform geführt werden, das den Steuerpflichtigen betreffende Kartenblatt zu übersenden. Ist der Steuerpflichtige nur mit Einkommen aus einer einzelnen Einkommensquelle veranlagt, so kann diese Mitteilung in der auf dem Muster XXVa angedeuteten Weise mit dem verschlossen abzufsendenden Überweisungsschreiben des Gemeindevorstandes (s. oben Nr. 3) verbunden werden.

10. Bei dem Schriftwechsel wegen Überweisung oder Übernahme von Steuerpflichtigen ist regelmäßig die für den anderen Bezirk geltende oder in Geltung gewesene Steuernummer anzugeben.

Artikel 84.

Weitere Zugangsfälle.

(§ 64 des Eink. Ges., § 41 des Erg. Ges.)

I. Abgesehen von den durch Wohnsitzwechsel innerhalb des preussischen Staatsgebiets entstehenden Veränderungen (Artikel 83 Nr. 2 bis 10) können Zugänge gegen die Veranlagung im Laufe der Veranlagungsperiode infolge des Eintritts in die Steuerpflicht oder infolge anderweiter Festsetzung des Steuerjahres entstehen, und zwar

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

1. durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung für das laufende oder ein früheres Steuerjahr übergangenen Steuerpflichtigen;
2. durch nachträgliche Erhöhung der veranlagten oder der gemäß § 71 des Eink. Ges. zu erhebenden Steuer:

- a) infolge Berichtigung der Veranlagung (vgl. Artikel 93 Nr. 2),
b) infolge eines Strafverfahrens (vgl. Artikel 92 Nr. 10 Absatz 3);
3. dadurch, daß ein preußischer Staatsangehöriger seinen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens hatte, aufgibt oder den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem deutschen Schutzgebiete hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder Österreichs seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimatsstaat aufgibt;
 4. dadurch, daß deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen, oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
 5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (Artikel 1 Nr. 3, 4 Einf. A., Artikel 1 Erg. A.);
 6. durch den Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1 a bis c der Einf. A. (Artikel 1 Erg. A.) vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
 7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 38 Nr. 3 bis 5 Einf. A. (Artikel 3 Erg. A.) begründet war;
 8. durch Eintritt der im Artikel 2 Einf. A., Artikel 2 Erg. A. angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
 9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark seitens eines nicht veranlagten*) Steuerpflichtigen; hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstand an Stelle des bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Artikel 3 II Nr. 3 Einf. A.) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt;
 10. durch Austrreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung (Artikel 6 Einf. A., Artikel 6 Nr. 4 Erg. A.) und zwar:
 - a) infolge Auflösung der Haushaltung,
 - b) infolge gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung der Ehegatten,
 - c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erreichung der Volljährigkeit,
 - d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
 11. durch Vermehrung des Einkommens oder Vermögens infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Vermächtnisses, Abteilungs- oder Überlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung (vgl. Artikel 79 III Nr. 2 und 5);
 12. durch Erhöhung des Steuerjahres infolge Entscheidung der Veranlagungskommission, der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts;

bei der Einkommensteuer:

13. dadurch, daß nichtphysische Personen (Artikel 26 Einf. A.) steuerpflichtig werden, indem dieselben
 - a) einen Sitz in Preußen begründen oder dorthin verlegen, oder
 - b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen, oder indem
 - c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen;
14. durch anderweite Bestimmung des gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes außer Hebung zu setzenden Steuerbetrags in Verfolg eines Ermäßigungsantrags (vgl. Artikel 82 Nr. 14 Anm. 70);

*) Nach der Rechtsprechung des Kgl. O.V.G. gelten als „veranlagt“ in diesem Sinne auch sämtliche Personen, welche im Personenverzeichnis mit ihrem Namen (nicht nur als Angehörige eines Haushaltungsvorstandes) aufgeführt, aber wegen Einkommens von nicht mehr als 900 Mark nicht in die Staatssteuerliste übernommen, ebenso diejenigen, welche aus dem gleichen Grunde in der Staatssteuerliste als steuerfrei bezeichnet und geführt sind.

bei der Ergänzungssteuer:

15. durch den Erwerb eines die Steuerpflicht begründenden Vermögens seitens einer nicht veranlagten Person (Anm. 76 zu Nr. 9).

II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschränkten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, 26 Nr. 2 Einf. A., Artikel 2 Erg. A.), die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht ein (vgl. oben I Nr. 3 bis 7, Nr. 13a), so sind diese Zugangsfälle in gleicher Weise zu wahren.

III. In besondere Abteilungen der Kontrolle und der Zugangsliste sind außerdem aufzunehmen

- a) die von der Regierung festgesetzten Zuschläge zur Einkommensteuer von 5 und 25 Prozent (Artikel 66 Einf. A.),
- b) die nicht laufend in Zugang gestellten gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes und § 45 des Ergänzungssteuergesetzes festgesetzten Nachsteuern, soweit sie wirklich eingezahlt worden sind.

IV. Die nach I Nr. 14 im Ermäßigungsverfahren vorkommenden Zugänge werden in die Zugangslisten nicht aufgenommen, weil ihre endgültige Feststellung bereits durch die Ermäßigungsliste erfolgt ist.

Artikel 85.

Behandlung der Zugangsfälle, in denen eine Festsetzung oder anderweite Bestimmung des Steuerfalles erforderlich ist.

(§ 64 Absatz 2, § 65 Absatz 3 des Einf. Ges., § 41 Absatz 2, § 42 des Erg. Ges.)

I. Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes.

1. Auch in den Zugangsfällen des Artikels 84 I Nr. 1, 2a, 3 bis 11, 15 und II hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrolle mitzuteilen (vgl. Artikel 83 Nr. 7).

In Spalte 15 des Auszugs sind, sofern nicht eine besondere Vorschlagsliste oder ein Listenauszug angeschlossen wird, die Ursachen des Zugangs anzugeben und die von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande gesammelten Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen zu vermerken.

In den Fällen des Artikels 84 I Nr. 3 bis 11, 15 und II ist außerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende oder erweiternde Ereignis eingetreten ist, in den Fällen zu I Nr. 2a, 11 und II die Nummer der Staatssteuerrolle oder Zugangsliste, unter welcher der im Steuerfalle zu erhöhende Steuerpflichtige bereits erscheint.

2. Hinsichtlich derjenigen neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen, deren mutmaßliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, holt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand, soweit es ohne Aufenthalt geschehen kann, alsbald die Vorschläge der Voreinschätzungskommission über die zu veranlagenden Einkommensteuerefälle ein und fügt dieselben dem Auszuge bei.

Wo die Zusammenberufung der Voreinschätzungskommission mit Weiterungen verknüpft ist, insbesondere in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Einf. Ges.), kann ihre Anhörung unterbleiben.

3. Hinsichtlich der Zugangsfälle bei nichtphysischen Personen (Artikel 84 I Nr. 13) ist dem Vorsitzenden nach der Vorschrift im Artikel 43 Mitteilung zu machen.

II. Obliegenheiten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

1. Der Vorsitzende hat die Wahrung der Zugangsfälle (Artikel 84) zu überwachen und, sobald ein solcher Fall anderweit zu seiner Kenntnis gelangt, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Kontrolle und Mitteilungen des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes herbeizuführen.

2. In Ansehung der Zugangsfälle unter I Nr. 1 bis 11, 15 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens und steuerbaren Vermögens. Nach Umständen veranlaßt er die Aufstellung von Schätzungsbogen oder Personalblättern (Artikel 24 bis 27 Erg. A.) und die Außerung des Schätzungsausschusses, der Voreinschätzungskommission oder der

Veranlagungskommission, erläßt geeignetenfalls an die Pflichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung (Artikel 55 Eink. N., Artikel 33 III Erg. N.) und verfährt in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 57 bis 59 der Eink. N.

Neuveranlagungen, welche gelegentlich des Wohnsitzwechsels eines Steuerpflichtigen durch den Übertritt aus der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht oder im umgekehrten Falle erforderlich werden, hat der Vorsitzende der für den neuen Wohnsitz des Pflichtigen zuständigen Veranlagungskommission herbeizuführen.

3. Soweit es sich nicht um eine Nachbesteuerung (Artikel 93) handelt, setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission in allen Zugangsfällen den Steuerjahr an Stelle der Veranlagungskommission fest.

4. Der Vorsitzende bestimmt zugleich den Zeitpunkt der Zugangstellung; diese erfolgt in den Fällen des Artikels 84 I

zu Nr. 1 von dem Beginne des Steuerjahrs ab,

zu Nr. 2a von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,

zu Nr. 2b von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahrs ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist (vgl. Artikel 92 Nr. 10 Absatz 3),

zu Nr. 3 bis 11, 15 und in den Fällen des Artikels 84 II von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuerjahres begründende Ereignis folgt, ohne Unterschied, ob dieses Ereignis am ersten oder an einem späteren Monatstag eingetreten war (vgl. auch Verf. vom 16. August 1904).

5. Die Festsetzung des Steuerjahres wird dem Pflichtigen gemäß Artikel 65 Eink. N. bekannt gemacht.

6. Der Vorsitzende vermerkt die Festsetzungen (Nr. 3 und 4) in seinem Notizregister sowie auf dem Kontrollauszug und sendet den letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeiführt (vgl. Artikel 83 Nr. 8 Absatz 2).

7. In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften usw. (Artikel 84 I Nr. 13) kontrolliert der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse usw. (vgl. Artikel 52 Eink. N.).

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergibt, daß gemäß Artikel 27, 28 Eink. N. steuerpflichtige Überschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nötigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, den zu entrichtenden Einkommensteuerjahr sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vgl. Artikel 27 Nr. 3 a. a. D.).

Im übrigen wird nach den Vorschriften zu 5 und 6 verfahren.

Artikel 86.

Weitere Abgangsfälle.

(§ 64 des Eink. Ges., § 41 des Erg. Ges.)

I. Im allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Rechtsmittel geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelwegs eine Abgangstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

1. im Falle mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren gesamtes Einkommen oder Vermögen bereits dem Haushaltsvorstand angerechnet ist (Artikel 6 Eink. N., Artikel 6 Nr. 4 Erg. N.);
2. bei Veranlagungen,
 - a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 oder gegen die Bestimmungen des Vertrags mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 verstoßen;

- b) welche eine gemäß Artikel 38 Eink. N. (Artikel 3 Erg. N.) steuerfreie Person betreffen;
- c) durch welche ein unrichtiger, dem veranlagten Einkommen oder Vermögen tarifmäßig nicht entsprechender Steuerfuß festgesetzt worden ist;

bei der Einkommensteuer:

- 3. in betreff solcher Veranlagungen, durch welche, der Bestimmung im Artikel 3 II Nr. 3, 5 der Eink. N. entgegen, steuerfreies Militäreinkommen oder steuerfreie Gebühren angerechnet sind, insofern hierdurch die Vorschriften des § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, oder andere reichsgesetzliche Bestimmungen verletzt werden (vgl. Art. 3).*)

In Fällen dieser Art (zu 1 bis 3) ist die Abgangstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken und von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Vorlegung eines Kontrollauszugs und gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrtümlich in den Steuerlisten oder Nachweisungen desselben Veranlagungsbezirks an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitz. Soweit es sich um die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zu fingierten Steuerfüßen (§ 79 Eink. Ges.) handelt, ist in dem ersteren Falle stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den bestehenden Vorschriften zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Einkommensteuerfuß in Abgang zu stellen.

Nach denselben Grundsätzen (Absatz 4) ist auch im Falle mehrfacher Veranlagung zur Ergänzungssteuer zu verfahren, wenn der betreffende Pflichtige nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist. Im Falle seiner Veranlagung zur Einkommensteuer aber gilt auch die Veranlagung zur Ergänzungssteuer an demjenigen Orte, dessen Einkommensteuerveranlagung gemäß Absatz 4 aufrecht zu erhalten ist.

Kann hiernach die Frage nicht entschieden werden, weil die Einkommensteuer von verschiedenen an sich zuständigen Stellen in gleicher Höhe veranlagt ist, so gilt die höhere Veranlagung zur Ergänzungssteuer.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung oder der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes in dem Falle zu 2c auf die stattgehabte Berichtigung der Veranlagung hinzuweisen. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Steuer, welche sich auf die zu 1, 2a, b und 3 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Rechtsmittelfrist veräußert ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:

Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in der Kontrolle (Artikel 83 Nr. 1) sowie in der Abgangsliste (Artikel 88) anzugeben:

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

- 4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen;

zu 4: der Todestag, und entweder der Vermerk, unter welcher Nummer der Zugangsliste, von welchem Zeitpunkt ab und mit welchem Betrage die Erben in Zugang erscheinen oder der Hinweis auf den nach der Verfügung vom 14. Oktober 1895 zu führenden Anhang zum Notizregister oder daß von der Zugangsveranlagung gemäß Artikel 79 Nr. III Abstand genommen ist;

*) § 46 des Reichsmilitärgesetzes lautet:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

5. durch den nach Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens stattgehabten Übertritt eines Steuerpflichtigen in den Haushalt eines anderen;
 6. durch anderweite Heranziehung des veranlagten Einkommens oder Vermögens oder eines Teiles desselben zur Einkommensteuer oder Ergänzungssteuer bei einer anderen Person, auf welche es im Laufe des Steuerjahrs übergegangen ist (vgl. Art. 79 III Nr. 2 und 80 VIII);
 7. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet, oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;
 8. durch den Verzug
 - a) eines Preußen nach einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet, nach Helgoland oder nach Osterreich;
 - b) eines nicht preußischen Staatsangehörigen aus Preußen (vgl. Anm. 74 zu Artikel 83);
 9. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraums, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 1 c Eink. A.);
 10. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. begründen;
 11. durch Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch Angehörige fremder Staaten der Steuer unterworfen sind;
 12. durch Ermäßigung des Steuersatzes oder Freistellung im Wege des Einspruchs, der Berufung oder der Beschwerde;
- bei der Einkommensteuer:
13. dadurch, daß
 - a) die Kriegsformation in Ansehung eines Teiles des Heeres oder der Marine angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3 Eink. A.);
- zu 5: der Tag, an welchem der Übertritt stattgefunden hat und das anzurechnende Einkommen oder Vermögen fortgefallen ist, sowie der Hinweis auf die Besteuerung des Haushaltungsvorstandes;
- zu 6: der Tag und die Veranlassung der eingetretenen Veränderung sowie der Vermerk, unter welcher Nummer der Zugangsliste, von welchem Zeitpunkt ab und mit welchem Betrage die Person, auf welche das Einkommen oder Vermögen übergegangen ist, in Zugang erscheint;
- zu 7: die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, der Tag, mit welchem das näher zu bezeichnende, den dienstlichen Wohnsitz begründende Amtsverhältnis beginnt oder aufhört (Artikel 39 Nr. 2 Eink. A.), Verf. v. 16. August 1904; und v. 26. Oktober 1904;
- zu 8:
 - a) der Monat, in welchem, und der Ort, wo der neue Wohnsitz genommen ist, (vgl. auch Verf. v. 16. August 1904);
 - b) der Monat, in welchem das preußische Staatsgebiet verlassen ist, sowie die Staatsangehörigkeit des bisherigen Steuerpflichtigen (vgl. auch Verf. v. 16. August 1904);
- zu 9: der Monat, seit welchem der Steuerpflichtige dauernd im Auslande verweilt, der Ort des Aufenthalts oder die Angabe, daß derselbe unbekannt sei;
- zu 10: der Tag und die Veranlassung der eingetretenen Veränderung, sowie die Bezeichnung des etwaigen Besiggnachfolgers;
- zu 11: der Tag, an welchem die Entlassungsurkunde ausgehändigt oder aus anderen Gründen der Verlust eingetreten ist, sowie Wohnsitz oder Aufenthalt des bisherigen Steuerpflichtigen;
- zu 12: die Entscheidung, durch welche die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt ist (Artikel 69, 71, 72);

- zu 13:
 - a) der Tag, an welchem die Kriegsformation angeordnet oder der Eintritt des Steuerpflichtigen in den betreffenden Heeresteil erfolgt ist,

- b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§ 70 Nr. 1 des Eink. Ges.);
- c) Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht oder zum Weiterdienen in das Heer oder die Marine eintreten (Verfügung vom 22. Januar 1893, Mitt. S. 26 S. 30);
- d) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine eintreten (§ 70 Nr. 2 Eink. Ges.);
- b) der Tag des Eintritts in den aktiven Dienst und der Dienstgrad der betreffenden Militärperson;*)
- c) der Tag des Dienstetrtritts und die Tatsache, daß ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr anzurechnen ist;**)
- d) der Tag, an welchem das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer verlassen hat;
außerdem zu 13 a bis d der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fort-dauert;
14. dadurch, daß eine bisher steuerpflichtige nichtphysische Person den Sitz oder den Grundbesitz oder die Betriebsstätte in Preußen aufgibt oder sich auflöst, oder bei einer nichtphysischen Person die Voraussetzungen wegfallen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist (Artikel 26 Nr. 1 bis 4 Eink. U.);
- zu 14: der Tag, an welchem die Betriebs-einstellung oder die Auflösung erfolgt ist, oder die Voraussetzungen der Steuerpflicht weggefallen sind;
15. durch Ermäßigung des zu entrichtenden Steuerbetrags im Wege der anderweiten Bestimmung des bei der Veranlagung gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes außer Hebung gesetzten Teiles desselben (Artikel 31, 63 Eink. U.).
- zu 15: die Verfügung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, der Regierung oder des Finanzministers, durch welche die anderweite Festsetzung des außer Hebung bleibenden Betrags angeordnet ist (Artikel 31, 63 Eink. U.).
- III. In besonderen Abteilungen der Kontrolle (Artikel 83 Nr. 1) sowie der Abgangsliste (Artikel 88) sind außerdem aufzunehmen die an den Zuschlägen von 5 und 25 Prozent (s. Artikel 84 IIIa) eintretenden Abgänge (vgl. Art. 66 Nr. 6).

Artikel 87.

Verfahren bei der Abgangstellung in den Fällen des Artikels 86 I, II, Nr. 1 bis 11, 13, 14.
(§ 64 Absatz 2, § 65 des Eink. Ges., § 41 Absatz 2, § 42 des Erg. Ges.)

1. Die Anträge auf Abgangstellung in den im Artikel 86 II unter Nr. 4 bis 11, 13, 14 bezeichneten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen oder deren Vertretern oder Erben ausgehen und bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Beweisstücke angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe ist vielmehr herbeizuführen und zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein Auszug aus der Kontrolle zu überreichen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Tatsachen genügend feststehen (vgl. Artikel 83 Nr. 7).

*) Die Ergänzungssteuer ist in diesem Falle auch bei einem Vermögen von nicht mehr als 32 000 Mark in der bisherigen Höhe fortzuentrichten.

**) Zu in diesem Falle der Steuerpflichtige nach einem Vermögen von mehr als 6000 Mark, aber nicht von mehr als 32 000 Mark zur Ergänzungssteuer veranlagt, so ist diese vom gleichen Zeitpunkt ab wie die Einkommensteuer von Amts wegen ganz oder mit dem Differenzbetrag in Abgang zu bringen (vgl. Artikel 79 II Nr. 1).

2. Nach Eingang des Kontrollauszugs unterwirft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Begründung der Abgangsfälle im Artikel 86 I, II, Nr. 1 bis 11, 13, 14 vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer sorgfältigen Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht, ordnet die etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen an und trifft die vorläufige Entscheidung über den Zeitpunkt der Abgangstellung (vgl. auch Artikel 79 II).

3. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen

zu 1 bis 3 von dem Zeitpunkt ab, von welchem die mehrfache oder vorschriftswidrige Veranlagung stattgefunden hatte;

zu 4 bis 11, 13d und 14 von dem Ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereignis folgt (vgl. auch Verf. vom 16. August 1904 und vom 26. Oktober 1904;

zu 13a, b und c von dem Ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation oder die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppenteil eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passiert oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist.

Als Tag der Auflösung einer nichtphysischen Person (zu 14) gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in die Liquidation der Auflösung gleichsteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Die Frage ist zu verneinen, so lange durch teilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebs ein Einkommen erzielt wird.

4. Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vgl. insbesondere Artikel 86 Nr. 7, 8, 9, 11), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner Teile des Einkommens oder Vermögens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink. U., Artikel 2 Erg. U. begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Kontrollauszüge, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen oder steuerbaren Vermögen entsprechende Steuerfuß aufrecht zu erhalten.

Dasselbe gilt, wenn eine nichtphysische Person zwar den Sitz in Preußen aufgibt, aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 1, 2 Eink. U.).

Kann der aus der Steuerpflicht ausscheidende Teil des Einkommens oder Vermögens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nötigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung oder einer gutachtlichen Äußerung des Schätzungsausschusses, zu schätzen. Die Bestimmung des fort zu entrichtenden Steuerfußes erfolgt nach den Vorschriften des Artikels 85 II Nr. 3 bis 6.

5. Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in der Staatssteuerliste oder Einkommens- und Vermögensnachweisung (Kartenblatt), in seinem Notizregister sowie auf den Kontrollauszügen und gibt die letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Hebung herbeiführt (vgl. auch Artikel 83 Nr. 8 Absf. 2).

Artikel 88.

Die Zu- und Abganglisten.

(§ 65 Absatz 4 des Eink. Ges., § 42 des Erg. Ges.)

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrollen fertigt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand zu Beginn der Monate September und März die Zu- und Abganglisten nach den beiliegenden Mustern XXVI und XXVII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission an einem von diesem spätestens auf den 20. September und 20. März festzusetzenden Tage, nachdem er, falls die Hebestelle von einem besonderen Steuererheber verwaltet wird, zuvor diesem die Listen zur vorläufigen Kenntnissnahme vorgelegt hat.

2. Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

a) Die Listen sind nach Gemeinde-(Guts-)Bezirken und innerhalb eines jeden Bezirks unter Beachtung der Verfügung vom 2. Februar 1893 (Mitt. S. 26 S. 30) getrennt nach den Steuern einerseits von physischen Personen mit Jahreseinkommen von nicht mehr als

Mustern
XXVI u.
XXVII
Seite 159ff.

3000 Mark, andererseits von physischen Personen mit höherem Einkommen und von nicht-physischen Personen usw. anzulegen.

- b) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des nach der Rolle oder Zugangsliste zu erhebenden Steuerjahres ist stets der Differenzbetrag zwischen dem hiernach und dem nach der anderweitigen Feststellung zu erhebenden Steuerfakt in Zugang oder in Abgang nachzuweisen. Ist gelegentlich eines Vorganges, welcher eine Zu- oder Abgangstellung von Steuerbeträgen zur Folge hat, z. B. infolge einer Rechtsmittelfeststellung, eine anderweitige Feststellung des gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes außer Hebung zu setzenden Betrags vorzunehmen (Artikel 31, 63 Eink. A.), so ist diese vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zunächst zu bewirken und sodann in die Zu- oder Abgangsliste gleichfalls nur die Differenz zwischen dem ursprünglich nach der Rolle oder Zugangsliste zu erhebenden und dem nunmehr (nach der anderweitigen Feststellung des gemäß § 71 des Eink. Ges. unerhoben bleibenden Betrags) noch zu erhebenden Steuerbetrag aufzunehmen. Es findet also in solchem Falle der Nachweis des gesamten Zu- oder Abganges aus der fraglichen Veranlassung nur an einer Stelle der Zu- oder Abgangsliste statt.
- c) Die nach Abschluß*) der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahrs müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Steuerjahrs einzutragen.

3. Mit Genehmigung der Regierung ist es gestattet, die vom Vorsitzenden festgesetzten Kontrollauszüge unmittelbar als Zu- und Abgangslisten zu benutzen, indem dieselben mit übersichtlicher Rekapitulation am Schlusse eines jeden Halbjahrs vereinigt und nur die in den Auszügen nicht enthaltenen Zu- und Abgänge (Artikel 84 I Nr. 2b, 12, 13 und III, Artikel 86 II Nr. 6, 12, 15 III, IV Absatz 2) hinzugefügt werden.

Auch steht es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission frei, für alle oder einzelne Gemeinden seines Bezirks die Zu- und Abgangslisten auf Grund der stattgehabten Festsetzungen in seinem Bureau aufstellen zu lassen.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, bescheinigt die Abgangslisten in der auf dem Muster XXVII vorgesehenen Weise, fertigt die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen und überreicht der Regierung am 25. September und 25. März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und zwei Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo ausnahmsweise in einem Veranlagungsbezirke mehrere Klassen beteiligt sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Klassenbezirken geordnet aufzustellenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Klasse beizufügen.

5. Über die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahreschlusse (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- und Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse dieser Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr aufzunehmen. Die in Nr. 4 und 5 vorgeschriebenen Termine dürfen nicht überschritten werden.

6. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen der rechnerischen Prüfung, kontrolliert, ob die von ihr festgesetzten Einkommensteuerschläge (Artikel 66 Eink. A.) und Nachsteuern in den Zugangslisten gewahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt nach Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten, sowie die Kreisnachweisungen fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung mit den Zu- und Abgangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten, soweit die Regierung Änderungen in ihnen vorgenommen hat, dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande, die übrigen Zu- und Abgangslisten und die Kreisnachweisung nebst den Belägen zur Abgangsliste der zuständigen Klasse (Kreisklasse) zu. Von den vorgenommenen Abänderungen nimmt er Notiz behufs Berichtigung der Konzeptnachweisungen und Listen; auch erledigt er die etwaigen Erinnerungen der Regierung.

*) Die zwar nach Aufstellung, aber vor dem Abschluß der Staatssteuerliste (Artikel 64 Eink. A.) zur Festsetzung gelangenden Zu- und Abgänge können für das künftige Jahr durch Nachtragung oder Streichung der betreffenden Steuerpflichtigen in der Staatssteuerliste, dem Personenverzeichnis usw. gewahrt werden.

Der Gemeindevorstand liefert die ihm zugegangenen Zu- und Abgangslisten, nachdem er danach die Heberollen durch die Hebestelle hat berichtigen lassen, gleichfalls der zuständigen Kasse ab.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahrs muß die vorge schriebene Zustellung aller Zu- und Abgangslisten an die Kassen spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

7. Aber die nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden — für Zugänge indessen nur, soweit sie nicht auf Grund des § 85 des Einkommensteuergesetzes, § 47 des Ergänzungsteuergesetzes nachveranlagte Steuern betreffen — ohne Trennung nach der Höhe des Einkommens besondere Zu- und Abgangslisten nach den Mustern XXVI und XXVII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerk „aus Vorjahren“ zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind. Die Regierung kann die Vorlegung in vierteljährlichen Terminen vorschreiben.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren um Beträge, welche nicht als Einnahmereste verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangsliste, in deren Spalte 2 auch der Empfangsberechtigte zu benennen ist, mit dem Vermerk „Erstattung aus Vorjahren“ und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission:

daß die Steuerbeträge in Spalte 9 und 12 zu erheben und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Teil in Abgang gekommen;

b) von dem Kurator (Revisor) der zuständigen Kasse:

daß die zu erstattenden Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Isteinnahme wirklich enthalten sind.

Zu den auf Grund der Gesetze und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften verfüigten Erstattungen bedarf es der Genehmigung des Finanzministers fortan nicht mehr.

Zweiter Abschnitt.

Das Hebewesen.

Artikel 89.

Die Hebestellen.

(§ 16 Absatz 2 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.)

Die örtliche Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer liegt den Gemeinde-(Guts-)Vorständen nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 22. Januar 1894 (Gesetzsamml. S. 5) und der zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen ob.

In den Hohenzollernschen Landen sind die Gemeinden auf Grund des Artikel X Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern, verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, der Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständige Staatskasse ohne Vergütung zu bewirken.

Artikel 90.

Die Steuererhebung.

(§§ 67 bis 69 des Eink. Ges., § 43 des Erg. Ges.)

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungsteuer sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerfalles in vierteljährigen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer und Ergänzungsteuer zufertigt wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Kuvert geschehen.

3. Der Vierteljahrsbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugnis zur früheren Entrichtung und zu Vorauszahlungen (§ 67 Absatz 2 des Eink. Ges.) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am:

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar
an den Ortsheber abzuführen.

In den genannten Terminen wird die Steuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermin oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahrsbetrag zu entrichten, mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§ 7 der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (insbesondere der Anweisung vom 28. November 1899) zu schreiten.

4. Die vierteljährlich erhobene Steuer wird vom Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften an die zuständige Kasse (Kreiskasse) abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die Kreiskasse abgeliefert sein. Für kleinere Gemeinden und Gutsbezirke kann die Regierung einen früheren Termin bestimmen (Verf. vom 24. November 1899, Mitt. S. 40 S. 59). Auch ist die Festsetzung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortserheber hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Steuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist — abgesehen von dem unten im Absatz 4 vorgeesehenen Falle — die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher einen Ermäßigungsantrag angebracht oder gegen die Veranlagung rechtzeitig Einspruch oder Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer — nötigenfalls auch über den Rechnungsabschluß hinaus — und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den Ermäßigungsantrag, den Einspruch oder die Berufung für begründet erachtet.

Wird demnächst gleichwohl der Ermäßigungsantrag, der Einspruch oder die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende im Falle der Berufung dem Vorsitzenden der Berufungskommission bei Übersendung der betreffenden Berufungen, im Falle des Ermäßigungsantrags bei Übersendung desselben der Regierung Anzeige zu erstatten; die Regierung ist — bei Berufungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission — befugt, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des § 69 des Eink. Ges., § 43 Absatz 2 des Erg. Ges. werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Steuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige und die für den Rückstand etwa solidarisch verhaftete Person (s. unten zu 8) gänzlich unvermögend oder der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Steuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahrs nicht haben eingezogen werden können. Steuerbeträge dieser Art werden jedoch mit dem Vorbehalt der Wiederaufnahme niedergeschlagen und in eine besondere Nachweisung übernommen.

Diese Nachweisung ist zu benutzen, um den Anspruch der Staatskasse auf die Steuerrückstände zu sichern und bei jeder geeigneten Gelegenheit geltend zu machen. Insbesondere hat die Regierung dafür zu sorgen, daß der Verjährung der Rückstände — § 8 des Abgabenverjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 — durch Aufforderung an die Steuerschuldner usw. thunlichst vorgebeugt und daß der Kreiskasse, in deren Bezirke die rückständige Steuer veranlagt worden ist, aus der Nachweisung von Zeit zu Zeit

ein Auszug mit dem Auftrage zugefertigt werde, die darin bezeichneten Beträge von den Beteiligten für den Fall ihrer Rückkehr einzuziehen. Was in diesen Beziehungen geschehen, ist in der Nachweisung zu bemerken. Ist nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung mit hinreichender Sicherheit die Fruchtlosigkeit weiterer Versuche zur Einziehung eines Rückstandes anzunehmen, so kann die Löschung desselben in der Nachweisung erfolgen. Die Vermittelung des Auswärtigen Amtes zum Behufe der Zwangsvollstreckung gegen die im Auslande sich aufhaltenden Steuerschuldner ist der Regel nach nicht in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen würden nur durch ganz besonders dringliche Gründe gerechtfertigt werden können. Liegen solche vor, so ist nach Artikel 78 VIII zu verfahren.

Die etwa eingegangenen Steuerrückstände werden in Zugang gestellt und in der Nachweisung gelöscht.

7. Die Niederschlagung eines Steuerbetrags aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhalts zu beantragen ist.

8. Außer dem Veranlagten haftet seine Ehefrau, deren Einkommen oder Vermögen ihm bei der Veranlagung gemäß § 10 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, § 5 Nr. 4 des Ergänzungsteuergesetzes zugerechnet worden ist, für den auf jenes nach dem Verhältnis zum veranlagten Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Einkommensteuer oder Ergänzungsteuer. Ebenso haften außer dem Veranlagten diejenigen Personen, deren Vermögen ihm bei der Veranlagung gemäß § 5 Nr. 5 des Ergänzungsteuergesetzes zugerechnet ist, für den auf jenes nach dem Verhältnis zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungsteuer solidarisch.

Ist beispielsweise einem nach dem Gesamteinkommen von 5000 Mark zum Einkommensteuersatze von 118 Mark und nach dem Gesamtvermögen von 125 000 Mark zum Ergänzungsteuersatze von 63,20 Mark veranlagten Steuerpflichtigen hierbei das Einkommen seiner Ehefrau zum Betrage von 4000 Mark und das Vermögen derselben zum Betrage von 100 000 Mark angerechnet, so haftet die Ehefrau — nach dem Verhältnis von $5:4 = 118:94,40$ und $125:100 = 63,20:50,56$ — für den Jahressteuerbetrag von 94,40 Mark Einkommensteuer und 50,56 Mark Ergänzungsteuer.

Mit der Einforderung des rückständigen Steuerbetrags von dem Solidarischuldner ist in der Regel erst vorzugehen, wenn das Beitreibungsverfahren gegen den veranlagten Steuerpflichtigen fruchtlos ausgefallen ist oder wegen Unvermögens oder Abwesenheit desselben voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Artikel 91.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Steuer entstehen,
 - a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Steuerrückstandes fruchtlos verlaufen ist;
 - b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Steuerbetrags Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 90 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet der Gemeindefürsorge-Vorstand der zuständigen Klasse (Kreiskasse) in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnis, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle usw.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXX aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Steuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Teil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahre erwartet werden darf.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Vorstehers der zuständigen Klasse (Rentmeisters) einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet sind oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint.

Gewährt diese Prüfung nicht die Überzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absezung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Der Rentmeister fertigt nach den einzelnen Ausfallisten eine Hauptnachweisung für den Kassenbezirk in doppelter Ausfertigung, bescheinigt unter derselben, daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, und reicht die geprüften Listen mit den Belägen und den Hauptnachweisungen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein.

4. Der Vorsitzende unterwirft die Listen sofort nach dem Eingang einer genauen Revision, namentlich darauf hin:

ob die als Ausfälle liquidirten Beträge zu erheben und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind,

bescheinigt die Prüfung auf den Hauptnachweisungen und stellt diese sowie die Listen fest.

5. Der Vorsitzende übersendet eine Ausfertigung der Ausfallisten den Gemeinde-(Guts-)Vorständen, eine Ausfertigung der Hauptnachweisung der zuständigen Kasse (Kreis-kasse), und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahrs spätestens bis zum 20. April.

Die zweite Ausfertigung der Hauptnachweisung wird der Regierung zur Berichtigung ihrer Kontrollen überreicht.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die Ausfalliste nach Kenntnisaahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in den Heberegistern an die zuständige Kasse abzugeben.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Artikel 96.

Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten.

(§ 42 Absatz 3, § 77 Absatz 1 des Eink. Ges., §§ 32, 46 Absatz 1 des Erg. Ges.)

1. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben ohne Anspruch auf Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten zu tragen, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen.

Hierzu gehören insbesondere:

diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 40 bis 43 Eink. A., Artikel 22 Erg. A.), durch die dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwerk, Arbeitshilfe usw.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung usw. der zu den Sitzungen der Voreinschätzungskommission nötigen Räume, durch die Kontrolle der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abgangslisten und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Berufungs- und Veranlagungskommissionen innerhalb deren Zuständigkeit erteilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare usw., namentlich auch für die Muster A (ev. B und IV), VI bis IX, XXVa, XXVb, XXVI, XXVII zur Eink. A., und Muster 1 zur Erg. A. —.

2. Die Entschädigung derjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, für die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten ist durch besondere Vereinbarungen geregelt.

3. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) sind die zu 1 bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Voreinschätzung entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Verteilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der in denselben ver-

anlagten Einkommensteuer einschließlich der gemäß §§ 79, 80 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingierten Steuerfäße.

4. Die Gemeinden und Gutsbezirke tragen ohne Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern, sowie der Abführung an die zuständige Staatskasse.

Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für Ausfertigung der Steuerzettel und Behändigung derselben an die Steuerpflichtigen, sowie für die erforderlichen Formulare einschließlich des Muster XXX zu dieser Anweisung. Insofern jedoch gemäß Artikel 65 die Ausfertigung der Steuerbenachrichtigungsschreiben mit den Steuerzetteln verbunden wird, werden die dazu erforderlichen Formulare den Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate geliefert.

5. Abgesehen von den Fällen zu 2 werden Veranlagungs- oder Hebegebühren den Gemeinden und Gutsbezirken weder von der Einkommensteuer noch von der Ergänzungssteuer gezahlt.

Berlin, den 25. Juli 1906.

Der Finanzminister.

Frhr. von Rheinbaben.

Veranlagungsbezirk Land Kreis N.

Muster XXVa.

Gemeinde (Gutsbezirk) O.

Steuerjahr 1907

Art. 83 (Seite 136).

(seitheriger Wohnort)

Steuer-Zugangsbelag.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand in *N* wird um Übernahme folgender Steuern und um Über- sendung des Abgangsbelags (Muster XXVb) ergebenst ersucht.

Seitrand

Des Steuerpflichtigen Zu- und Vorname Stand oder Gewerbe (Geburtsort und -datum)*	Ist veranlagt:		Hat zu entrichten:			Ist verzogen:		Hat bezahlt:				Bemerkungen	
	in der Gemeinde (Guts- bezirk) Kreis	unter Kassen- Nummer (Zug- Liste, Tag des Zug- gangs)	Jahresbetrag der			am	nach der Gemeinde (Guts- bezirk) Kreis	bis Ende des Monats					
			Ein- kommen- steuer	Ergän- zungs- steuer				die Ein- kommen- steuer mit	die Er- gänzungs- steuer mit				
M	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
<i>Abel, Johannes, Fabrikarbeiter, (geb. 19. Juli 1857 in Z.)</i>	<i>O. Kreis N.</i>	<i>I. Zg. 33 v. 1. 4. 07 ab</i>	<i>9</i>	<i>.</i>	<i>.</i>	<i>15./7.</i>	<i>N. Kreis P.</i>	<i>Juni 1907</i>		<i>2</i>	<i>25</i>	<i>.</i>	<i>.</i>

*) Beim Verzuge nach größeren Orten anzugeben.

Ort, Datum.

Bezeichnung der Ortsbehörde.
(Unterschrift.)

Veranlagungsbezirk Land Kreis N.

Steuerjahr 1907

Gemeinde O.

Besteuerungsmerkmale

des nach *N. Kreis P.* überwiesenen *Fabrikarbeiters Johannes Abel, geb. 19. Juli 1857 in Z.*

(Hier sind die Angaben aus Spalte 1 und 7 des Zugangsbelages zu wiederholen)

Seitrand

Bezeichnung der Einkommens- und Vermögensquelle	Höhe des		Abzüge			Steuerpflichtig bleiben		Zu erhebender Jahressteuerbetrag				
	Ein- kommen	Ver- mögens	deren nähere Bezeichnung	vom Ein- kommen	vom Vermögen	Ein- kommen	Ver- mögen	Ein- kommen- steuer	Er- gänzungs- steuer			
				gehen ab								
M	M		M	M	M	M	M	M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
<i>Gewinnbringende Beschäftigung (Arbeitslohn)</i>	<i>1300</i>	<i>.</i>	<i>§ 19 (4 Kinder) Kassen- beiträge</i>	<i>200</i>	<i>20</i>	<i>.</i>	<i>.</i>	<i>1050</i>	<i>.</i>	<i>9</i>	<i>.</i>	<i>.</i>

Bemerkungen: Ermäßigungen usw.

Ort, Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, including the word "Handwritten" and "1800".

Handwritten Section Header

Handwritten text below the section header, possibly a subtitle or introductory sentence.

Handwritten Column 1	Handwritten Column 2	Handwritten Column 3

Handwritten text below the first table, possibly a note or continuation of the previous section.

Handwritten text below the second table, possibly a note or continuation of the previous section.

Handwritten Section Header

Handwritten text below the second section header, possibly a subtitle or introductory sentence.

Handwritten Column 1	Handwritten Column 2	Handwritten Column 3

Handwritten text below the third table, possibly a note or continuation of the previous section.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding sentence.

Veranlagungsbezirk Land Kreis P.

Muster XXVb.

Gemeinde N.

Art. 83 (Seite 136).

Steuerjahr 1907

Steuer-Abgangsbelag.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand in O. wird ergebenst von der erfolgten Übernahme folgender Steuern benachrichtigt:

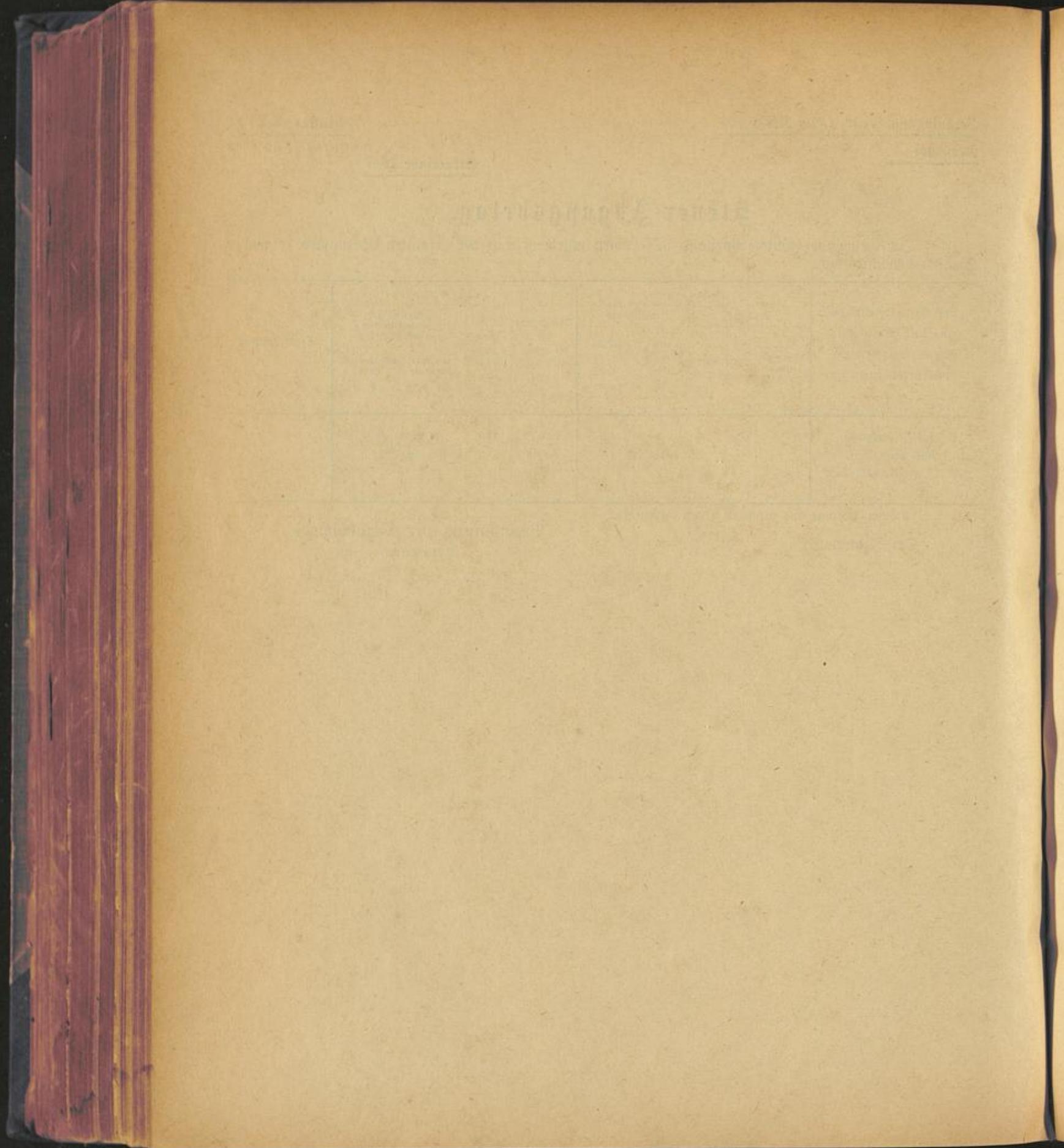
Gestrand

Des Steuerpflichtigen Zu- und Vorname Stand oder Gewerbe (Geburtsdatum)*	Bisherige				An neuen Wohnorte				Bemerkungen		
	Nummer		Steuerfähe		Bezeichnung der Gemeinde (Gutsbezirk) Kreis	Nr. der Zu- gange- Kon- trolle	Zeitpunkt der Zugangstellung vierteljährlich mit				
	der Staats- steuer- rolle	der Zugangs- liste	Ein- kommen- steuer M	Ergän- zungs- steuer M S			Ein- kom- mensteuer M S	Ergän- zungs- steuer M S			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Abel, Johannes, Fabrikarbeiter geb. 19. Juli 1857 in Z.		Zg. I 33 v. 1. 4. 07 ab	9	.	N. Kreis P.	143	1. Juli 1907 2 25				

*) Beim Verzuge aus größeren Orten anzugeben.

Ort, Datum.

Bezeichnung der Ortsbehörde.
(Unterschrift.)



Zugangsliste 1

der

Gemeinde N. im Kreise (Oberamtsbezirk) O.

für das I. Halbjahr des Steuerjahrs 1907.

Festgesetzt auf einen Zugang von Mark Pf., buchstäblich Mark
Pf. Einkommensteuer und Mark Pf., buchstäblich Mark
Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß in dieser Liste weder mehr noch
weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen ist.

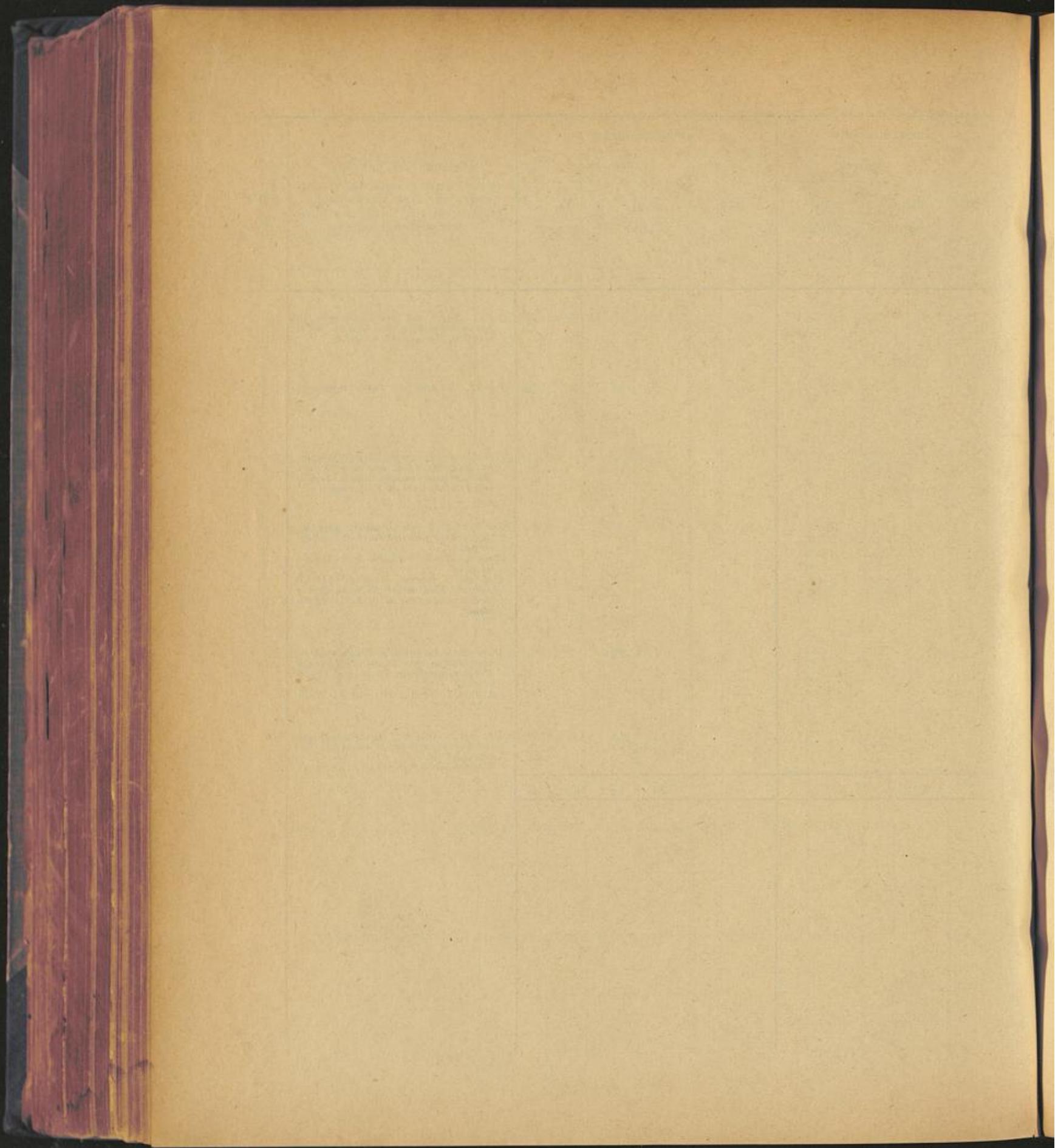
Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift)

Ver- leibe- Nr.	Name und Vorname (Penna) der zugehörigen Person	Stand oder Gewerbe	Straße und Hausnummer	No bisherigen Einkommen in die Steuer einfließend bis einschließlich März	Kontost.		Alte auf Biersteu- jahr
					von welchem ab	bis welchem März	
					der Zugang betreffend		
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Koll, Albert	Einwohner	Müllstraße, 9	.	1907 Mai	1908 März	1/2
2	Meymann, Paul	Rechner	Sandstr. 71	Juni	1907 Juli	1908 März	3
3	Sauner, Werner	Ingenieur	Sandstr. 22	.	1907 Mai	1908 März	1/2
4	Eben, Richard	Händler	Strumstr. 63	.	1905 April	1906 März	4
					1906 April	1907 März	4
					1907 April	1908 März	4
5	Paul, Ferdinand	Gärtner	Beepstr. 13	.	1907 April	1908 März	4
6	Groß, Heinrich	Werkhändler	Maise i. Hosen	.	1907 August	1908 März	1/2
					Summe Zugangsliste I		
Steuer: 0% und 25%, Befreiung per veranlagten Steuer gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes.							
Summe . . .							
					Summe gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes, § 45 des Ergänzungsteuergesetzes.		
Summe . . .							
					Gesamtsumme Zugangsliste I . . .		

Einführungsbetrag	Einführungsbetrag				Ergänzungsbetrag				Verleihen des Zugangs (siehe bei Besondere Einkommensteuer- verleihen, Item auf den, nach Ausgabe ver- bunden, bei dem beizugebenden Betrag Prüfung zu machen ist.)	Be- trag St.	
	Zugang		Zugang		Zugang		Zugang				
	jährlich	in gesamt	jährlich	in gesamt	jährlich	in gesamt	jährlich	in gesamt			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
52	13	-	47	67	10	60	2	63	9	72	An 1. April 1907 von Kollbrück in Hosen, insgesamt, hat am 15. April zum vln. Betrag 67 M. einverleihen.
38	9	-	47	-	11	-	5	16	16	73	An 15. Mai 1907 von Eben eingezogen.
64	11	-	40	31	-	-	-	-	-	-	Nach Ablauf seiner einjährigen Dienst- zeit Ende März 1907 aus dem städt. Müllhofamt ausgeschieden, bezahlt am 1. April 1907 40 M. Einkommen.
32	-	-	23	-	-	-	-	-	-	-	In März 1906 von Eben eingezogen und seitdem jährlich zu 11 M. Einleihen veranlagt. Einkommen L. Nr. 41/1906, S. Nr. 11/1906 zu 11 M. Mit nach seiner Angabe jährlich 100 M. Einkommen (Gesamt, dabei nachveranlagt zu 11 M. Einkommen- steuer.
32	8	-	23	-	-	-	-	-	-	-	Durch Rückzahlung der Vermögensgegen- ständlichen von 10. Juli 1907 ist die Einkommenssteuer von 11 M. auf 8 M. erhöht. vgl. Zugl. L. Nr. 111 für den 11. Halb- jahr 1907.
-	-	-	-	-	12	-	10	10	20	-	Hat am 15. Juli 1907 über Grundstücke im Werte von 10000 M. verlehnt, der verbleibende Teil von 10000 M. in Prozent nicht befreit.
	41	-	111	-	-	-	80	15	65	47	



Zugangsliste 2

der

Gemeinde N. im Kreise (Oberamtsbezirk) O.

für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1907.

Festgesetzt auf einen Zugang von Mark Pf., buchstäblich Mark
..... Pf. Einkommensteuer und Mark Pf., buchstäblich Mark
..... Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß in dieser Liste weder mehr noch
weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen ist.

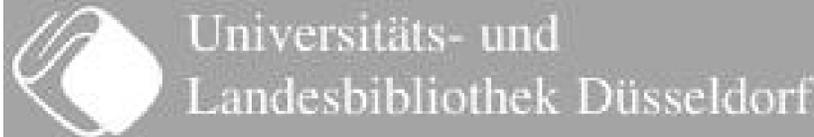
Ort und Datum.

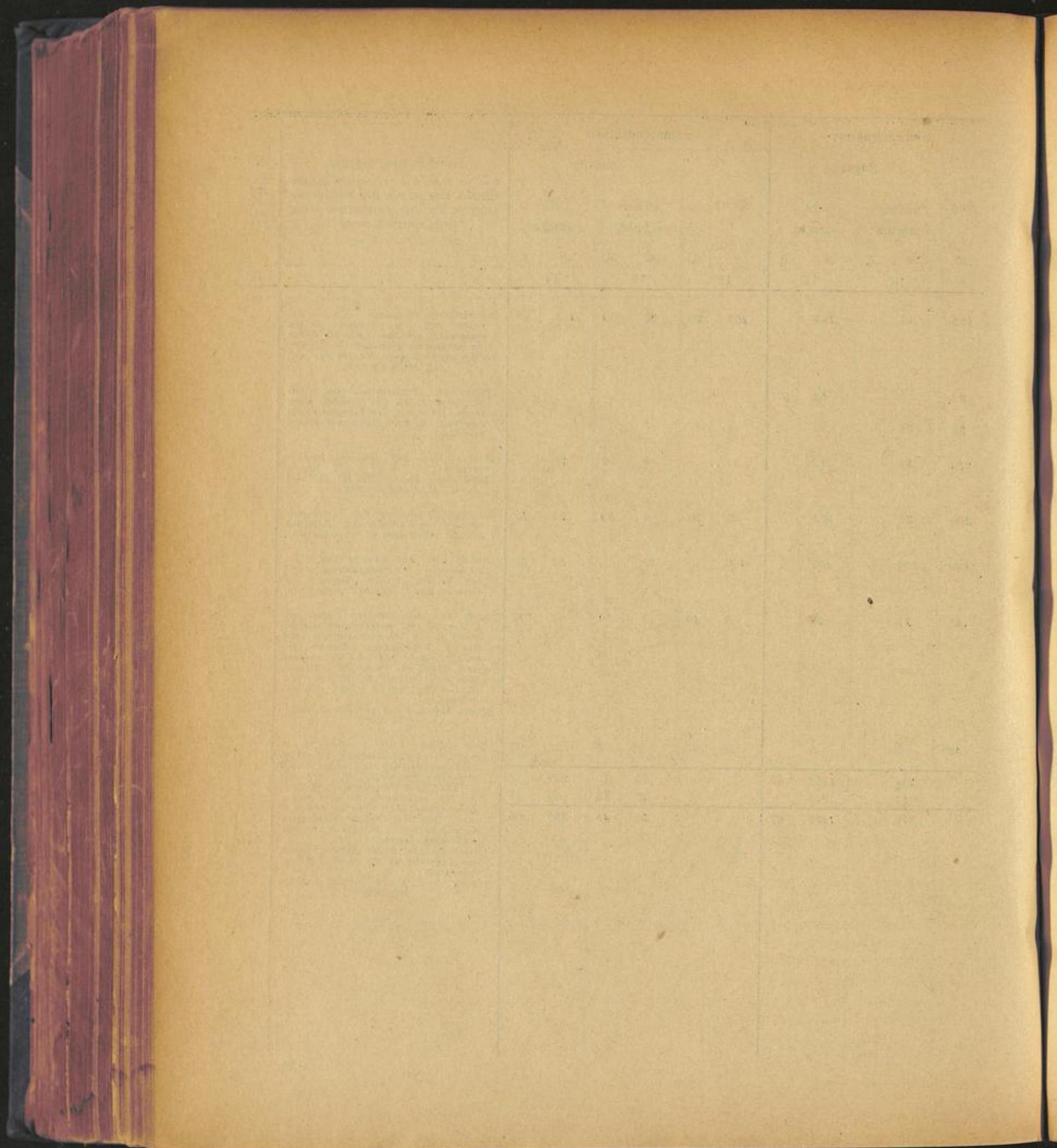
Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Ausgabe Nr.	Name und Vornamen (Namen der zugewanderten Personen)	Stand oder Gewerbe	Straße und Hausnummer	Der höchste Wohnort in der Steueransicht bis einschließlich: wann	Steuer		Steuerart
					von	bis	
					verfallen ab	verfallen zu	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Mayer, Otto	Kunstschüler	Karlstraße 5	.	1907 April	1908 März	4
2	Frank, Leo	Redakteur	Seestraße 77	.	1906 Septbr.	1907 März	2 1/2
				.	1907 April	1908 März	4
3	Tsch, Hermann	Garnmaschinenmeister	Neustraße 20	.	1907 April	1908 März	4
4	Brown, Walter	Druckler	Parkstraße 1	.	1907 Mai	1908 März	2 1/2
5	Hül, Gerhard	Monteur	Bergstraße 12	.	1907 Juni	1908 März	2 1/2
6	Zander, Fritz	Kaufmann	Karlstraße 23	.	1907 Septbr.	1908 März	2 1/2
7	Dahl, Kurt	Maler	Waldstraße 19	.	1907 Juli	1908 März	2
				Zusatz: Zugewanderte 2 Hierzu Steuer: Zugewanderte 1 Zusammen: Zugewanderte 1 und 2 (Steuer: 3% und 25% Beitrag zur veranlagten Steuer gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes.			
				Zusatz: Zugewanderte 2 Hierzu Steuer: Zugewanderte 1 Zusammen: Zugewanderte 1 und 2 (Steuer: gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes, § 15 des Vermögenssteuergesetzes.			
				Zusatz: Zugewanderte 1 Hierzu Steuer: Zugewanderte 1 Zusammen: Zugewanderte 1 und 2 (Steuer: Hauptsteuer: Zugewanderte 1 Zusammen: Hauptsteuer: Zugewanderte 1 und 2			

Ausgabe Nr.	Einkommensteuer					Vermögenssteuer					Wirkung der Zugewanderte (Siehe bei Einkommensteueransicht, Seite 160, bei Angabe der Einkommen, bei 25% Hauptsteuer Betrag Steuer angegeben werden)	Steuerart			
	Zugewanderte					Zugewanderte									
	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
101	48	-	182	-	103	20	26	30	1.5	20	Nachträglich veranlagt, Hof im Februar 1907. Ein erhebliche Ertrag ausgeteilt erhalten, letzter im Jahre im hiesigen Haushalt der Mutter. (Siehe auch Zug. L. Nr. 101 für das II. Halbjahr 1907.)				
92	-	-	53	67	-	-	-	-	-	-	Englischer Staatsangehöriger, am 25. August 1907 von London zugewandert. Hat sich der Steuerpflicht hier auf. Nachträglich veranlagt und veranlagt.				
92	23	-	32	-	-	-	-	-	-	-					
112	53	-	212	-	21	-	2	25	21	-	Zum 1. März 1907 von Mei hiesiger veranlagt. (Siehe auch Zug. L. Nr. 101 für das II. Halbjahr 1907.)				
200	75	-	375	-	25	20	0	20	28	20	Zu Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hat sich am 20. April 1907 im Fremden auf.				
490	120	-	600	-	100	-	25	-	53	23	Waher hier am 1. Januar 1907. Ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz in Dresden am 1. Mai 1907 aufgegeben.				
48	12	-	28	-	8	40	2	10	4	20	Erbe aus dem Nachlass seiner am 1. August 1907 verstorbenen Eltern 15000 M. in Grundbesitz und 1000 M. Einkommen. Hater veranlagt nach 1000 M. Einkommen und 10000 M. Vermögen. Steuerart von 20 auf 120 M. bei von 1500 M. auf 1500 M. erhöht. Einkommensteuer 12. (Siehe Abg. L. Nr. 4 für das I. Halbjahr 1907.)				
12	2	-	9	-	29	40	7	35	22	65	Hier Steuer nach Abg. L. Nr. 101 mit 200 M. Einkommen zu 10 M. Einkommensteuer und vermögenssteuerfrei veranlagt. Hat sich am 1. Juni 1907 mit Familie Kurt, Baden Nr. 177, verheiratet, die von einem Geschäftsmann in Höhe von 10000 M. aus über im Vergleich hiesigen Gesellschaft m. B. 1000 M. Jahres-Einkommen bezieht. (Siehe § 11 bei Steuer Erhebung gemäß ein Jahresbetrag von 10 M. Einkommensteuer. (Siehe Abg. L. Nr. 101 für das I. Halbjahr 1907.)				
	334	-	1261	67	-	-	72	20	259	58					
	41	-	211	-	-	-	20	15	60	17					
	375	-	1472	67	-	-	92	35	319	65					
					200										





Abgangsliste 1

der

Gemeinde *N.* im Kreise (Oberamtsbezirk) *O.*

für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1907.

Daß die Steuerfälle in Spalte 9 und 12 veranlagt oder zur Erhebung festgesetzt und nicht anderweit ermächtigt, auch nicht bereits ganz oder zum Teil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind und daß in dieser Liste weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesamtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang nachzuweisen gewesen ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von Mark Pf., buchstäblich
..... Mark Pf. Einkommensteuer und von
..... Mark Pf., buchstäblich Mark Pf.
Ergänzungssteuer.

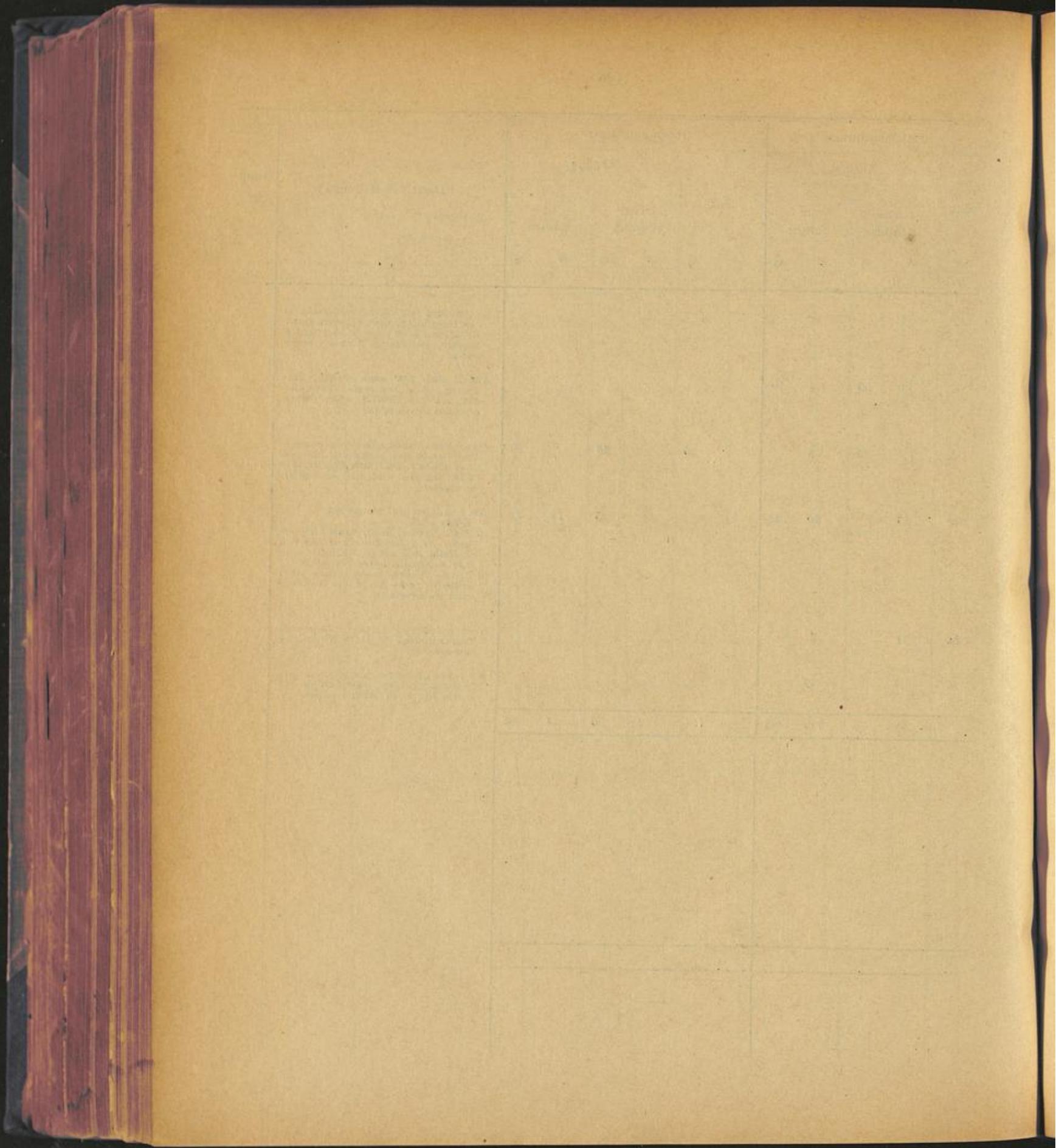
Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern etc.

Zust.- jahr Nr.	Nr. der Dienst- stelle oder der Zugangs- liste	Name und Beiname (Zürnal) der abgegangenen Personen	Stand oder Beruf	Stufe und Quasnummer	In welcher Dienst- stelle ist die Dienst- zeit aufgeführt bis einschließlich des Jahrs	Dienst- zeit		Bem. auf Dienst- jahr
						von welchem ab	bis zu welchem der Abgang beendet wird	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	10	Jahn, Edward	Buchdruckungs- gehilfe	Bergstr. 29	Mai	1907 Juni	1909 März	2 1/2
2	9	Kraft, Heinrich	Tagelöhner	Karlstr. 11	nicht gezählt	1907 Juli	1909 März	2
3	Zg. I. 17 u. I. 4. 07	Ernst, Auguste	Bauarbeiter	Sternstr. 17	-	1907 April	1909 März	4
4	21	Zander, Christian	Schneider	Holstr. 25	August	1907 Septbr.	1909 März	2 1/2
5	Zg. I. 9 u. I. 5. 07	Arnold, Konrad	Leutnant	Parkstr. 44	Juni	1907 Juli	1909 März	2
6	151	Schulte, Wilhelm	Mechaniker	Mühlenstr. 21	-	1907 Juni	1909 März	2 1/2
Summe								
Zuzug: Abgang an Aufstiegen von 5% und 25% (§ 31 Eink.-Gef.).								
Quasnummer Abgangliste 1								

Zug.	Einführungsjahre				Ergänzungsjahre				Bemerkung bei Abgang	Beleg- Nr.
	Abgang				Abgang					
	jährlich		in gesamt		jährlich		in gesamt			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
17	7	-	10	-	-	-	-	-	-	Am 20. Mai 1907 über Einstellung in den Ersatzdienst in Bremen unter Nr. 21 mit H. H. H. und 1908-09 Ergänz. verordneter Jahre abge- treten.
6	1	20	4	20	-	-	-	-	-	Am 21. Juli 1907 nach Station über- treten. Für das erste Vierteljahr 1907 ist das Dienstverhältnis erfolgreich durchgeführt.
5	1	25	5	-	2	20	-	25	2	Durch Entscheidung der Verwaltungs- kommission vom 10. August 1907 von H. H. H. und 1908 Ergänz. auf H. H. H. und 1908 Ergänz. beurlaubt.
20	13	-	20	27	21	-	5	25	10	Am 1. August 1907 verstorben. Ehefrau ist: a) Frau H. H. H. Kaufmann hier, ist unter Nr. 6 der Zug-Liste für das 1. Halb. 1907 mit H. H. H. und 1908 Ergänz. höher vermerkt. b) Ernst H. H. H. unbekannter Auf- stiegs, nach Nr. 21 der Anhang von H. H. H.
44	11	-	23	-	-	-	-	-	-	Vom 1. Juli 1907 ab auf 1 Jahr zum Trasportstellen Nr. 11 in Straßburg kommandiert.
20	9	-	30	-	-	-	-	-	-	In kaiserlicher Dienstverpflichtung und nach polnischer Probeführung am 1. Nov. 1907 nach Wien versetzt.
Summe										
20 75 172 67 - - 5 80 14 45										



Abgangsliste 2

der

Gemeinde N. im Kreise (Oberamtsbezirk) O.

für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1907.

Daß die Steuerfähe in Spalte 9 und 12 veranlagt oder zur Erhebung festgesetzt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Teil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind, und daß in dieser Liste weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesamtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang nachzuweisen gewesen ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von Mark Pf., buchstäblich
..... Mark Pf. Einkommensteuer und von
..... Mark Pf., buchstäblich Mark Pf.
Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern etc.

Ver- kehrs- Nr.	Nr. der Steuer- karte oder der Zu- gangskarte	Name und Vorname (Titel) der abgangenen Personen	Stand oder Gewerbe	Straße und Hausnummer	Im bisherigen Steuern ist die Steuer entrichtet bei rückföhrlich weise	Monat		Weg auf Steuer- jahr
						von welchem ab	bis welchem zu	
						der Abgang berichtet wird		
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	34	Brandl, Georg	Fabrikdirektor	Mohrenstr. 62	.	1907 April	1908 März	4
2	20	Fahl, Ulrich	Dahmischer	Kronenstr. 41	.	1907 April	1908 März	4
3	4	Hell, Alfred	Maler	Ernte Str. 18	Neu	1907 Juni	1908 März	1 1/2
4	116	Müller, Felix	Koch	Reinert	Juni	1907 Juli	1908 März	2
5	54	Otto, Fritz	Restaur	Müllerstr. 1	.	1907 Juli	1908 März	3
6	31	Link, Hugo	Kaufmann	Asquithstr. 1	Juli	1907 August	1908 März	1 1/2
7	113	Fleke, Max	Zimmermeister	Königsstr. 18	.	1907 April	1908 März	4
						Summe Abgangskarte 2 . . .		
						Dazu Summe Abgangskarte 1 . . .		
						Zusammen Abgangskarte 1 u. 2 . . .		

Summe Abgang an Zuschlägen von 1% und 15% (s. 31 Eink.-Gef.).

Zusammen Gesamtsumme, Abgangskarte 1 u. 2 . . .

Eig.	Stufensumme				Urgangskarte				Einfache des Abgangs	Weg
	Abgang				Abgang					
	in abg.		in genau		in abg.		in genau			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
60	12	.	60	.	10	50	4	50	10	50
22	22	.	22
120	100	.	120	.	53	60	12	71	42	50
40	12	.	45
40	20	.	40	.	20	.	0	.	15	.
120	45	.	120	.	53	50	12	50	42	12
.	31	50	7	50	32	40
.	222	.	227	.	.	.	46	56	142	50
.	28	72	112	50	.	.	5	50	14	45
.	251	72	339	50	.	.	51	55	156	95

Doppel vermindert. Die unter Nr. 11
in der Gemeinde-Liste, welche
Voraussetzung zu 100 M. Einkommen-
steuer und 250 M. Kapitalgewinn
wird aufrecht erhalten.

Im abgangenen Steuerjahre wird
nicht sein Einkommen aus der
Königsstr. 41.

Am 1. Mai 1907 gestorben, hat steuer-
licher Verlass nicht abgetreten.

Im abgangenen Steuerjahre hat
sich am 1. Juni 1907 dauernd in
Erkrankung befunden.

Die Voraussetzungen des § 1 des
Einkommensteuergesetzes liegen nicht
vor.

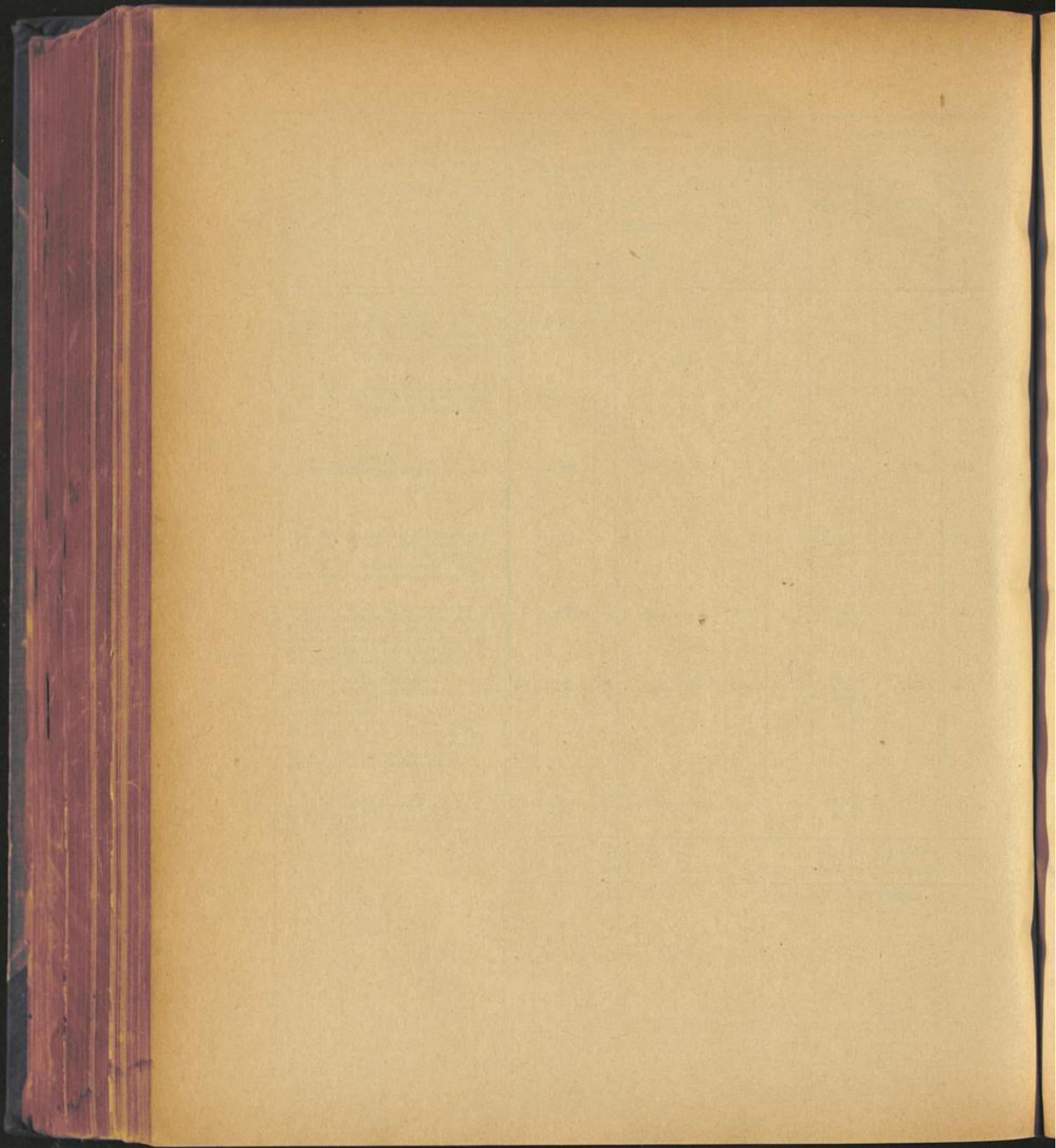
Im abgangenen Steuerjahre hat
sich am 1. Juni 1907 dauernd in
Erkrankung befunden, hat aber aus
Grundbesitz steuerlich absetzbare
Einkommen und 1000 M. Vermögen.

Die 100 M. Einkommensteuer vermindert,
kann nach neuer Gesetzgebung
100 M.

Im abgangenen Steuerjahre
wurde am 1. Juli 1907
sein Wohnort in Preussen auf-
gegeben.

Die Voraussetzungen des § 1 des
Einkommensteuergesetzes liegen nicht
vor.

Durch Verfügung der Königl. Be-
hörde vom 24. 11. 07 im Einkom-
mensteuerverfahren vom 1. Mai 1907 ab
erhalten geblieben.



Muster XXX.

Artikel 91 Nr. 2 (Seite 148).

Regierungsbezirk

Veranlagungsbezirk Kreis

Steuerjahr 1907.

L i s t e

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde im Kreise (Oberamts-
bezirk), deren Steuerbeträge für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1907
in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von 18 Mark — Pf., buchstäblich
Achtzehn Mark — Pf. Einkommensteuer und 1 Mark 60 Pf., buchstäblich Eine Mark 60 Pf.
Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste oder des Kontobuchs	Nr. der Steuerrolle oder Zugangsliste	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten	Zeitraum	Einkommensteuer				Ergänzungssteuer		Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist		
					Vierteljährlicher Steuerbetrag		Betrag des Rückstandes		Vierteljährlicher Steuerbetrag			Betrag des Rückstandes	
					ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔		ℳ	℔
1	2	3	4	5	6		7		8		9		10
1	106	35	Papenburg, Wilhelm, Kaufmann	April bis September	9	.	18	.	.	80	1	60	Dass bei der am 16. September in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch ausstehende Geldforderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt Der Vollziehungsbeamte. N. N.
					Summe		18	.			1 60		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß die vorbemerkten Steuerbeträge von 18 Mark — Pf., geschrieben Achtzehn Mark — Pf. Einkommensteuer und von 1 Mark 60 Pf., geschrieben Eine Mark 60 Pf. Ergänzungssteuer wirklich in Rest verblieben, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

